J. Rel. 684
6to

Dreyer

Johann Carl Henrich Dreyer,
der Kaiserl. Königl. und Churfürstl. Akademie und Societät der Wissenschaften
zu St. Petersburg, Kopenhagen, München
wie auch
verschiedener anderer gelehrten Gesellschaften Mitglieds,

Beiträge zur Litteratur der Nordischen Rechtsgelahrsamkeit.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hamburg,
bei Carl Ernst Bohn. 1794.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

durch unendliche und glänzende Verdienste

erhabenen

Staatsmann und Beförderer der Wissenschaften

Sr. Hochgebohrnen

Hochgräflichen Excellenz

Herrn

Andreas Peter, Grafen v. Bernstorf

Ihro Königl. Maiestät zu Dännemark, Norwegen

Geheimden Conferenzrath, Staatsminister,

Präsidenten

der teutschen Kanzlei und des Departements

der ausländischen Affaires,

Präses der Königl. Sozietät der Wissenschaften,

Erbherrn auf Bernstorf, Bostel, Wotersen, Lankken,

Stintenburg, Dreylüzau rc.

widmet

diese Bogen

ehrfurchtsvoll

Johann Carl Henrich Dreyer.

Vorrede.

So beschliesse ich denn nunmehro meine litterarische Laufbahn; Ich beschliesse sie aber nicht, ohne den gelehrten Gönnern und Freunden, welche meine bisherige, in den Wintertagen meines Lebens mitgenommene Lieblingsbeschäftigungen, die ich den vaterländischen Rechten und Alterthümern in meinen Nebenstunden unter manchen vergnügenden Empfindungen, nach meinen sehr beschränkten Kräften gewidmet hatte, mit ihrem Beifall, Nachsicht, Unterstüzzung und Belehrungen beehrt haben, den verbindlichsten Dank zuvor abzustatten. Wie unter den vielen Schwachheiten, wovon kein Sterblicher einen Freiheitsbrief aufweisen kann, die Selbstgefälligkeit, Ostentazion und Persiflage, und ein mit Verachtung anderer herabsehender Stolz wohl dieienige Paßion ist, die mich am wenigsten beherrschet, und wie ich alle Affectazion und die einem Gelehrten so unanständige Hierarchie iederzeit aus einem gehäßigen und lächerlichen Gesichtspunkt angesehen: So werden

den auch iene würdige Männer, wie ich mir mit der Hoffnung schmeicheln darf, mir die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß ihre freundschaftliche und mit so vieler Bescheidenheit eröfnete Erinnerungen, Winke, Zweifel und Aufklärungen mir allemal sehr willkommen gewesen, oft benuzzet worden, und daß selbe bei demjenigen immer Eingang gefunden, welcher sich sorgfältig bestrebet, die von ihm schon vor mehr als dreißig Jahren eröfnete.(*) und veriährte Gedenkungsart zu betätigen: Cupio ipse eruditionis quidem et ueritatum hominumque litteratorum cultoribus, non doctorum hominum coetui accenseri, erudiri magis quam erudire, perbene quippe gnarus, quam pusillum sit, quod ex immenso campo literarum homines perspiciunt, quantum, quod ignorant, quantum, quod nec perfecte, nec recte, nec utiliter cognoscere licet, nec licebit unquam in vita quamuis longissimae aetatis et Nestorea, ne quidem in unica scientiarum et literarum particula. Terra non omnis fert omnia, nunc in diuite, nunc in egena plaga,

Zu dem ersten allhier gedrukten Aufsaz hatte der mit Nachruhm wahrer Verdienste in die frohe Ewigkeit gegangene Geheimerath **Heumann von Teutschenbrun**, diese ehemalige

(*) in praef. notitiae librorum manuscriptorum historiae Cimbricae. p. XI.

malige Zierde der Altdorfer hohen Schule, Gelegenheit gegeben. Der vortrefliche Rechtsgelehrte eröfnete mir sein auf die Ausarbeitung einer Bibliothecae iuris Germanici prouincialis et ſtatutarii gerichtetes Vorhaben (*). Da dem ausgezeichneten Kenner der Einfluß der **Nordiſchen** Rechte zur Erläuterung der teutſchen nicht verborgen war, ſo ſollte die Bibliothek der **Nordiſchen** Geſezbücher hiezu den Pendanten abgeben. Er verband die Bemerkung, "daß weil dieſe in der, den mehreſten Rechtsgelehrten, beſonders in Oberteutſchland, unbekannten Urſprache geſchrieben, folglich den Nuzzen, ohne Ueberſezzung, nicht durchgehends gewähren würden" mit dem freundſchaftlichen Erſuchen, ihm mit einigen Nachrichten von ſolchen **Ueberſezzungen** an die Hand zu gehen, und vermuthlich mogte er glauben, daß dieſe Nachrichten aus den hieſigen, den Nordiſchen Provinzen nah gelegenen Landen weit zuverläßiger, als aus ſeinen davon entferntern Gegenden erfolgen könnten. Der zu Erfüllung des freundſchaftlichen Begehrens entworfene Aufſaz hat das Glük nicht gehabt, in die

(*) Was man indeſſen durch ſeinen Tod hierunter eingebüßet, iſt von dem Herrn Kanzler und Geh. Rath von Selchow in ſeiner Bibliotheca iuris Germanici prouincialis et ſtatutarii, Goetting. 1782. 8. bekanntlich erſezt.

Hände meines Freundes zu kommen, welcher zu der Zeit, wie er abgesandt werden sollte, zu meinem und zum Bedauren seiner Verehrer das Zeitliche nur gar zu frühe verlassen hatte. Sein Andenken bleibe im Segen. Das Stück hat also bis dahin in dem Schreibpult so lange gelegen, bis ich es abereinst nachgesehen, und aus den mir nachhin gewordenen Nachrichten verbessert, und mit Zusäzzen vermehrt in eine andere Form gebracht habe.

Das **Fragment** der teutschen Uebersezzung des alten Seeländischen **Rechts** ist, wie ich es aus der Hand des sel. Staatsraths **Dethardings** erhalten habe, abgedrukket. Es war mir gänzlich entfallen, daß mein in Gott ruhender Oheim, der Geh. Rath von **Westphalen** denselben schon in der Zeit, da er bei dem Altonaischen Gymnasium angestellet gewesen, zu dieser Arbeit aufgefodert habe, bis ich mich dessen aus der Vorrede des IV. Bandes der Monumentorum (*) erinnerte. Zur Befriedigung meiner Neigungen hätte ich übrigens wohl gewünscht, dasselbe mit einigen Anmerkungen, wozu ein reicher Stoff vorhanden gewesen seyn würde, begleiten zu können, und unter diesen würde ich diejenige vorzüglich gestellet haben, nach welcher die von so vielen Germanisten anerkannte, obwohl von eini-

(*) Praef. Tom. IV. p. 197.

einigen wenigen, wiewohl vergeblich angefochtene Wahrheit, daß die Gemeinschaft der wahre Grund der teutschen Erbfolge sey, und daß dieselbe, wie der hiesige würdigste Rechtsgelehrte, und die wahre Ehre der teutschen Rechtsgelehrsamkeit, der Herr Bürgermeister **Büneckau** in der schönen und körnigten Abhandlung de separatione liberorum schon vor Jahren so gründlich erwiesen hatte, zwischen den Kindern, so in der **Were** sind, noch bei Lebzeiten ihrer Aeltern, nach den Provinzialrechten solcher Länder, wo der reissende Strom römischer Rechte die väterlichen Sitten nicht gänzlich vertilget hat, existire, sich auch aus diesem in den reinsten Grundsätzen glänzenden **Nordischen** Rechte gänzlich rechtfertige.

In dem **dritten** Stücke hoffe ich auf die nemliche Art, wie ich mit der in des Hrn. D. **Koppe** Magazin für die gesammte Rechtsgelahrsamkeit (*) abgedrukten Bibliotheca iuris Sveo-Gothici den Vorgang gemacht, eine

 Bibli-

(*) Im 1sten Jahrgang 11. Stük S. 134—235. Die in diesem lateinischen Aufsaz vorkommende viele und recht grobe typographische Sünden können mir so wenig als meinem Freunde dem Hrn. D. Koppe zur Last geleget werden, sondern bleiben lediglich auf der Rechnung des unerfahrnen Neu-Brandenburgischen Korrektors stehen.

Lükke in den Rubriken der bekannten Bibliothecarum iuridicarum ergänzet, und das Verzeichnis, welches der preisvolle Hr. Regierungsrath und Domherr des hiesigen Hochstifts, Freiherr von Senkenberg noch vor wenigen Jahren vorgelegt, einigermaßen vervollständiget zu haben. Man wird diesem würdigen, und um die Rechtsgelahrtheit und Litteratur rühmlichst verdienten Gelehrten bei seiner mühvollen Arbeit, auch schon darum alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, je gerechter es ein Gegenstand des Bedaurens ist, daß sogar die einheimische, in der dänischen Sprache geschriebene Litteraturzeitung den dieser Sprache nicht mächtigen teutschen Litteratoren den Weg erschwere, oder wohl gar verschliesse, mit den in die Dänische und Nordische Jurisprudenz einschlagenden Schriften in Bekanntschaft zu kommen, und denselben gewis so lange erschweren und verschliessen werde, bis das von dem Herrn von Eggers ohnlängst angekündigte und alle nur mögliche Beförderung verdienende Institut in Erfüllung getreten, worunter ich denn meine Wünsche mit den Wünschen der Liebhaber der iuristischen Litteratur vereinige.

In diesem meinen Waarenlager dänischer Rechtsschriften kommen freilich, wie es wohl nicht anders seyn kann, auch einige minder beträchtliche, wie wohl doch nur wenige, Produkte

dukte oder solche kleine Abhandlungen und Disputazionen vor, welche in den bei der Kopenhagener Universität gestifteten Walkendorfischen, Mediceischen oder Borrichianischen und Clersianischen Collegien von jungen Studirenden gehalten worden, und die man mit andern sonst aufgestellten Gesellschafterinnen (*) nur als Uebungen und Proben des Fleisses der Jünglinge ansehen, und nach diesem Endzwek beurtheilen muß. Indessen habe ich doch darunter einige in gründlicher Ausarbeitung besonders hervorstechende Stükke angetroffen, welche gewis mit weit größerm Rechte auf eine ruhmwürdige Erwähnung Ansprache machen, als solche etwa ein ganzes zahlloses Heer derjenigen angeblichen juristischen Meisterstükke, wie man aus den Journalen siehet, fordern kann, welche seit mehrern Jahren in Strasburg und auf den holländischen Universitäten zur Schau ausgestellet worden, je-

(*) Es sind dergleichen Verzeichnisse in der dänischen Bibliothek und in Büschings Nachrichten von dem Zustande der Wissenschaften und Künste in den Königlich Dänischen Reichen und Ländern II. B. S. 433. u. s. w. mitgetheilet. Die in den collegio regio gehaltene Disputazionen vermißt man, weil die allermeisten nicht gedrukt, sondern nur geschrieben ausgetheilet werden sollen.

jedoch zum gutem Glükke das Jahr ihrer Geburt nicht überlebet haben dürften. Mir sind (um es nur beiläufig anzuführen) unlängst einige aus diesen raschgehenden Fabriken noch vor 4 Jahren gekommene Schmieralien zugekommen, unter welchen sich ein armer Sünder befand, der dem sel. Boehmer die Ehre erwiesen, seinen ganzen Pandekten-Titel de testibus wörtlich abzuschreiben, und sich damit licentiam pro capessendis summis in iure honoribus zu erwerben. Auch eine solche bisher verstekt gebliebene Aesopische Krähe, welche aber an Größe fast die einzige in ihrer Art seyn mögte, habe ich in diesen Tagen in Meister Henrich Lorenz Staar, Flensburgo-Holsato, Aduocato et iudicii prouincialis Mecklenburgici Procuratore entdekket. Der berühmte Rechtsgelehrte Samuel Stryk hatte im J. 1703. in Halle eine Abhandlung de negotiis per capitulationem Caesaream annullatis zum Catheder gebracht. Sollte aber wohl die Inpudenz Meisters Staar (der nicht einmal wußte, daß seine Geburtsstadt keine Holstein- sondern eine Schleswigsche Stadt sei) denkbar sein, der nicht erröthen konnte, eben dieses Hallische Produkt im folgenden Jahre 1704. zu Franeker, blos mit der veränderten Aufschrift: de actibus per capitulationes imperatorias ipso iure nullos irritosque redditis, vom Anfange bis zum Ende, von Paragraphen zu Paragraphen

graphen, ja so gar bis auf die dem Höchsten abgestattete humillimam gratiarum actionem pro viribus animi et corporis concessis, amplissimi Senatus Academici unnanimi consensu nec non facultatis iuridicae decreto zu Markte zu bringen, und in dem Mantel zu paradiren, welchen er entlehnet, oder, um das Kind bei dem mir so schwer aus der Feder gehenden rechten Namen zu nennen, würklich entwandt hatte. Herr Möller hat in seiner Cimbria litterata, worinnen er alle seine cimbrische Landesleute von den Diis maiorum bis auf die Deos minorum gentium, sogar bis auf den untersten Schul- und Rechenmeister, der nur ein Blätgen drukken lassen, zusammen getrommelt, dieses seines Landesmanns und Flensburgo Holsati I. V. D. blos darum wohl nicht gedacht, weil er unter die Helden gehöret, welche Menken, Schlichter und andere in das bekannte schwarze Register eingetragen hatten.

Der lezte Aufsaz ist der einzige Rest, welcher mir von den Heften einer bei meinem ehemaligen akademischen Lehramt angefangenen, und allhier bis i. J. 1760 fortgesezten, also mehr als vor dreißig Jahren ausgearbeiteten Litteratur der Holsteinischen Rechtsgelehrsamkeit wieder in die Hände gerathen. Ich hatte, da meine vorige Verbindung mit Holstein schon seit 1754 aufgehöret hatte, selbige nach einigen Jahren meinem nunmehro

ver-

verstorbenen Successor im Amte, welchem die Verfertigung institutionum iuris Holsatici von der damaligen Landesherrschaft aufgetragen war, zu seinem etwanigen Gebrauch, Revision und Ergänzung, in meiner Handschrift zugestellet, ohne davon eine Abschrift zurük behalten zu haben. Bekanntlich hat dieser mein Freund es nicht nur an der Ausrichtung dieses Auftrags ermangeln lassen, (man wird aber nach der, vor jedermanns Augen liegenden unschäzbaren Arbeit seines die vaterländischen Rechte zu Kiel mit Ruhm lehrenden Nachfolgers, des Hrn. Prof. **Schraders**, nunmehro nicht nöthig haben, eine Jeremiade desfals anzustellen), sondern er gerieth auch zu meiner innigsten Betrübniß in gänzlichen Verfall, Unordnung, Verwirrung seines häuslichen Wesens und sonst in mancherlei misliche Umstände. Die an der Zurüklieferung meiner Handschrift oft wiederholte Aufforderung geschah immer vergebens; sie hat sich nach seinem Ableben unter seinen Sachen nicht gefunden, und nur blos dieses einzige Heft ist nebst noch einigen Bogen, welche zu den Abschnitten: **von den gedrukten und ungedrukten Schriften über specielle Materien des Holsteinischen Rechts; von den Partikulärverordnungen in den damaligen Grosfürstlichen Aemtern; von dem Kriminalwesen; von den Alterthümern des Holsteinischen Rechts** gehören, und von dem Ganzen getrennet worden, durch einen

recht

recht sonderbaren Zufall wieder in meine Hände gekommen. Wenn ich gleichwohl dieses Heft in etwas umgearbeitet: so fühle ich es doch bei meiner iezigen Lage nur gar zu sehr, daß selbes noch einer großen Revision, Verbesserung und Zusäzze aus den neuesten Zeiten bedürfe, welche ich einem Holsteinischen Rechtsgelehrten, der sich dieienigen Kenntnisse, die mir seit ienen Jahren abgegangen, verschaffet hat, billig überlasse, zu dessen und zur Beurtheilung andrer Kenner ich es auch vorstelle, ob etwa das chronologische Verzeichniß Ditmarsischer Rechtsverordnungen denienigen Nuzzen gewähren könne, welchen sich Hr. Zauner, ein berühmter Rechtslehrer zu Salzburg, von seinem ähnlichen Verzeichnisse der merkwürdigsten Hochfürstl. Salzburgischen Verordnungen daher versprochen (*), weil sie eines theils auch blos „als Beiträge zur Litteratur des teutschen „Privatrechts betrachtet, dem Forscher väter„licher Rechte nicht unangenehm seyn wür„den, indem sie ihn gleichsam mit einem „Blikke überschauen liessen, welchen Gang „die Gesezgebung in einzelnen Ländern genom-

(*) Hrn. Judas Thaddäus Zauner Beiträge zur Litteratur des Salzburgischen Rechts in des Hrn. Siebenkees Beiträgen zum teutschen Rechte, 3ter Theil, S. 26.

„nommen, wie sie von Zeit zu Zeit ihre
„Maximen geåndert, und sich allmålig aus-
„gebildet habe, andern theils aber solche
„Landesverordnungen auch unter die Quellen
„der teutschen Geschichtkunde einen desto vor-
„züglichren Plaz verdienten, je weniger die
„Geschichte der Sitten, der Justiz und
„Polizei unter allen historischen Gegenstånden
„gewiß noch am wenigsten bearbeitet sei.

In-

Inhalt.

I) Versuch einer Kenntniß der Uebersezzungen der in der Nordischen Ursprache geschriebenen Gesezbücher, zum Behuf der der Nordischen Sprache unkundigen teutschen Rechtsgelehrten, welche diese Nebenquellen und Hülfsmittel der teutschen Rechte zu deren Erklärung und Erläuterung gebrauchen wollen. Bl. 1—110.

II) Fragment einer von dem weiland Königl. Dänischen Hrn. Staatsrath und Syndikus des Lübeckischen Domkapittels Georg Wilhelm Detharding unternommenen teutschen Uebersezzung des Seeländischen Rechts Königs Erich. Bl. 111—150.

III) Bibliotheca iuris Dano-Noruagici, Cimbrici. Bl. 151—212.

IV) Beiträge zur Geschichte und Literatur des Ditmarsischen Rechts. Bl. 213.

Versuch einer Kenntnis

der

Uebersezzungen

der in der Nordischen Ursprache

geschriebenen

Nordischen Gesezbücher

zum Behuf der

der Nordischen Sprache unkundigen teutschen Rechtsgelehrten,

welche diese

Nebenquellen und Hülfsmittel

der teutschen Rechte

zu deren

Erklärung und Erläuterung

gebrauchen wollen.

§. 1.

Die Zweifel wegen der Originalsprache der bisher gedrukten Gesezze der alten teutschen Völker

Schon lange war es ein Problem: „Ob „die **Originalurkunden** der von „**Herold, Goldast, Lindenbrog**, „**Baluze** und andern verdienten Männern ans „Licht gestellten ältesten Gesezze der teutschen „Völker, in **teutscher** Sprache aufgesezt „worden, oder: ob nicht alles, was uns davon „geliefert, blosse **lateinische Uebersezzungen** „sein?“

Bekanntlich sind die Meinungen hierüber **getheilt**. Sowohl die eine als die andre Seite hat ihre Gründe für sich. Insonderheit haben sich die Herrn von **Selchow, Walch, Schmidt, Wiesand** und **Hoffmann** (1) für die

(1) von Selchow Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte S. 263. Walch Grundriß der Geschichte der in Teutschland geltenden bürgerlichen Rechte S. 347. Schmidt Geschichte der Deutschen Th. 1. S. 307. (nach der Ulmer Ausgabe). Wiesand de origine et natura legis Salicae §. 5. ff. Hoffmann de origine LL. Germ. Period. 3. S. 24. Wegen der Ursprache des von Siccama, Schotan, und

die lateinische Urschrift des **Salischen** Gesezzes erkläret. Dahingegen hielten der Graf **Nuenar**, **Wendelin**, **Alteserra**, **Valesius**, **du Chesne**, der Abt **du Bos**, **Daniel**, **Schilter**, **Pfeffinger**, **von Leibniz**, **Kulpis**, **Wachter**, **Weidler**, **Riccius**, **Fischer** die teutsche für die Ursprache dieses Gesezzes (2), und einige die:

und dem Baron von Schwarzenberg in dem Charter Boek von Friesland 1768 besonders herausgegebenen legis Frisiorum, hat sich der Hr. Wiarda in der Geschichte der ausgestorbenen Friesischen und Sächsischen Sprache S. 43. gleichfals für die lateinische erklärt.

(2) Nuenar in T. I. Script. rer. Franc. Wendelin Glossar. Salico. Alteserra rer. Aquitanic. III, 9. Valesius rer. Francic. III. S. 119. du Chesne scriptor. rer. Francic. Band 1. S. 174. du Bos histor. Francic. Th. 3. Buch 5. S. 39. Daniel histoire de France Th. 1. S. 8. Schilter in praefat. iuris feudalis Alemannici §. 10. und in institut. iur. publ. Th. 2. S. 267. Pfeffinger Vitriar. illustr. Th. 1. S. 42. Leibniz de origine Francor. §. 29. Kulpis dissert. epistol. de origine LL. German. §. 8. Wachter glossar. German. Th. 2. S. 348. Fischer Litteratur des germanischen Rechts §. 23. Weidler de natali solo legis Salicae §. 19. Riccius Spicil. iur. German. S. 21.

dieser Herren wollten sogar in den bekannten Malbergischen Glossen noch ganz kenntliche Ueberbleibsel des verlornen Originals wahrnehmen, oder mit dem gelehrten Frater des Serviten Ordens **Paul Canciani** (3) diese, unter Vorsezzung: "**Malberg**" vorkommende Einschiebsel der Fränkischen Wörter für Nachweisungen auf Parallelstellen in dem in Fränkischer Sprache geschriebenen Gesezze halten, welche man nicht anders citiren können, und daß das Fränkische Wort den Anfang des Gesezzes anzeige. So hatten auch **William Lambart** (4) von den Alemannischen und Baierschen; **Karl Schenk** (5) von den Ripuarischen, Burgundischen und Longobardischen; Hr. **Biener** (6) von den Gesezzen der Angler und Wariner; und Hr. von **Nettelbla** (7) von den Gesezzen der aus

(3) Paul Canciani in der Vorrede des II. Bandes der 1783 zu Venedig mit vieler typographischer Schönheit gedrukten legum Barbarorum antiquarum.

(4) Wilh. Lambart glossar. archaeonom. v. lex.

(5) Karl Schenk de ortu et retractu feudali, Hauptst. 1. §. 18. S. 24. f.

(6) Hrn. Bieners Comment. de orig. ac progressu LL. Germ. Th. 1. S. 90. Frank altes und neues Meklenburg, B. 1. S. .

(7) von Nettelbla de font. iuris Lubec. Hauptst. 4. §. 8. verglichen mit des Hrn. Kammerherrn Suhm Historie om de fra Norden udwandrede Folk 1. B. S. 194.

ihrem Vaterlande in Römische Provinzen gegangenen Gothischen Völker das nämliche behauptet. Diese gelehrten Männer glaubten also in diesen ältesten Kompilazionen oder Bruchstücken (denn anders kann man die mehresten nicht nennen) nur ein lateinisches, aber recht grobes Gewand zu sehen, bei dessen Verfertigung die Hand eines Mönchs, welche sich besonders bei der Sächsischen Rhapsodie so sehr verräth (8), in spätern Zeiten geschäftig gewesen. Und so müssen denn nach dieser Hypothese alle izt ganz unsichtbar gewordene teutsche Urschriften, durch ein sie betroffenes **allgemeines**, und kaum zu begreifendes Schicksal ein Raub der Zeit geworden, oder etwa in codices rescriptos verwandelt sein, wobei doch meines Erachtens, solcher Verlust den teutschen Wort- und Sprachforscher mehr, als den Rechtsgelehrten interessiren würde, weil dieser schon seit langen Zeiten jene alte Gesezurkunden in der ihm bekannten lateinischen Sprache lesen, und die verdrüßliche Mühe ersparen kann, sich erst in die Grammatica Theotisca oder in den Otfrid hinein zu studiren, und eine, doch immer mislich bleibende Uebersezzung herauszubringen.

hören bei den Gesezzen der Nordischen Völker auf,

Nur von den **Nordischen Gesezbüchern**, oder von den Gesezzen der in ihrem Vaterlande gebliebenen **Nordländer** ist die Sache wegen der Ursprache, daß sie nämlich „von den ersten „Zeiten an, von ihren der lateinischen Sprache „gewiß nicht unkundig gewesenen Geistlichen, den-

(8). Hrn. Mösers Osnabrükische Geschichte S. 40.

„dennoch nicht in dieser, sondern in der „**Muttersprache** aufgesezt, und daß der Laie „nicht nöthig gehabt, sich dieselbe erst von ei„nem Pfaffen und Mönch verdolmetschen zu „lassen," eine eben so apodiktische Wahrheit, als der innere Werth und der dogmatische Nuzzen dieser ältesten **Nordischen** Denkmale, der sich zur Aufklärung und Erläuterung, auch zur Entdekkung der reinsten Quellen unsrer teutschen Rechte allenthalben verbreitet, so auffallend, als augenscheinlich ist; daß ich schon daher eine vorgehabte Arbeit, weil ich sie nunmehr für überflüssig halte, seit vielen Jahren aus den Händen geleget, und abgestanden dieselbe auf die Art, wie es in Rücksicht der Angelsächsischen Gesezze in dem Traktat de vſu iuris Anglo-Saxonici in explicando iure Saxonico geschehen, zu realisiren, und den Gedanken so vieler würdigen Männer ein grösseres Gewicht zu geben (9). —

da selbige mit aller Gewisheit in der nordischen Ursprache geschrieben worden.

(9) In dieser Rücksicht hatte der berühmte ehemalige Staatsrath **Möllmann** bei der Ausführung seines in meditationibus in ſingularia iuris Saxonici capita, antiquitatibus Danicis illuſtrata S. 20. angekündigten corporis iuris Danici antiqui es sich zu einer besondern Beschäftigung ausgestellet: verſiones legum harum apponendi, easque ex cognitarum gentium, inprimis Sueticis, Anglicanis et *Germaniae iuribus, vel haec ex illis illuſtrandi.* Er beleuchtete in dieser Schrift den von dem Sächsischen Ganerbe handelnden Artikel des Sachsenspiegels mit eben derjeni-

Nur würden sie dieser Sprache wegen in Teutschland unverständlich seyn,

Aber würde denn wol der teutsche Rechtsgelehrte auch fähig seyn, diese Nordischen Hülfsmittel und wahre Nebenquellen des Germanischen Rechts in ihrem ganzen Umfange zu benuzzen, wenn er bloß die Urschriften vor sich liegen hätte,

gen Nordischen Rechtsfakkel, womit der vortrefliche Ancher in seiner Dänischen Rechtsgeschichte, und in der Abhandlung de origine et sensu septimae generationis, so manche Gegenstände der teutschen Rechte aufhellte. Die von den beiden Schwedischen Rechtsgelehrten, den Herrn von Ehrenstrål und Benzelstiern §. 27. de dote mariti speciatim morgengafwa gemachte Bemerkung: quum eorum, quae hodie in *media Germania obtinent*, *iurium origines* aliquando in *vicinarum gentium* legibus moribusque *facilius* quam apud ipsos *Germanos* reperiantur, consequens est, vt leges Germanicas, inprimis *antiquiores* ex patriis *septemtrionalibus* optimo iure explicemus. Nec inficias ibimus, quin leges patriae antiquae (*Sueciae*) ob communem cum Germanis quibusdam originem ex his mutuentur lucem, ward in Rüksicht unsrer vaterländischen Rechte sehr bewährt gefunden, und von dem Herrn von Westphalen praef. T. III. Monument. S. 38. f. Verpoorten de inuestitura allodiorum §. 27. Buder de iudiciis duodecimuiralibus Germanorum, und von dem Hrn. Prof. Fischer in Halle in verschiedenen Schriften, auch von unserm ehemaligen

und in Erklärung der teutschen Rechte ihren unverkennbaren Nuzzen nicht gewähren

hätte, welche ihm zwar in der alten Gothischen, Isländischen, Dänischen Sprache ungemein viel Gutes sagen würden, ihm aber der Mangel genugsamer Kenntnis dieser selbst im Norden verlegenen Sprachen, wenig oder fast gar nicht

wenn nicht Nordische Gelehrte den sich in Teutschland aufgebenden vielen Schwierigkeiten

maligen gelehrten Mitbürger D. Henrich Balemann in einem schönen Produkt: de femina antiquitatibus Germanicis illustrata durch mehrere Proben des aus Nordischen Gesezzen erklärten teutschen Rechts mit allgemeinem Beifall bestätiget, und vielleicht mögte auch ich in einigen meiner Schriften, insonderheit de inaequali masculorum et feminarum iuxta iura Cimbrica succesfione; de cespitalitate testium; de poena viui defosfionis et pali, und in den Nebenstunden hiezu einige Schärflein beygetragen haben. Der gemeinschaftliche Ursprung, die in einem nicht entfernten Grade bestehende Verwandschaft, und die Uebereinstimmung der Sprache und Sitten unsrer und der Nordischen Nazionen hatte schon den noch immer in dem besten Andenken bleibenden Conring bewogen, die teutschen Juristen in einem, dem Kommentar über den Tacitus voran gesezten Schreiben darauf aufmerksam zu machen, und es war also eine schon über mehr als hundert Jahre bekannte Wahrheit, welche doch der Kanzler von Ludewig unter seinen neuentdekten und unerkannten Wahrheiten immer fast zum Ekel aufstellte: Omnium horum iurium vinculum est amicisfimum, vt alia ex aliis

expli-

verstehen lassen dürfte. Sogar haben selbst Nordische und insonderheit Schwedische Rechtsgelehrte aufrichtig bekannt (10): leges antiquas prouinciales et municipales omnes vocabulis valde obsoletis refertas esse, totumque habere contextum intellectu difficiliorem, quam si exotica lingua essent conscriptae. In Wahrheit sind doch die Schwierigkeiten, welche bei der Erlernung der **altteutschen** Sprache eintreten, eben dieselben bei der alten **Nordischen**, ja wol noch grösser. Denn so sehr auch die alte Gothische, und ihre Töchter, die Isländische und Angelsächsische Sprache sich besonders der Niedersächsischen immer nähern mögen, und man **Worms** lexicon Runicum, **Ihre's** glossarium Sueo-Gothicum, **Bensons** vocabularium Anglo-Saxonicum, **Junius** und **Skinners** etymologica nie ohne Bewunderung aus der Hand legen wird, wie doch diese Sprachen sich in so vielen tausend plattdeutschen Wör-

explicare liceat,' et cuncta lumine perfundere, quod omnibus est idem. — In his *septemtrionalibus* emicant iuris Germanici antiqui splendescentes scintillae, quae in patria nostra pridem sepultae. S. praefat. T. VII. reliqu. Mstor. S. 19. de emendanda Germanor. iurisprudentia S. 35. de iure clientelari German. c. 1. §. 4. not. 1. u. a.

(10) Es sind die eignen Worte des Schwedischen Rechtslehrers Hrn. Joh. Erich Fik praxi iurisprudentiae hyperboreae thes. VI. §. 3. S. 100.

Wörtern erhalten, und nur in den Dialekten abweichen können: So sind doch die Zeiten längstens vorbey, wo der Engländer einen Schweden, und der Teutsche seine Brüder, einen Angelsachsen, einen Jüten, Dänen, Isländer und Friesen im völligen Zusammenhange eben so leicht, als ein Niedersachse den Obersachsen, Franken und Schwaben, verstehen (11); wo der Scandinavier die Religionsvorträge des Kor-

(11) Hr. Bischof Finnur Joanneus histor. eccles. Island. T. I. S. 42. not. a: Totus fere septentrio, Anglia puta, Dania et Suecia et maior Germaniae pars vnicam habuit linguam principalem, quae Danica vocabatur, licet certis dialectis distingueretur. Weitere Ausführung davon sehe man in Wellers schöner Abhandlung von der genauen Verwandschaft der teutschen Sprache mit der Nordischen, in dem II. Th. der Sammlung einiger ausgesuchten Stükke der Gesellschaft der freien Künste in Leipzig S. 62. Biörner introduct. in antiquitates hyperboreas S. 35. 46. und Vorrede for Norske kämpa Dater S. 3. und in des Hrn. Kammerherrn Suhm, dieser wahren Ehre Dänemarks, Vorrede zu Sandwigs symbolis ad litteraturam teutonicam antiquam (Haun. 1787) Historie or de fra Norden utwandrede Folk, 2. B. S. 48. und Abhandl. om de Vanskeligheder, som mode ved ad scive de gamle Danske og Nordske Historie P. VIIII. scriptor. societ. Haun. S. 18.

Korveischen Benediktiners **Anscharius** vollkommen fassen und begreifen (12), und wo der Angelsächsische Heilige **Wilbrod** mit seinen in dieser, und, welches einerlei ist, in der Frisischen und Cimbrischen Sprache gehaltenen Predigten bei dem gemeinen Mann mitten in Teutschland zu dessen Bekehrung und Erbauung so viel Gutes stiften konnte (13). Ich gebe aber gerne zu, daß es zur Verständlichmachung der bejahrten Nordischen Rechtsbücher an Hülfsmitteln eben nicht fehle, und daß insonderheit dasjenige, was **Loccenius**, **Hadorph**, **Verelius**, **Spegel**, und **Ihre** in Rücksicht auf die Gothische und Schwedische (14); **Oster-**

(12) Rembertus vita S. Anscharii c. 8. n. 7. Oernhielm breuiarium vitae S. Anscharii ad a. 861. Spegel Chron. Episc. Sueo-Goth. S. 58.

(13) Historia S. Sigfridi in Erich Benzels monument. eccl. Suio-Goth. S. 2. Colin alte Rym-Kronik in Dumbar Analect. T. 1. S. 260. Wiarda Geschichte der ausgestorbenen alten Frisischen und Sächsischen Sprache S. 11.

(14) Jo. Loccenius Lexicon iuris Sueo-Gothici, Holm. 1651. 1685. J. Hadorph Ord-Forklåringer, den von ihm im Jahr 1676. zu Stockholm edirten Skane- und Dale-Laghen angefüget. Verelius index Scytho-Scandica, Vps. 1675. Hacqvin Spegel Glossarium Sueo-Gothicum, Lundini Scanor. 1712. Joh. Ihre's Glossarium Sueo-Gothicum in

Osterson Weylle, Meier, Pedersen Lemme, Ancher, Bielke auf die Dänische und Norwegische (15); Gudmund Andreä, Solvasyne und Paul Vidalin in Betracht der Isländischen Gesezbücher (16), in ihren eigens

in quo tam hodierna vsu frequentata vocabula, quam in legum patriarum tabulis explicantur, Vpsaliae 1769.

(15) Christian Osterson Weylle Glossarium iuridicum Dano-Noruagicum, Haun. 1640. 1641. 1665. Meiers Verzeichnis der Wörter, so in dem Lobuch fremd und schwer unterlaufen. Anchers Ord-Forklåringer over den Jydske Lov, bei seiner Ausgabe des Lobuchs S. 291—369. Jan Bielke termini iuridici af den Norske og Jytsche Lov, Kopenh. 1643. 1652. Auch gehören zu diesem Zwecke noch folgende ungedrukte Arbeiten: Niels Pedersen Lemme Glossarium iuridicum Danicum Dano-Noruagicum und Olaus Magnus Glossarium priscae linguae iuridicae Danicae. Jenes, in Dänischer Sprache geschrieben, besizze ich in einer saubern und korrekten Abschrift, und dieses befindet sich, nach Stiermans Angabe, in der akademischen Bibliothek zu Upsal.

(16) Gudmund Andreä Lexicon Islandicum, siue Gothicae Runae, im Jahr 1683. von J. Peter Resenius herausgegeben. Sveino Solvasyne Erklärung Isländischer

eigens dazu eingerichteten Glossarien geliefert haben, hiezu ungemein vieles beitragen könne; ich will auch nicht läugnen, daß diejenigen kleinern Glossarien, welche die Herren **Bussäus, Jonäus, Petersen, Hypnon, Thorkelin** zu einem Pendant der aus **Magnäus** Schäzzen herausgegebenen alter nordischen historischen Denkmaale gemacht (17) ihren guten auch juristischen Nuzzen gewähren. Aber da einige dieser Glossarien in Dänischer und Schwedischer Sprache geschrieben, und der Gebrauch derselben schon einen dieser Sprachen kundigen Mann erfordert: so würde es einem teutschen Rechtsgelehrten ungemein schwer fallen, sich von dem richtigen und genauen Verstande dieses oder jenes Ge-

discher Rechtswörtern, ein Pendant des i. J. 1774. in 8. zu Kopenhagen gedrukten tironis iuris Islandici, in dänischer Sprache. Von des verstorbenen Paul Vidalin, in Isländischer Sprache ausgearbeiteten, noch ungedrukten und von mehrern Nordischen Gelehrten benuzten Glosſario vocabulorum iurium ſeptemtrionalium antiquorum, dürfte dessen grundgelehrte Abhandlung de linguae ſeptemtrionalis appellatione, Dansk Tunge, welche aus der Landessprache dieses gelehrten Isländers übersezt, sich bei der Gunnlaugi-Saga S. 220 ff. findet, ein ungemein günstiges Vorurtheil erregen.

(17) Andreas Bussäus Lexicon vocum obſcuriorum, in *Arii Froda Islandinga Bock* occurrentium, Haun. 1733. *Orkney-inga*

Gesezzes, besonders wenn ein Wort mehrerer Bedeutungen fähig ist, zu versichern. Auch den Umstand nicht zu vergessen, daß in den neuern nordischen Gesezzen viele hundert Worte und Sachen vorkommen, welche eine tiefe Kenntnis des Alterthums und der Geschichte erfordern (18), und ohne welche auch der beste Sprachkundige um so eher scheitern würde, da sogar der rühmlichst bekannte **Christ. Osterson Weylle**, nach der Bemerkung des grossen **Joh. Gramm** (19) ohne

durch Uebersezzungen abgeholfen,

inga Saga, cum Glossario Gothico Islandico *Ionae Ionaei*, Haun. 1760. 4. 1780. 4. *Viga-Glums Saga*, editore *Petersen*, cum Glossario Islandico, Haun. 1786. 4. *Gunnlaugs-Saga*, cum indice uocum in ea occurrentiua, Haun. 1775. *Islands Landnama Bock*, editore *Jona Finnaeo*, cum Glossario Gothico Dni. *Hypnon* Haun. 1774. 4. Hrn. Grimm, Joh. Thorkelins Glossarium ad ius ecclesiasticum Thorkillo-Ketilianum, Haun. 1776. 8.

(18) Thorlacius über die alte Nordische Gesezsprache und einige darin vorkommende Worte, in der neuen Sammlung der Schriften der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, IV. Th. 2tem Heft, n. 11.

(19) Joh. Gramm de vocibus Skrift, Skriftemaal, in scriptis societ. Haun. T. II. S. 91. *Ostersonii* labor, quamuis laude neutiquam defraudandus, studiosis iuris Danici quibusdam in locis haud meliorem praestabit operam, quam Accursius expositurus Romanos.

und dadurch diese Stükke auch in Teutschland brauchbar gemacht hatten.

ohne diesen Kompaß mehrmals die rechte Fahrt verloren. Legem et non intelligere et non accurate intelligere, nec legere est. Jedoch so ist wider alle Verlegenheit und gegen alles, was die teutschen Rechtsgelehrten von dem Gebrauch der nordischen Rechte abhalten oder denselben erschweren mögte, durch die edlen Bemühungen vieler verdienten Männer und **Uebersezzer** gesorgt, und man ist nunmehr in Teutschland im Stande, sich mit den Nordischen Gesezzen zu unterhalten, und die Früchte zu geniessen, welche sonst ohne diese Dolmetschungen wie blosse Schaugerichte auf die Tafel gestellt sein würden.

§. 2.

Nachrichten von solchen Uebersezzungen, und erstlich von der lateinischen Uebersezzung des Wither-Laghs-Rechts.

Das Dänische **Wither-Laghs-Recht**, welches **Lyschander** (1) auf ein Wedderlaufs-Lough umtaufte, und **Struve** (2) für ein bürgerliches und Privatrecht ausgab, ist ohne Zweifel eines der ältesten, wo nicht gar das älteste schriftlich verfaßte Dänische Gesez. Unter den verschiedenen Meinungen, welche man von dessen Benennung vorgebracht hat, sind meines Erachtens nur zwo walfähig. Die eine des Kanzlers von **Ludewig** und des Staatsraths **Lan-**

(1) S. Lyschander de scriptoribus Danicis in von Westphalen monument. inedit. Tom. III. S. 456, 458.

(2) S. Struvens biblioth. iurid. c. 2. §. 9.

Langenbeck (3) und die andre der Herrn **Gramm, Ancherſen, von Suhm, Schöning, Ihre**, und meines verklärten Freundes Hrn. **Kofod Ancher** (4). Nach jener iſt es ein Strafgeſez (5), nach dieſer aber ein ius socie-

(3) S. von Ludewig iura feudorum Romani imperii S. 862. Anm. 10. Langenbeck script. rer. Danic. T. III. S. 142. Auch Hr. Gebhardi trat dieſer Meinung in der Geſchichte d. Königr. Dänemark und Norwegen Bd. 1. S. 433. bei.

(4) Joh. Gramm annot. ad Meursii histor. Danicam S. 1. ff. Joh. Pet. Ancherſen de solduriis particul. VIII. S. 216. Fridr. von Suhm und Gerhard Schöning Forbedringer in den gamle Danſke og Nordſke Hiſtorie S. 117. und in der Hiſtorie af Dannemark T. III. S. 708. Anchers Danſke Lov-Hiſtorie S. 16. Joh. Ihre Glossar. Suio-Gothicum T. II. S. 1090.

(5) Nämlich von Vite, poena. Die Ableitung ſcheint ſehr natürlich zu ſeyn, nur iſt theils die Rechtſchreibung entgegen, welche Vite, wenn es eine Strafe bedeutet, niemals mit einem th ſchreiben läſſt, und theils der Umſtand, daß wenn ein die Strafen beſtimmendes Geſez, daher den Namen haben ſollte, faſt kein einziges ſein würde, welches man nicht Witherlagh nennen könnte. Will man aber das Wort Wita, welches bei den Schoniſchen und Pontiſchen Gothen ein Geſez heiſſet, als die Urſache dieſer Benennung angeben, ſo kommt ein offenbarer Pleonasmus heraus.

societatis aulicae et ministeriale (6), welches den Königlichen, mit ihrem Herrn, und unter sich in Verbindung stehenden Haustruppen oder der Leibgarde vorgeschrieben worden, und zur Absicht hatte, die damaligen rauhen Sitten zu verbessern, und Ehre, Leib und Leben dieser streitbaren Helden, wider alle Beleidigungen ihrer Kameraden zu sichern. **Kanut der Grosse**, Beherrscher Englands und Dänemarks ließ es von dem Seeländischen Rechtsgelehrten **Oppo** und dessen Sohne **Eskild**, entweder in den Jahren 1035. 1036. oder zwischen den Jahren 1020. 1030. in England entwerfen (7). Der berühmte Erzbischof zu Lund **Absalon Hvide**, sammlete nach vielen Jahren die

(6) Nemlich das Witherlaghs-Raet war den Witherlagamen oder Witherlag — so nennt der Gesezgeber selbst die ganze Gesellschaft Hauptst. 2. S. 546. — oder den ministerialibus, wovon der König einen beständigen Zulauf hatte, vorgeschrieben, und bestimmte die Pflichten, welche sie gegen einander in dieser Gesellschaft zu beobachten hätten. Wederlaga, von Laga, in vnum conferre; (daher Laga, societas) mit dem Worte wieder verbunden, bedeutet also eine Gesellschaft, und Wither-Lagamen im eigentlichen Verstande, ein Mitglied derselben, und im uneigentlichen, einen Höfling.

(7) S. Resenius ad ius aulic. S. 1. Winslovs Farrago arctoa S. 62. Suhms Forbredinger S. 118. Langenbeck nimmt S. 141. das Jahr 1018 an.

die beinahe unsichtbar gewordenen und zerstreuten Stücke, und brachte sie unter der Regierung K. **Kanut des Sechsten** in das Kompendium, welches **Svend Aggensen** (Sueno Aggonis) Prälat beim Kapitel zu Roskild auf K. **Waldemar des Ersten** Befehl in 14 Hauptstükken **in die lateinische Sprache** übersezte (8),

 oder

(8) Svend Aggensen in der Vorrede historiae legum castrensium regis Canuti, nach Langenbeckscher Ausgabe S. 142. „Hanc equidem legem temporis vetustas cum antiquasset, vtpote raris admodum hucusque existentibus, qui res superiorum seculorum quaslibet illustres memoriae litterisque commendauerunt, nisi si regni Danici illustris et maximus Antistes *Absalon* consulta curiositate, circumspectaque et prouida deliberatione cum nutritio suo *Canuto* rege, Waldemari I. Daniae regis filio, mature habita atque instituta in exiguum quoddam volumen, velut in matriculam, eam contulisset. Nam quod antiquitate obsoletum plerumque decernitur, id ipsum *litterarum beneficio* reparatur" — unter beneficium litterarum verstand man damals die lateinische Sprache. — „Quum itaque constitutiones eiusmodi *nostra vernacula* et quidem succincta breuitate, conscriptas reperissem, eas in *latinum sermonem transferre* conatus sum — — vt ampliori dicendi facultate florentibus materiam elegantiori stilo elaborandam praeberem."

oder vielmehr paraphrasirte, und in den historischen Stil einkleidete, worin es in den von **Joh. Stephan Stephanius** herausgegebenen opusculis Sunonis S. 144. ff. zu Soroe 1642. 8. erschienen ist. Herr **Langenbeck** lieferte in dem dritten Bande seiner Dänischen Geschichtschreiber S. 140—159. eine korrektere Ausgabe der Arbeit des **Aggensen**. Auch der bekannte **Saxo Grammatikus** stellte im zehnten Buche seiner dänischen Geschichte (9) noch eine andere, in vielen vom Hrn. **Langenbeck** bei **Sveno's** Uebersezzung bemerkten Stükken vermehrte, **lateinische Paraphrase** der Witherlagh auf, woraus man fast urtheilen sollte, daß **Aggensens** Uebersezzung nicht vollständig auf uns gekommen sein müsse. Der um die Dänische Geschichte verdiente **Joh. Peter Resenius** machte 1673. die Witherlagh im Originaltext und in einer **lateinischen Uebersezzung**, mit einem gelehrten Kommentar begleitet, zu einem Anhang der Dolmarischen Ausgabe der Nordischen **Hirdskraa** unter der Aufschrift: „Canuti cognomento M. Daniae, Noruagiae, Slauorum „et Sembrorum Regis, Normanniae Ducis, „ius aulicum antiquum Danicum, idiomate „antiquo Danico Witherlags-Raett nuncupatum, in Anglia circiter a. 1035 conditum, „litte-

Verschiedene Ausgaben dieser Uebersezzung, als des Saxo Grammatikus.

Langenbecks,

Resenius,

(9) S. 197—200 nach **Stephanius**; nach **Klozens** Ausgabe S. 306—312. Hieraus hat sie **Pontanus** hist. Danic. B. 5. S. 161. entlehnt.

„litteris mandatum iussu Canuti VI. Regis, „et cura *Absalonis Huide*, archiepiscopi „Lundensis, quod in bibliotheca celeberrimi „quondam Olai Wormii inter alia antiqui-„tatis patriae monumenta seruatum, iam „nuper a. 1672. bono publico editum, ver-„sionibus et notis illustratum studio et opera „*Joh. Petri Resenii.*“ Auch der Justizrath **Joh. Peter Anchersen** (10) brachte i. J. 1734 den Originaltext mit seiner **lateinischen Version** und einem Kommentar zum Vorschein, worin er die Resenische, von dem Grundtext abweichende Uebersezzung verbessern, und sie dem Sinn desselben gemässer einrichten wollte. Der ehemalige Professor in Kiel **Johann Christoph Hennings** wollte in dem untergesezten Auszuge seines Briefes an mich, sogar von einer i. J. 1644. zu Kambridge gedrukten **lateinischen Uebersezzung des Witherlagh K. Kanuts** etwas wissen (11). Für die grosse Bücherkenntnis dieses

Anchersens.

Von einer irrig angegebenen Kambridger Ausgabe dieses Gesezzes.

(10) Anchersen de solduriis particul. VIII. S. 231. 270. und in dessen vom Hrn. D. Gerh. Oelrichs gesammleten opusculis minoribus. Brem. 1775. S. 339. ff.

(11) In der relatione epistolica de itinere suo literario MS. In aliis, quae in colloquio meo (mit dem Hrn. Berkley) obuenerunt, sermo cecidit de legibus Canuti, *Witherlagh*, quarum memoria succurrebat ex *Arpio* nostro. Et percepi a viro docto et fide digno, eas lingua antiqua et *latina*, eaque satis tersa typis exscriptas esse Cantabrigiae a.

dieses gelehrten Mannes kann sein mit erstaunen-dem Fleisse verfertigter index generalis librorum rariorum bürgen, wovon ungefähr drittehalb Alphabete, in drei Jahren mit der kleinsten Schrift,

a. 1644. In reculis suis exstare editionem negauit rarissimam in Anglia. Causam raritatis putans, quod forte perpauca exemplaria impressa fuerint. Nam olim in Anglia solemne imprimi libros exemplorum paucitate, vti de Lelandi antiquary publish by Thomas Hearne, notissimum esset. An lateat sub alio libro *Domes-dai Book*, quasi *Danes-lay-book*, vel a Cimbrico *Dombuch*, aliis discipiendum relinquo." Aber auch das lezte war ein wunderlicher Einfall, welcher dem Hrn. Professor gewis nimmer einkommen können, wenn er sich auf seiner gelehrten Reise in England in Wrights introduction tho the Laws of tenures (S. 52) und in Gales script. hist, Angl. (Bd. 3. S. 759) nur ein wenig umgesehen, und sich daraus richtigere Begriffe verschaffet hätte. Bekanntlich ist dieses kein Gesezbuch, sondern das unter K. Wilhelm dem Ersten verfertigte und noch aniezt in dem Gerichtshof der Exiquier, oder in der Schazkammer vorhandene Lehnbuch, liber censualis, auch codex Wintonensis; oder das Verzeichnis aller Landgüter in England, welches, wenn vormals Streitigkeiten wegen der Steuern entstunden, zur Entscheidung diente: „Hic liber" sagt der alte Verfasser des von Thom. Madox edirten dialogi de scaccario B. 1. Hauptst.

Schrift, und unzäligen selbst angenommenen, dem Leser äusserst beschwerlichen Abkürzungen in Octav gedrukt sind. Aber diesmal war er zu leichtgläubig, und der vir doctus et fide dignus hatte ihm wirklich etwas aufgebunden. K. **Kanut** machte vermuthlich noch i. J. 1028 für seine Engländer die bekannten Gesezze, welche **Eduard** der Bekenner erneuerte und die noch in der Mitte des eilften Jahrhunderts im lebhaften Gebrauch waren. Diese hatte **Wilhelm Lambard** i. J. 1568 in Angelsächsischer Sprache mit seiner **lateinischen Uebersezzung** herausgegeben; **Abraham Whelok** nachgesehen, und zu Kambridge i. J. 1644 abdrukken lassen (12). Sie sind auch **Danelaga**

 genannt,

Hauptst. 16. S. 31. „ab indigenis *Domes-Dai* nuncupatur; quum orta fuit in regno contentio de his rebus, quae illic annotantur, quum ventum fuerit ad librum hunc, sententia eius infatuari non potest, vel impune declinari. Ob hoc nos eundem *librum iudiciarium* nominauimus, non quod in eo de praepositis aliquibusque dubiis sententia feratur, sed quod *ab eo, sicut de iudicio vltimi et terribilis iudicii non liceat vllo modo discedere.*"

(12) Archaeonomia s. de priscis Anglorum legibus libri, sermone Anglico, vetustate antiquissima conscripti, in lucem vocati *Guilielm. Lambardo* interprete, Cantabrigiae 1644. fol. Kanuts Gesezze mit der Version stehn daselbst S. 97—136. Auch in Wilkins

genannt, und wie ich aus der von Karpentier angeführten Stelle (13), des Cencius regi-

kins collectione legum Anglosaxon. S. 133. Eine andere lateinische Uebersezzung davon findet sich in Joh. Bromton chronico, in Seldenus und Twysden script. histor. Anglican. S. 914—932.

(13) Karpentier in Glossar. nouo ad script. med. aeui Th. 2. S. 1040. Cencius Worte sind diese: „Hoc est scriptum, quod magister Synitius, camerae domini Papae clericus nuncius apostolicus sedis in Anglia ad curiam asportauit. Incipit lex, quae Angliae *Danelaga* vocata est, latine vero lex *Dacorum* et interpretata ab inuictissimo et glorioso rege Anglorum, Dacorum, Noruagenorum, *Kennutio* instituta et diligenter custodita, consilio principum et sapientum.“ Hr. Karpentier hatte diese Stelle aus Muratorius antiquit. Ital. med. aeui Th. 5. S. 827. abgeschrieben. Ich habe sie nachgeschlagen, und werde nunmehro fest überzeugt, daß dieser nach Rom gebrachte Kodex ein untergeschobenes Machwerk eines dummen Mönchs sey, der nicht einmal den Namen des Königs recht gewusst und welcher vielleicht eben der Knabe ist, der 200 Jahre nach Kanuts Tode die in Wilkins conc. regn. Britanniae Th. 1. S. 297. vorkommende statuta Canuti in concilio Wintonensi l. J. 1021 gezimmert hat; welches saubere Meisterstück der sel. Gramm in dem 1. B. script. societ. Haun. S. 45. schon gerügt hatte.

registraturae censuum ecclesiae Romanae ersehe, von einem päbstlichen Nuntius unter dieser Rubrik nach Rom gebracht. Ganz offenbar hatte also der Hr. Professor und sein vir doctus et fide dignus die **Witherlagh** mit der **Danelaga** oder mit **Kanuts** Englischen Gesezzen verwechselt, und vielleicht hatten beide die Witherlagh nur dem Namen nach gekannt.

§. 3.

Lateinische Uebersezzung des Schonischen Rechts oder des Skana Lagh.

Das **Schonische** Gesezbuch (1) **Skana-Lagh**, ein sich vom König **Waldemar** I. aus dem Jahr 1158 oder 1163 herschreibendes, oder von ihm verbessertes ehrwürdiges und unvergleichliches Denkmal des Alterthums (2) ist in der

B 5

(1) Conring nannte sie in seiner Abhandlung de origine iuris Germ. S. 161 irrig *leges Fioniae*. Das Schonische Gesez galt nicht auf der Insel Fünen, wohl aber auf der Insel Bornholm, welche ehedem zu Schonen gehörte. S. Waldemars II. Jordbuch in Sven Brings monument. Scanensium Part. I. S. 64. Auch war des Kanzlers von Ludewig Benennung, da er diese Gesezze leges municipales Daniae nannte, sehr unpassend. S. die Vorrede zum IXten Theil der reliquiar. Mstor. omnis aeui. S. 6.

(2) Worm monument. Danic. Bd. 1. S. 86. und andre wollten sie K. Waldemar dem Zweiten zuschreiben. Dieser Skepticismus ist aber von dem Herrn Konferenzrath Ancher in

der alten Dänischen Sprache verfasset, welche, besonders in den **Rechtswörtern** beinahe unkenntlich und unverständlich geworden (3). Man weiß, daß **Gottfried von Ghemen** es im Jahr 1505 aus seiner Drukkerei in der Ursprache, jedoch mit unzäligen Drukfehlern geliefert habe (4), welche den wahren Sinn des Gesezzes in vielen Stükken ganz verstellen sollen. Zwar hat sich der berühmte Schwedische Antiquarius **Joh. Hadorp** angelegen seyn lassen, diesen und andern Gebrechen der Ghemischen Ausgabe in einer i. J. 1676, nach einem bessern Kodex veranstalteten Edizion abzuhelfen (5); aber bei dem allen würde der Gebrauch und Nuzzen des Originals sich nicht so ergiebig ge-

von Andreas Sunensen.

in der treflichen Danske Lovhistorie Bd. 1. Hauptst. 7. und besonders in dem neunten Band der script. societ. reg. Hauniensis S. 50 — 83. einverleibten besondern Abhandlung, gründlich gehoben.

(3) Lyschanders explicatio vocabul. iuris in legibus Scaniae occurentium. Mst.

(4) Unter dem Titel: Skane Lagh. Kiöbenhavn af Gottfried van Ghemen, 1505. 4.

(5) Unter dem Titel: Then gamle Skane-Lagh som i forma Tyder haswar bruket waret. Stokholm 1676. Auch das alte Schonische Kirchenrecht hatte Hadorp S. 44. ff. beidrukken lassen, welches in einer gleichfals alten lateinischen Uebersezzung in Hrn. Anchers Lov-Historie, Th. 2. S. 578. ff. erscheinet.

gezeigt haben, wenn nicht **Andreas Sunensen** (Andreas Sunonis), dieser würdige Nachfolger Absalons uns mit der **lateinischen Uebersezzung** beschenket hätte (6), deren Abdruk man der bekannten Thätigkeit des unvergleichlichen dänischen Reichskanzlers **Arnold Hvitfeld** verdanken muß (7). Mein in Gott ruhender Onkel der Hr. Geheimrath von **Westphalen** hat diese Hvitfeldische Ausgabe der **lateinischen** Ver-

(6) Daß er wirklich Verfasser der lateinischen Version sey, bezeugen die Schlusworte des von Hrn. Ancher beschriebenen Pergamentkodex der Kopenhagner Universitätsbibliothek. Explicit liber legis Scanicae, quam dominus *Andreas*, Lundensis ecclesiae archiepiscopus, Suethiae primas, apostolicae sedis legatus, composuit ad vtilitatem terrae. Man sieht es der Uebersezzung an, daß sie eine Paraphrase sey. Ich weiß nicht, wie von Ludewig in der Vorrede zum neunten Theil der reliquior. Mst. darauf gekommen, ihn in einen Dan. Andr. Junius umzutaufen. Hr. von Benzelstierna wollte wissen, daß Sunensen mit dieser Arbeit i. J. 1205 zu Stande gekommen. S. Anmerkung über Dalins Schwedische Reichsgeschichte 2. Bd. S. 117. Anm. Z.

(7) Titel: Leges prouinciales terrae Scanicae, ante annos CCCC latine redditae per *Andream* archiepiscopum Lundensem, edente *Arnold Huitfeldio*, Haun. 1590 f. typis *Laurentii Benedicti*, 4. Wenn gleich Sunensen nicht

Version durch einen neuen Abdruk (8) in unserm Vaterlande noch gemeinnüzziger gemacht. Sie verdiente solchen, wegen ihrer überaus grossen Seltenheit, wovon ich keinen zuverlässigern Zeugen, als den verklärten Joh. Gramm nennen kann, welcher sich darüber in einem Schreiben an den sel. Professor Sebastian Kortholt unter dem 30. April 1743 also ausdrückte: „Denique *summae raritatis* liber est, quamuis hac in vrbe impresſus, *Andreae Sunonis*, illam interpretationem legum Scaniae comprehendens. Eum neque ipse nancisci potui, sed quoties consulto opus habeo, cogor ad exemplum recurrere, in bibliotheca regia quod habetur.

§. 4.

nicht wörtlich übersezt, sondern den Sinn und den Inhalt nach gewissen Titeln abfasste, so hat doch Hvitfeld in der Vorrede völlig Recht: quo autor proprior fuit origine, legislatori et primaeuae maiorum institutioni atque obseruationi, tanto maiorem verae translationis et genuini sensus fidem retinuit. Hr. Tycho Hofmann machte den Hvitfeld zum Uebersezzer und legte ihm auch einen darüber gemachten Kommentar bei. S. portraits historiques des hommes illustres de Dannemarc Th. 1. S. 16. Aber das eine sowol als das andere ist ein litterarischer Schnizzer, und gehört zu mehrern dieser Art, welche dem Verfasser in diesem Buche nur gar zu oft, zu geschwinde aus der Feder gegangen.

(8) S. von Westphalen monument. inedit. Th. 4. S. 2029. ff.

§. 4.

Für **Seeland, Laland, Falster** und **Moen** ließ **Waldemar der Erste** i. J. 1170 oder 1171 (1) das Gesezbuch verfassen, welches man noch vor einigen Jahren verloren zu sein glaubte (2), nunmehr aber doch von dem verdienstvollen Hrn. Staatsrath **Ancher**, glücklich ent-

Teutsche Uebersezzung des alten Seeländischen Rechts womit der Staatsrath Dethardinq einen Versuch gemacht.

(1) S. die Annales Ryenses in Langenbecks script. rer. Dan. Th. 1. S. 163. Worm not. ad seriem alteram regum Daniae S. 7. Ancher a. O. und seine Abhandlung de origine septimae generationis S. 38. Der Minoritenmönch Peter Olai schrieb in seinen excerptis histor. Danic. beim Langenbeck Th. 2. S. 262.; daß sogar einige zu seinen Zeiten darauf verfallen, K. Waldemar II. zum Urheber des alten Seeländischen Rechts zu machen; auch Hr. Gebhardi war hiezu geneigt. S. Gesch. von Dänemark Bd. 1. S. 578. Der gedachte Minoritenmönch starb zwischen 1550 und 1570 und also waren sowol das Schonische und Seeländische Recht von Godfried von Ghemen schon (1505) gedruckt. Der Buchdrukker sezte die Vorrede des von Waldemar II. i. J. 1240. publizirten Lobuchs auch vor dieses Seeländische Recht, und gab dadurch zu diesem Irrthume Gelegenheit.

(2) S. des sel. Gramm gelehrten Brief an den Prof. Lakmann in Kiel, in dessen Abh. de computatione annorum per hiemes S. 46.

entdekt, und zum wahren Vergnügen der Rechtsgelehrten Dänemarks, durch den Abdruck dem Moder der Vergessenheit entrissen worden (3). Auch meine teutschen Landsleute würden dieses Vergnügen mit ihnen getheilt haben, wenn diese wohlthätige Hand sie zugleich mit einer **lateinischen Uebersezzung** des in seiner alten Ursprache redenden Gesezzes beschenkt hätte. König **Erich der Siebende** oder **Menwed** vermehrte und verbesserte dieses Gesezbuch (4), und gab demselben eine grössere Vollkommenheit. Und dieses oder K. **Erichs** des Siebenden **Seeländisches Recht** ist die sehr seltene Ausgabe, welche i. J. 1505. bei God-

S. 46. worin er schreibt: „Ceterum quamuis indubium sit, fuisse legum Sialandicarnm corpus aliquod a Waldemaro I. concinnatum, *periisse tamen illud olim*, neque vlla inuestigatione potuisse reperiri, conquesti iam pridem sunt nostrates."

(3) S. Anchers Danske Lov-Historie, 1. Th. S. 527—593.

(4) Man sehe Hvitfelds Dannemarks Riges Chronik, Th. 3. S. 385. Pontans histor. Danic. Bd. 7. S. 315. „Idem quoque constitutiones Seelandicas insigni auctuario locupletauit, et cum antea tres tantum libri essent, nunc totum illud legum corpus in sex libros illius beneficio tributum habetur."

Godfried von Ghemen (5) mit des Erzbischofs Absalon Hvide aufgesezten Seeländischen Kirchenrechte (6), und mit K. Erichs Handfeste und Gaardsrecht zu Kopenhagen, und nachher nach eben dieser Ausgabe eben daselbst wieder unverändert i. J. 1576. bei Matthäus Wingaardt, von beiden Typographen aber äusserst nachlässig abgedrukt ist. Aber auch dieses Seeländische Rechtsbuch liegt den teutschen Rechtsgelehrten, ohne es geniessen zu können, nur zum blossen Anschauen noch zur Zeit vor Augen, und sie können sich die, von dem Kanzler Pontoppidan erwekte Begierde, es in einer von Andreas Sunensen verfertigten

(5) Unter der Aufschrift: „Här begynnet the Zeelandi Love paa rath Dansk, og er skift in 7 Bogher (ein Versehen des Drukkers, es sind nur sechs Bücher) och hverBogh hafver lith Register, oc är, wel afverskot och rätterliche corrigiret.“ Am Ende: „Här endig Sialands Lov oc Laland, Falster oc Moen, som Koning Woldemar gafst paa Worinborg, (Abermals nach dem irrigen Gedanken des Drukkers) oc sar efther Vorinskirche Logen. Trykt i Kopenhavn anno dni. MCCCCC oc V in profesto annunciationis beate Marie virginis. Hans Godfried af Ghemen.

(6) Ins Hochdeutsche übersezt in Pontoppidans annal. eccles. Dan. diplomat. Th. 1. Bd. 4. Hauptst. 3. S. 423. ff.

(7) Pontoppidan a. O. S. 523.

ten und von **Hvitfeld** gleichfalls zum Druck beförderten **lateinischen Uebersezzung** zu lesen, nur immer vergehen lassen, wenn sie aus dem obgedachten **Grammischen** Schreiben belehrt werden: „Putauit *Nicolaus Kraghe* ius Sialandicum a. 1505 et 1576. *latina lingua* prodiisse; sed, quod pace illius dixerim, fallitur. Erroris ei causa fuit *Albertus Bartholinus*, qui nullos librorum, quos enumerat, titulos nisi latinis verbis ponit, addere tamen solitus litteram D. ad eos, qui sunt Danice conscripti. Atque sic quoque fecit ad hoc ius Sialandicum (8). *Certe nunquam in aliam linguam siue latinam linguam siue Germanicam istae Sialandicae leges sunt conuersae, nec glossis habentur illustratae.* Foret etiam profecto arduus labor, ac non nisi a viro in veteri nostra lingua ac antiquitatibus versatissimo suscipiendus, si quis aggrederetur; quamquam fateor, multum ei adiuuari posse ex versione latina iuris Iutici, per Canutum olim episcopum Viburgensem confecta, nec non ex glossario iuris Danici, autore *Christian Osterson Velleio*." Zwar haben diese Schwierigkeiten den vor einigen Jahren zu seiner Ruhe eingegangenen Königl. Staatsrath und Syndikus des hiesigen Domstifts **Detharding** nicht abgehalten, die Hand an eine teutsche Uebersezzung zu legen. Mein würdiger Freund war wirklich der mit Kenntnis der Sprache und des Alterthums ausgerüstete Mann

(8) **Bartholin** de script. Danor. S. 7.

Mann, welchen **Gramm** verlangte, und doch konnte er jene Schwierigkeiten nicht überwinden, die ihn endlich nöthigten, die **gänzliche** Ausführung dieses Vorhabens aufzugeben. Was er indessen dabei geleistet, mögen die von dem Verstorbenen kurz vor seinem Tode mir zugestellten Fragmente seiner Uebersezzung bezeugen, welche ich meinen Landsleuten aus der eigenen Handschrift des sel. Mannes blos darum vorlegen will, um vielleicht ein gutes Vorurtheil zu erwekken, wie sehr unser teutsches Recht bei der Vollendung dieser Arbeit gewonnen haben würde.

§. 5.

Uebersezzung Königs Waldemar II Jütischen Lobuchs aus dem XIV. und XV Jahrhundert, in Niedersächsischer Sprache.

Das bekannte **Jütische Lobuch** (1) ward unter K. **Waldemar** II. von den Bischö-

Es ward mit den Anfangsworten bezeichnet.

(1) In den alten Chroniken und Handschriften wird dieses Gesezbuch, so wie die Schottischen Gesezbücher: Quoniam attachiamenta, Regiam Maiestatem, von dessen Anfangsworten: Maeth logh skal man Land buggie, d. i. Mit Gesez soll man Land regieren, auch also genannt. S. Chron. Sialandic. et Danic. in Langenbecks script. rer. Danic. T. II. S. 173. 629. Mit eben diesen Worten fangen sich auch die Schonischen, Seeländischen, Westmännischen, Helsinghischen Laghen an. Wie ich aus den in unsrer Stadtbibliothek befindlichen Petri Legiste et Petri Lolli legiferi Sialandici parabolae sententiosae et argumentosae, cum familiari explicatione,

sen des Reichs, unter welchen Bischof Gunnar zu Wiburg, Liebling des Königs, sich wegen seiner Gelehrsamkeit und Klugheit besonders ausgezeichnet hat (2), verfasset; und nach sorgfältiger Prüfung der Stände auf dem allgemeinen Herrntage zu Wordingborg in Seeland, daselbst im Jahr 1240 genehmigt und publizirt. Jene würdige Männer, welche hierin alles auf allgemeine Rechtsregeln zurükbrachten, und mit gedrängter Kürze so viel Klarheit und Vollkommenheit verbanden, mithin ihre Vorgänger weit hinter sich zurük liessen, hatten aus reinen Quellen und aus den in Nord- und Südjütland etwa vorhandnen Privatgesezsammlungen geschöpft; die K. Waldemar nach der Publikazion seines Gesezbuchs aus übertriebener

tam Danica, quam latina, impressae in aedibus Ascensianis 1515. nonas Marcii, ersehe, so war es ein dänisches Sprichwort. Ueberhaupt war es den Nordischen Gesezgebern sehr gewöhnlich, gerne moralische Sprichwörter in ihren Gesezbüchern bei allen Gelegenheiten anzubringen. S. Ihre de adagiis Suio-Gothic. in Hrn. Joh. Oelrichs opusculis Daniae et Suet. litterat. T. I. S. 53. Hydren de primordiis et increment. poëseos Suecan. §. 15.

(2) Hamsforth chronolog. rer. Danic. in Langenbecks script. T. I. S. 288. Continuator Saxonis in Benzels monument. Sueticis S. 147. Pontoppidan marmor. Danic. VI. S. 194.

bener Vorsicht, wie man sagt, verbrennen ließ. Da nun auch die Römischen Gesezbücher in Dänemark zu dem nämlichen Schiksale verdammt wurden(3),

 und

(3) Peter Olai's excerpta beim Langenbeck T. II. S. 262. Iste Waldemarus libros legum imperialium, quibus tunc Dania regebatur, Vibergis *comburens*, nullam legem seruari voluit, nisi quam ipse cum consiliariis suis perferret. Nam Dania non agnoscit Imperatorem. Fecit itaque leges Iutiae a. 1240 et promulgauit m. Martio Vorthingis. Der Annalist lebte zwar im XVI. Jahrhundert, er schrieb aber aus alten Denkmalen. Ob es das ganze corpus iuris ciuilis gewesen, mögte noch zweifelhaft sein. Wahrscheinlich aber dürften nur gewisse Auszüge dem Vulkan Preis gegeben sein, welche man schon lange vorher in Italien aus dem römischen Gesezbuch, unter dem Namen: leges imperiales gezogen hatte; die etwa von einem Magistro Canuto, Canonico Lundensi, der schon im zwölften Jahrhundert in dem libro Datico als ein Mann in vtroque iure canonico et ciuili competenter doctus, gerühmt wird, und von andern seines gleichen aus Italien nach Dännemark mitgebracht worden. Vielleicht mag dieses Schiksal einen „liber legum imperialium honestus et vtilis" dergleichen Erzbischof And. Sunensen beim Stobäus trib. monument. Lundens. S. 28. und Sven Bring monument. Scan. S. 233. i. J. 1228 seinem Erzstift vermachte, betroffen haben; vielleicht den Brachy-

Einige Anmerkungen die Geschichte des Lobuchs betreffend.

und Waldemar dem einbrechenden Strome dieser Rechte durch sein Gesezbuch einen Damm ent=

Brachylogus oder den in Königs Hywel d'ha Wallischen Gesezzen angeführten lex Romana abbreuiata et contracta, oder vielleicht eine solche Membrane der Instituzionen, welche zu Zeiten K. Lothars II. zwischen den Jahren 1125 und 1137. geschrieben, von Joh. Apell in einer Nordischen Bibliothek angetroffen worden, und worüber der Geheimrath Koch seine Gedanken in einer kleinen Schrift de codice manuscripto institutionum Iustiniani ad mare Balticum 1772. eröffnet hat. Von den zugleich mit verbrannten Privatsammlungen einheimischer Jütischer Gesezze sagt Olai nichts. Ich nehme hierin des Kanzlers Hvitfeld Nachricht auf den guten Glauben an, worauf sie Pontanus histor. Danic. B. VI. S. 321. Hollberg in der dänischen Reichshistorie Th. 1. S. 304. und Hr. Gebhardi im 1. Band der Geschichte Dänemarks S. 531. angenommen haben. Freilich hatten die Jütländer vor Waldemar II. kein schriftliches Gesezbuch; sie hielten aber, wie Aenold vita S. Canuti in von Westphalen monument. inedit. rer. Cimbric. T. IV. S. 1414. berichtet hat, jährlich zu Wiburg in Nordjütland eine allgemeine Landesversammlung, in der man über rechtlicher Gewohnheiten Beibehaltung oder Abschaffung Untersuchungen anstellte. Die allgemeinen Landtäge waren

entgegensezzen wollte; so sollte man kaum glauben, daß noch jemand in neuern Zeiten der Gedanke von dem grossen Gebrauch, welchen die Verfasser des Lobuchs von dem Römischen Rechte gemacht, einfallen können. **Cypraeus** und **Pontoppidan** verdienen Nachsicht, aber nimmermehr werden es **Arpe**, **Eisenhardt** und **Gruber** gut machen können: multa iuris Caesarei de verbo ad verbum in hunc codicem transiisse (4). Die Ursprache dieses Gesezbuchs, dessen Geschichte Hr. **Ancher** so bündig

 schön

waren in Norden mit den Landgerichten verbunden. Die in solchen Landgerichten abgesprochenen Urtheile, ordalia, wurden und hiessen Gesezze (Thingstokloge), weil sie in ähnlichen Fällen zur Richtschnur dienten. Vermutlich waren einige Sammlungen solcher Ordalien, welche nicht sowohl auf Pergament, als vielmehr in der grossen Tafel des Gedächtnisses bisher geschrieben gewesen, von Privatmännern angestellet, die vielleicht Widersprüche enthalten mogten, und daher von Waldemar aus der Welt geschaft wurden.

(4) Cypraeus annal. episc. Slesu. B. II. H. 5. S. 245. Joh. Dan. Gruber Origg. Liuonicae et sacrae et ciuiles S. 44—46. Arpe Themide Cimbr. S. 112. Pontoppidan annal. diplomat. histor. eccl. Danic. T. I. S. 653. Eisenhardt institutiones histor. iur. prolegom. Hauptst. 2. §. 12.

schön vorgetragen (5), ist die **alte Dänische** (6). Diese war sowohl in Nord= als Süd=jütland, oder in dem Herzogthum **Schleswig**, welchem dieses Gesezbuch zur Norm dienen sollte (7), die **Landessprache**; und noch izt

(5) Anchers Danske Lov=Historie 1 B. c. XI. S. 137. und meines verehrten Freundes des Hrn. Justizrath Christiani Auszug in der Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein I. Th. S. 367—385. II. Th. S. 484—495.

(6) Chronic. Sialandic. beim Langenbeck T. II. S. 529.

und von dem Irrthum, wegen dessen angeblichen Gültigkeit in Holstein.

(7) Bekanntlich ist nach dem i. J. 1683 publizirten allgemeinen dänischen Gesezbuch der Gebrauch des Lobuchs nunmehr auf Süd=jütland oder auf das Herzogthum Schleswig beschränkt. Es war ein Fehler, welchen in Ansehung Holsteins der Baron von Holberg in seiner dänischen Staats= und Reichshistorie S. 757. beging, und welchen die Verfasser der neuen Staats= und Reisegeographie und andre getreulich nachgeschrieben haben. Von dem Herrn Regierungsrathe Jargau, der sich doch viele Jahre in Holstein aufgehalten hat, hätte ich ihn aber in dem Tractat von Regalien S. 177, nicht vermuthet, und am wenigsten gedacht, ihn noch S. 173. der neuesten Ausgabe (1757) wiederzufinden. Sogar soll, nach seinem Vorgeben, der Holsteinischen Ritterschaft der Gebrauch des Lobuchs von K. Christian I. in

izt bemerkt man daselbst verschiedene aus der dänischen Sprache beibehaltene, oft selbst in

in einer 1461. zu Ripen ausgestellten Akte versichert seyn. Und doch hätte Jargau aus einer jedem Holsteiner bekannten, und von Meibom und Lünig längst zum Abdruk gegebenen Urkunde wissen können, daß die Grafschaft Holstein erst i. J. 1473 vom K. Friedrich III. zum Herzogthume erhoben, und K. Christian I. selbst in dieser bei Londorp act. publ. T.XII. S.462. und Hvitfeld chron. Dan. S. 887. gedrukten Versicherungsakte von 1461. sich keinen Herzog, sondern nur einen Graven van Holstein genannt, und daß folglich die Worte: „ok willen wy — dat man holde in dem Hertochdome dat Lovbok", nicht auf Holstein, sondern auf das Herzogthum Schleswig gehen können. Ich mache nur diese Bemerkung darum, weil es scheint, daß verschiedene, auch noch neuere Gelehrte, unter andern auch der Herr Reichard in der Abhandlung de iure statuum concurrendi in potestate legislatoria S. 46. von Jargau zu diesem Fehler verleitet worden. Nur gar zu oft sind die Herzogthümer Schleswig und Holstein von ausländischen und einheimischen Schriftstellern mit einander verwechselt worden. So sprach Lynker Resp. XI. n. 47. Ringk de speculo Saxonic. §. 17. S. 10 Werlhof specim. II. iuris enucl. auch unser Jargau S. 181. von dem in Herzogthume Schleswig gel=

Dänemark veraltete Worte (8). Die nach und nach geschehene, und von den vielen Sächsischen Abkömmlingen beförderte Einführung der niedersächsischen Sprache im Herzogthum Schleswig, welche die dänische Sprache beinahe verdrängt hat, mogte wol für die Eingesessenen eine **Uebersezzung** in diese Sprache erfordern. Schon im XIV. Jahrhundert waren deren einige wenige, mehrere aber aus dem XV. vorhanden, und besonders hat sich eine solche **Niedersächsische**, im Jahr 1568 gedrukte (9), wegen ihrer überaus grossen Seltenheit ausgezeichnet. Der aus seinem wun-

geltenden Sachsenrechte. Andere von ihm in unserer Nordischen Rechtsgeschichte begangene Irrthümer will ich nicht rügen. Beispiele davon stehen in der Vorrede meiner notitiae manuscriptorum historiae Cimbricae.

(8) Pontoppidan de linguae Danicae fatis in Cimbria australi T. I. script. societat. regiae Hauniensis S. 55 ff. Otto Sperling de Danicae linguae antiquae gloria S. 54. ff. von Haven de Anglo-Saxonibus, Danis, Holsatis §. 1. und S. 181.

(9) Sie hat nach damaliger Art, weder Titel noch Interpunkzion, sondern statt des ersten die groben Holzschnitte des Königs und der Bischöfe mit der Aufschrift: Dyt synd de Heeren und de Bischoppe de dyt Recht ghefunden hebben. Die Schlusworte: Help hillige Frouwe Sunte Anna sülf Drük-

wunderlichen Iustinianus harmonicus, Deuteronomium harmonicum, und Kommentar über das Ditmarser Landrecht bekannte Heinrich

Drüdde na ende to allen Stunden. MCCCCLXXXVI. berichtigen die Jahrzahl des Druks, welche Moller appendice paralipom. histor. cherson. Cimbr. Th. I. S. 691. Resenius in der Vorrede zu Krabbens Lobuch S. 1. der Verfasser der histoire de l'imprimerie S. 98. und Ekenberger in der Dedikation seiner Niedersächsischen Uebersezzung des Lobuchs bald als 1483. bald als 1495. angegeben haben. Der zweite und dritte Abdruk, dessen Terpager de typographiae natalibus in Dania S. 6. und Moller a. O. S. 263. gedenkt, ist gewiß idealisch. Der Ort des Abdrukkes ist nicht angezeigt. Mein verstorbener Freund, der ehemalige gelehrte Staller in Eiderstädt, Reinhold Sebastian Widerholdt meinte in einem mir i. J. 1769. angeehrten Schreiben, er sei Kopenhagen. Aber daselbst war, nach Terpagers Zeugnis vor Anlegung der Akademie, noch keine Buchdrukkerei. Nach meiner Vermuthung ist aber Lübek der Ort des Druks. Ich besizze die hieselbst v. J. 1485. in niedersächsischer Sprache gedrukte Wendische Chronik, welche der grosse Litterator Joh. Möller unter die litterarischen Undinge zählet, und deren überaus unrichtige lateinische Version Lindenbrog seinen Nordischen Geschichtschreibern einverleibet hat.

Ich

Giesebert gedachte derselben zuerst (10), und **Bartholin** (11), der das Niedersächsische oder das Plattdeutsche nicht verstand, hielt sie für eine **Holländische.** Er war gewis zu entschuldigen. Hatte doch ehemals der Bibliothekar **Hansen**, ein sonst gelehrter Litterator, eine in Runen geschriebene **Edda** für ein altes Russisches Manuscript ausgegeben (12). Nachdem die Güte meines verklärten Freundes **Ancher** mir das Vergnügen verschaffet, dieses Ueberbleibsel des Alterthums selbst einzusehen, und davon eine umständliche Beschreibung zu geben (13), so will

Ich habe diese Chronik und den im Jahr 1485. gleichfalls bei Matthäus Brandes gedrukten albernen Lucidarius mit dem Abdruk dieser platteutschen; Uebersezzung des Lobuchs zusammen gehalten, und alle drei Stükke in der Form der Buchstaben, in dem Drukke und dem Papiere einander so ähnlich gefunden, daß mir nicht der geringste Zweifel übrig geblieben.

(10) Henrich Giesebert praefat. pericul. I. harmoniae practicae ſtatut. rubr. ius Gotorum.

(11) Bartholin de ſcriptis Danorum, S. 124.

(12) Burchard hiſtor. bibliothec. Auguſtanae P. II. S. 27. Bernh. Möllmann decade errorum ab exteris in hiſtoria Daniae litteraria admisſorum. Wilh. Nicholſon the english hiſtorical library. S. 53.

(13) Dreyer ſpecimine iuris publici Lubecenſis, S. 54. ff.

will ich davon nichts mehr, als die groben Fehler bemerklich machen, womit sich der **Uebersezzer** aus Misverstand der Sprache, nur gar zu oft versündigt hatte; die ihm jedoch, wenn man sich an seine Stelle gedenkt, leicht verziehn werden könnten.

§. 6.

Auch in dem XV. Jahrhundert hatte **Kanut Krysen**, beider Rechte Doktor, Bischof zu Wiburg, ein in diesen Zeiten gelehrter und in Staatsgeschäften geübter Mann (1) seine bekannte **lateinische Uebersezzung des Lobuchs**, jedoch mit Beibehaltung vieler dänischen Rechtsausdrükke, die er zu übersezzen sich nicht getraute (2), ausgearbeitet. Sie ist mit seiner auf dem damals gewöhnlichen Leisten geschlagenen Auslegung, welche mit römischen und kanonischen Rechten, jedoch mehr mit diesen als

Des Bischofs Kanut Krysen lateinische Uebersezzung des Lobuchs.

(1) Beweise davon in Rymers actis Anglican. T. XI. S. 550. du Mont Corps diplomatique T. III. P. I. S. 584. Londorps actis publ. T. XIII. S. 461.

(2) Gerade auf die Art, wie es der Uebersezzer des Salischen Gesezzes mit den Fränkischen Rechtswörtern machte, welche er nicht in lateinischer Sprache ausdrükken konnte, die er entweder unübersezt in dem Texte stehen ließ, oder sie über ihn schrieb. Bekanntlich sind diese die Malbergischen Glossen, über deren Erklärung und Auflösung sich so viele Gelehrte die Köpfe zerbrachen.

als mit jenen, durch und durch verwebt ist (3), im Jahr 1504. zu Ripen von **Matthäus Brand**, darauf auch im Jahr 1508 zu Kopenhagen von **Godfried von Ghemen**, zugleich mit dem alten dänischen Texte abgedrukt (4). Der

(3) Die Arbeit und der ganze Plan siehet des *Caroli de Tocca* und des *Andr. de Baruto* glosſis et expoſitionibus ad Leges Longobardorum, Venetiis 1527. so ähnlich als ein Ei dem andern. Mit den in Dänemark eher und eifriger kultivirten kanonischen Rechten ist dieser Herr Doctor iuris vtriusque weit freigebiger, als mit dem Römischen, und wo ihm die geringste Abweichung und Widersprüche aufgestossen, so hat sein ein für allemal geäusserter Grundsaz: Iniuſtae ſunt leges Romanorum propter contrarietatem et bonum diuinum, quod eſt contra legem diuinam, et tales leges nullo modo licet obſeruare, sogleich entschieden. Von gleichem Schlage ist dieses: Leges ciuiles contra canonicas ſanctiones ſunt reuocandae; nec talis conſtitutio dici meretur lex, nec pro lege haberi debet.

(4) Unter dem Titel: Quaedam breues expoſitiones et legum et iurium concordantiae et allegationes circa *leges Jutiae* per reuerendum in Chriſto patrem et dominum *Kanutum*, epiſcopum Vibergenſem et venerabilem iuris vtriusque Doctorem ſuper *Jutorum legiſterium*. Am Ende: Impresſum eſt autem praeſens opus perutile legis

Der Kopenhagner Buchdrukker hatte seine Ausgabe noch mit einigen von **Waldemars II.** königlichen Nachfolgern gegebenen Verordnungen, auch mit des **Thord Degn Artikeln** bereichert, die dieser Rechtsgelehrte zur Erklärung und Berichtigung einiger Stellen des Lobuchs in **dänischer Sprache**, allem Anscheine nach, zuerst aufgesezt, und **Kanut**, um davon in seinen Glossen Gebrauch zu machen in die

auch dessen lateinische Version von Thord Degn Artikeln.

legis Danicae opera diligenti probi viri *Matthei Brand*, artis impressoriae magistrum, anno salutis nostrae MCCCCCIIII. Nonas Kal. Jun. S. auch Terpager Ripis Cimbric. B. 3. Abth. 5. §. 1. Die Kopenhagner hat die nämliche Aufschrift, und am Ende: completum est autem praesens opus perutile Hauniae per Godfridum de Ghemen, anno domini MCCCCCVIII. in profesto S. Matthie apostoli. Die von Möller, Buder und von dem Professor Hennings a. O. S. 442. angegebenen zweeten Abdrükke, welche zu Kopenhagen i. J. 1580. und zu Ripen i. J. 1564. abermals erschienen sein sollen, sind eben solche Undinge, als der von dem sel. Dähnert catalogo Biblioth. Greifswald. S. 439 angeführte Flensburger Abdruk. Ein neuer Beweis desjenigen, was der Herr Regierungsrath von Senkenberg in der Vorrede supplement. ad Lipenium von den vielen in diesem Katalogus vorkommenden Unrichtigkeiten bemerkt hatte.

die lateinische Sprache übersezt hatte (5). Da aber die Fehler und Unrichtigkeiten dieser Uebersezzung eben so auffallend waren, als die mit äusserster Nachlässigkeit geschehenen Abdrükke, so ward meinem verklärten Freunde Herrn **Peter Kofod Ancher** die Ehre vorbehalten, nicht nur seinen Landsleuten den reinen Abdruk eines gleichzeitigen altdänischen Kodex des dreizehnten Jahrhunderts, aus der Kopenhagner Universitätsbibliothek im Jahr 1783 vorzulegen, sondern auch zugleich den auswärtigen Rechtsgelehrten die **zierliche lateinische Uebersezzung** in die Hände zu liefern, welche jedoch **Peder Laßen**, ein in seinem Vaterlande berühmter Jurist, schon vor Jahren nach dem i. J. 1590 revidirten Kodex verfertigt hatte, und bisher unbekannt geblieben war (6). Eine andre noch

Peder Laßen und Jakob Bidrne neuere lateinische Uebersezzung.

(5) Ancher Danske Lov-Historie 1 B. S. 185 ff. und Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein 2. B. S. 488 ff. Die Artikel des Thord Degn hat der Kanzler von Ludewig T. XII. Reliqu. Mst. S. 166. ff. nach dem lateinischen Exemplare des Buchdrukkers Ghemen abdrukken lassen. Eine plattdeutsche Ausgabe, welche aber wenigere Artikel, als die lateinische enthält, findet sich in des Hrn. von Westphalen T. IV. Monument. ineditor. S. 1876. ff.

(6) Unter dem Titel: Den Jydske Lovbog paa gammel dansk, forskietlige Laesninger, latiensk

noch ungedrukte lateinische Uebersezzung, welche einen gewissen Dänischen Edelmann Jacob Biörne (7) zum Urheber hat, mögte also durch den Abdruk nunmehr schwerlich ihr Glük machen. Aus der dänischen Rechtsgeschichte ist es bekannt, daß die alte dänische Sprache, worin die Riper und Kopenhagner Ausgaben reden, auf K. Christian IV. Befehl, von dem Reichs-

tiensk Oversättelse, Anmerkninger og Forklaringer af Kofod Ancher. Kiöbenhavn 1783. 4. Auch hier dürften die in dänischer Sprache verfaßten gelehrten Anmerkungen und Erklärungen der schwersten Stellen, so wie das Glossar über die alten unverständlichen Wörter die Wünsche meiner gelehrten Landsleute, sie in lateinischer oder deutscher Sprache lesen zu können, rege machen. Es haben die Exemplare nicht alle einerlei Titelblatt, sondern andre ein Dänisches, andre das lateinische: lex Cimbrica antiqua lingua Danica, variis lectionibus, versione latina, animaduersionibus et interpretamentis illustrata, auctore Petro Kofod Ancher.

(7) Diese lateinische Uebersezzung ist von Arpe, Möller und Resenius dem Pet. Schram zugeschrieben; Es zeigt aber der Zettel, welchen der Probst Jan Bircherod der auf der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen befindlichen Handschrift dieser Uebersezzung vorangelegt hat, daß Jakob Biörne der Verfasser dieser zierlichen lateinischen Uebersezzung sei. S. Ancher Lov-Historie T. I. S. 181.

Reichskanzler **Niels Kaas**, in der im Jahr 1590 geschehenen Ausgabe (8) des revidirten Lobuchs, vornämlich in Ansehung ihrer alten unbekannt gewordenen dänischen Wörter, modernisirt geworden. Auch diese neuere dänische Uebersezzung ließ **Blasius Ekenberger**, ein geborner Lübeker, und Flensburger Rechtsgelehrter, im Jahre 1593 im **Niedersächsischen** erscheinen (9), und er legte nach einigen Jahren (1603) dem Publikum eine Uebersicht dieser Arbeit unter der untengesezten Aufschrift vor

Ekenbergers Niedersächsische Uebersezzung des i. J. 1590 in Rüksicht der Sprache modernisirten Lobuchs

(8) Gedrukt unter der Aufschrift: Den retten Judske Low-Bog na nyelige overseet, corrigeret og Dansken forbredret. Prentet i Kiobenhaffn af Max Wingaardt. 1590. Auch wieder eben daselbst 1600. 4.

(9) Titel: Dat rechte Jüdske Lowbok a. 1590 averseen, corrigeret unde in den Densken vorbetert, tho Copenhagen in Druk utgegahn nu åverst uth den Densken in de Holsteinische (Niedersächsische) Sprake van Word tho Worde, also dat beide Spraken am negesten geschehen mögen, up dat truwelikste gebracht unde ummesettet. Schleswig a. MDXCIII. 4. Hier mögte er wol nicht allemal Wort gehalten haben. Denn der ihm von dem Justizrathe Vogt ad leges Iuticas de homicidio Hauptst. 2. S. 3. gemachte Vorwurf, daß er sich manche Interpolazionen und Verdunkelungen des Textes zu Schulden kommen lassen, ist wahrlich nur zu sehr gegründet.

vor (10). Er hatte derselben ein vorher, nach der ersten Ausgabe besonders abgedruktes repertorium

(10) Der Titel: secundae editionis P. I. des Jüdtschen Lowbockes, so anno 1590. in den Densken repurgeret unde correct uth Copenhagen: folgende anno 1592. in de Holstenische Sprake ummegesettet, tho Schleswich in dem Drucke uthgegeven, nun åverst weddering åvergesehen, de Texte van Worde tho Worde ungeendert gelaten, mit velen schönen unde fynen additionibus unde concordantiis aller beschrevenen Denischen Rechte locupleteret, welkes alles und yder insunderheit tho Ende dissem Texte angehaugen is. Prima Pars dörch Blasium Ekenberger, Lubecensem, Börger der Stadt Flensborg, mit sundern grothen Flyte, allen de Godt unde dat Denske Recht leef hebben tho Gude thosamen bescreven anno MDCIII. Schleswich. Es ist aber secundae editionis pars II. niemals zum Vorschein gekommen, sondern in der Handschrift unter diesem Titel vorhanden: Secundae editionis enchiridion, edder Handtboek, darinnen dat Jüdtsche Lowbok na der olden Translation verfatet, und up dat flitigste und trueligste uth 31 Distinctiones, also jeder Materie, die die bei einander tho samende gedragen is, mit angehenden Bericht der Pracktické unde Processe na dem olden Dänischen Texte, doch mit dütliker Erklåringe aller und von Waldemar volgender Könige Recesse, Handfeste, Garrihrechte und Novellen concorderet rc. Secunda pars.

torium alphabeticum beigefügt (11). **Ekenbergers Niedersächsische Uebersezzung** hat die Ehre, daß sie ungeachtet der vielen mehrmals gerügten Interpolazionen, Verdunkelungen des Textes, und öfterer Verrükkungen der Worte desselben in den **Schleswigschen Gerichten** als eine authentische Uebersezzung angenommen worden; und sie ist mit seinem vermehrten und verbesserten Repertorium, und mit des ehemaligen Hofgerichtsadvokaten **Joachim Blutings** Glossen, oder so betitelter gründlicher Erklärung des Lobuchs von **Emanuel Wolffel**, im Jahr 1717 zu Flensburg wiederaufgelegt worden (12). Aber auch schon lange vor der Ekenbergerischen Niedersächsischen Version hatte sich der Reichsrath **Erich Krabbe** an eine Uebersezzung in die **Obersächsische Sprache**, mit dem besten Erfolg und zur allgemeinen Bewunderung gewagt, wie doch ein geborner Däne sich in dieser Sprache so schön ausdrükken, und den Verstand der schwersten dänischen Rechtswörter, worin **Ekenberger** nicht eindringen konnte, mit einer sol-

Erich Krabbens Uebersezzung des Lobuchs in die Obersächsische Sprache.

(11) Titel: Repertorium Alphabeticum, darinnen die Dänischen Wörter, so in dem Lobuch etwa fremd und schwer zu verstehen, unterlaufen, nach Ordnung des A. B. C. erkläret zu finden sind, 4.

(12) Titel: das Jütische Lowbuch, so in diesem Lande, vornemlich im Herzogthum Schleswich durch Königl. Befehl introduciret, und bis dato gebräuchlich ist. Mit Ekenbergers repertorium und Blutings Glossen.

solchen einleuchtenden Deutlichkeit vorlegen können. Seine bereits 1557 vollendete und mit K. **Christian** III. höchstem Beifall gekrönte Arbeit lag unverdienter Weise mehr als hundert Jahre verborgen, und ward erst von **Peder Johann Resen** im Jahr 1683 unter einem dänischen Titel (13) mit einer gelehrten, die dänische Rechtsgeschichte aufklärenden Vorrede ans Licht gestellt; nur würde doch diese Vorrede auswärtigen Gelehrten brauchbarer geworden sein, wenn der Verfasser die gelehrte Sprache dazu erwählt hätte. Die von **Peter Heinr. Bielke** gefertigte neue **Obersächsische** Uebersezzung des Lobuchs kenne ich nicht weiter, als aus **Arpe's** und **Hoffmanns** Anzeige (14).

Bielkes obersächsische Version.

D 2 §. 7.

(13) Die Aufschrift hätte billig mit dem Inhalt übereinkommen sollen, der in hochdeutscher Sprache geschrieben; sie ist aber in dänischer Sprache von Resen also gefasst: Kong Waldemars den anderes Jysk Lowboeg utsat paa tysk af Erich Krabbe. Aar 1567. oc nu efter et 127 Aart. fortob befördert til Trykken af Peder Hansen Resen, med en Fortale om bemeldte Jydske Lowbock. Kiobenhavn; Trykt hos Conrad Hartwig Neuhof, Aar 1684. 4. Das Buch gehört unter die selten vorkommende Rechtsbücher.

(14) Arpe feriae aestiuales, S. 228. Tycho Hoffmann portraits historiques des hommes illustres de Dannemarc P. I. S. 523. On trouve encore une autre traduction des ces mêmes loix par *Pierre Bielke*, que n'a pas été imprimée jusqu' ici.

§. 7.

Uebersezzung des Koldinger Rezesses Königs Christian des Dritten.

Die Gesezgebung Königs **Christian** III. oder den mehrmals in der dänischen Urschrift, auch in **teutscher** und **lateinischer** Sprache (1) abgedrukten **Koldinger Rezeß** vom Jahr 1558. worinn das Lobuch in manchen Stücken einige Abänderung erhalten (2) abgerechnet, dürften die kleinern von **Stubens**, **Osterson** und **Sibbern** (3) aufgezählte dänische **Haard**-**Rigens**- und **Birkenrechte** den deutschen Rechtsgelehrten wenig interessiren. Er kann sie aber sonst guten Theils in einer **deutschen** Uebersezzung, in dem IV. Bande

(1) In dänischer Sprache gedrukt von Erasm. Laetus zu Kopenhagen 1559; folgends daselbst 1562, 1567, 1572, 1577, 1583. Bei der dänischen Ausgabe des Lobuchs 1590 und dem corpore iuris Danici 1643, in Lateinischer in Kragens annalibus Christiani III. S. 392. und in Teutscher in von Westphalen T. III. Monument. inedit. Es scheint, daß in diesem merkwürdigen Rezeß die vorigen Kopenhagner und Drontningholmer Rezesse mit gefasset worden.

(2) Gadendam historia iuris Cimbrici §. 20. S. 46. verglichen mit Holbergs Reichshistorie Hauptst. XII. S. 767.

(3) Stubens de lege et legislatoribus Danorum diss. IV. Osterson praef. gloss. iurid. Danici. Sibbern Bibliotheca Dano-Normagica Hauptst. 8.

Bande der monumentorum ineditorum meines verewigten Oheims, des Herrn **von Westphalen** lesen (4). Desto wichtiger wird ihm das **neuere dänische Gesezbuch** (Codex Christianeus) seyn, welches unter König **Christian** V. unter Aufsicht der grössesten Staatsmänner von dem Staatsrath **Erasmus Vinding** nach vierzehnjähriger Arbeit verfasset, auf die Grundlage des Jütischen **Lobuchs** gebaut, und im Jahr 1683 dem Druk in dänischer Sprache übergeben ward (5). Die trefliche, glänzende, musterhafte, und mit so vieler legislatorischen Klugheit ausgearbeiteten Gesezze, welche sich bei den glüklichen dänischen Unterthanen und Ausländern in dem würdigsten Besiz des allgemeinen Preises und Verehrung erhalten haben (6), sollten auf allerhöchsten Befehl

(4) von Westphalen a. D. T. IV. S. 1780—1876.

(5) Unter der Aufschrift: Kong Christian V. Danske Lov. Kiöbenhavn 1683. 4. Caspar Peter Roth ließ es zu Kopenhagen 1753. in 12. wieder abdrukken.

(6) Des Baron de la Hontan voyages en Portugal et en Dannemarc S. 165. Les loix de Dannemarc contenues dans ce *livre latin*, que je vous envoye, vous paroitront si claires, et justes, si distinctes, qu'elles semblent avoir être dictées par Saint Paul. Selbst Molesworth, der sonst seine Feder in Neid und Galle gegen die dänische Nazion getunkt, hat doch hierin die lautere

von dem gedachten Herrn **Vinding** auch in **die Sprache der Gelehrten** gebracht werden. Da aber der Tod diesen verdienstvollen Mann übereilte, so muste er die Ausführung dieser Arbeit dem Kanzleirath **Henrich Weghorst** überlassen. Dieser vollendete sie im Jahr 1698 und veranstaltete zugleich im folgenden Jahre eine **teutsche Uebersezzung** (7), welche aber auf Lob schwerlich Ansprache machen dürfte. Auch der Rektor **Peter Hoyelsin** kleidete im Jahr 1710 dieses vortrefliche Gesez in ein neueres **lateinisches Gewand** (8). Was man aber bei der einen und bei der andern Uebersezzung getadelt, und welche Vorsicht bei ihrem Gebrauche zu be-

Wahrheit reden lassen. S. Account of Denmarc, at is was in the year 1692. Die ganze Geschichte dieses Gesezbuchs ist von Resen in der Vorrede zu Krabbens Uebersezzung des Lobuchs, und von dem Hrn. Gebhardi im 2. Bande der dänischen Geschichte, S. 2193 ff. umständlich vorgetragen.

(7) Titel: Regis Christiani V. ius Danicum *latine* redditum ab *Henrico Weghorst*, consiliario Cancellariae Regio I. V. D. et in vniuersitate Hauniae Professore. Hauniae 1698. 4. Dänisches Gesez und Recht Christian V. Copenhagen 1699. 8.

(8) Titel: Regis Christiani V. leges Danicae, quas absolutissimi Monarchae et hereditarii Regis Friederici IV. permissu clementissimo e Danico in *latinum* conuertebat *Petrus Hoyelsinus*. Hauniae 1710. 4.

beobachten sein mögte, will ich lieber mit den Worten dänischer Rechtsgelehrten ausdrükken (9), weil das Urtheil eines Ausländers und in der dänischen Sprache Ungeübten doch immer das Vorurtheil des Schwankenden und Unzuverlässigen wider sich haben mögte.

(9) Des Staatsraths Andreas Hoier idea JCti Danici S. 41. *Hoyelsinus* puritatis latini magis studebat, quam perspicuitatis, inde obscurior factus. *Weghorstius* autem sermonis vernaculae minus potens, a vero legis sensu in sua translatione saepe aberrauit. Der verklärte Staatsminister und Geheimkonferenzrath Heinrich Stampe äussert sich dissert. de testamentis §. 10. über beide Uebersezzer: *Hoyelsinus* interpres puritate latinae dictionis et Danicae, sibi natiui sermonis facultate *Weghorstio* superior longe; sed non raro, conquisitis ex Romana iurisprudentia terminis, formulisque, iuridicis nostris rebus parum conuenientibus obscurior. Vielleicht aber mag er diese Fehler selbst in der Handschrift verbessert haben, welche sich in der Königl. Bibliothek befinden soll. In einer andern Abhandlung de interpretatione vsuali ad art. 22. c. 13. L. I. cod. Christian. gibt gedachter Hr. Hoier von Weghorst's Uebersezzungsfehlern einige auffallende Proben, welchen noch der sel. Hr. Ancher de dubiis articulis legis Danic. circa succesf. ab intestato part. I. S. 1. mehrere beigefügt hat; auch sind dergleichen

in

§. 8.

Ueberſezzungen der Däniſchen und Cimbriſchen Stadtrechte.

Die aus dieſem Reiche noch zur Zeit bekannt gewordenen **Stadtrechte** ſind mit Ausnahme des vom **K. Erich** VI. **Glipping** im Jahr 1269 zu Riburg gefertigten **allgemeinem** Stadtrechts oder Handlungsſtadtrechts (1), eben dieſes Monarchen in demſelben Jahre ausgelaſſenen **Birkerechts** (2), und ſonſt einiger andern; entweder

in Hoyelſins Ueberſezzung vorkommende Unrichtigkeiten, welche zu manchen irrigen Begriffen Gelegenheit gegeben, von dem Hrn. Juſtizrath Cold de iuramento purgatorio §. 26. und in des D. Hedegards Schriften über das däniſche Recht hin und wieder angemerkt.

(1) Dieſes ius commune *ciuitatum Daniae* Erici VI. ſehe man in **Anchers** farrag. legum antiquarum Daniae municipalium S. 185—207. Ueber deſſen Geſchichte hat er ſich in der Danske Lov-Hiſtorie II. 277. verbreitet.

(2) Auch dieſes unter der Aufſchrift: *Jus Bircicum rurenſe*, und noch ein anderes, *Jus Bircicum*, quod ita dicunt, ſeu municipale Helſinburgenſe eben daſelbſt S. 208—230. Wie aus dieſem und aus dem §. 21. des von K. Chriſtian IV. verbeſſerten Birkerechts zu ſchlieſſen, ſo hat dieſes die freien Landgüter zum Gegenſtande, welche den Prälaten und andern Perſonen von Adel, aus königl. Gnaden zum erblichen Beſiz unter ver-

weder in einer uns Teutschen verständlichen Sprache gleich anfangs aufgesezt, oder auch gleich nach der Entstehung aus der alten Ursprache in jene übertragen. Zu den ersten gehört das auch mehreren Seeländischen Handelsstädten ehedessen angenommene **Roskilder Stadtrecht K. Erichs Glipping** vom Jahr 1268. Es ist in dem Danske Magazin aus den Magnäischen Sammlungen in der alten Sprache gedrukt (3); indessen hat uns doch Herr **Ancher** versichert (4), daß es eine fehlerhafte Uebersezzung der lateinischen Urschrift sei, welches sich in dem Archiv zu Stockholm fände. Da dieser würdige Gelehrte das lateinische Original in Händen gehabt, so wäre es wohl zu wünschen gewesen, daß er uns mit einem Abdruck desselben beschenkt haben mögte.

Das Roskilder Stadtrecht.

Das **Kopenhagner Stadtrecht** vom König Christopher im Jahr 1443 findet sich in dänischer Sprache uud in einer **teutschen**

Uebersezzung des Kopenhagner Stadtrechts.

D 5 Ue-

verschiedenen Freiheiten eingegeben worden. Vermuthlich mag sich die Benennung aus dem Wort Byrke, Biark, entwikkeln, womit in der Nordischen Sprache eine Stadt bezeichnet wird, in deren Landwehre solche Güter etwa belegen gewesen.

(3) Danske Magazin 4. Bd. 69. St. S. 333. mit einem Glossar.

(4) Ancher Lov-Historie, T. I. S. 336.

Uebersezzung beim Resen und dem Hrn. von Westphalen (5).

Des Schleswiger Stadtrechts.

Das berühmte und aus den reinsten Quellen ächter Cimbrischer, Angelsächsischer und teutscher Rechtsgewohnheiten geflossene **Schleswiger Stadtrecht** Königs **Swen Grate**, diese wahre Mutter aller andern Cimbrischen, weit unter dem Alter dieses Rechts zurückstehenden Stadtgesezze (6) ist endlich aus dem ächten latei:

(5) Joh. Peter Resenius de nonnullis antiquis Daniae iuribus S. 4—125. von Westphalen T. IV. Monument. inedit. S. 2016. ff.

(6) So waren die Städte Ebeltoft und Hornes damit beliehen, und der Eintritt des Schleswigschen Rechts in die Flensburger und Apenrader Statuten ist augenscheinlich. Gewiß war die in der Nähe liegende Stadt Ekkernförde schon von den ältesten Zeiten, und wol gar vom K. Swen an dasselbe gewiesen. Und dieses mögte jene Bestätigungsurkunde Königs Christian III, vom Jahr 1541. in des Konsistorialraths Noodt Sammlungen zur Schleswigholstein. Geschichte 1. B. S. 14. bewähren, worin der Regent den Verlust der alten Originalprivilegien, welchen die Stadt durch Feuerbrünste und andre Zufälle erlitten, ersezt hatte. „Günnen, geven „und tho laten se in aller der mathe:
„wo

lateinischen Original, welches sich aus dem Stadtarchiv verloren hatte, von dem unver-
gess-

„wo unse leve getruwe Börgere unde Inwa-
„nere unser Stadt Schleswichk ehr Stadt-
„recht gebruken und Schleswiker Stadtrecht
„geven, nehmen, und allen denjennen, idt
„syn Börger edder Frembden, so se umb
„Recht fordern, mit Schleswiker-Recht
„Sententien und Rechtferdige schicken; unde
„also, dat solch vorgemeldt Schleswiker
„Stadtrecht gegen yede menniglik also se
„erstlich vor Gade, dermals vor uns und
„yedem also den Riken als den Armen Recht
„geschehe, gebruken schölen." Ich weiß aber nicht, ob ich nicht bei dieser Gelegenheit diejenigen, welchen etwa eine Handschrift unter dem Titel: Der Stadt Eckernförde Stadtrecht angesetzet und erstlich gegeben durch den großmächtigsten Herrn Swen zu Dännemark i. J. 1635. nachdem es sehr dunkel und unrichtig befunden, verbessert und in richtige Ordnung gebracht, und von dem Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Friedrich, Erben zu Norwegen ꝛc. confirmiret worden, zu Händen kommen mögte, vor dieser, in Lakmanns Einl. zur Schleswigholst. Historie IV. Th. S. 570. nach ihren 34 Titeln rezensirten Scharteke warnen dürfte, welche mit der Bestätigung des Landesfürsten ein blosses Blendwerk macht. Noch zur Zeit hat niemand die fürstliche Sankzion gesehen. Der

Anmerkung, das unterge-schobene Ekkernförder Stadtrecht betreffend.

Vater

gesslichen **Ancher** aus einem Ebeltoftischen Kodex zum Vergnügen der teutschen Rechtsgelehrten ans Licht gestellt (7). Es ist dadurch der Zweifel über das wirkliche Dasein des **Svenonischen** Kodex gehoben. Gewiß man

Vater dieses unächten Kindes ist unbekannt. Die Quelle des Machwerks sollte doch wol aus dem Schleswigschen Stadtrecht abgeleitet sein, und doch hat es mit demselben, die erbschaftliche Sachen betreffende Artikel abgerechnet, so wenige Aehnlichkeit, daß vielmehr die elende aus römischen und kanonischen Floskeln, aus Kursächsischen Rechten und Kommentarien u. s. w. zusammengeflikte Schreiberei gewiß nicht den geringsten Anspruch machen könnte, mit dem Sigel Landesfürstlicher Autorität bedrukt zu werden. Ich lasse jeden aus den abgeschriebenen Proben urtheilen. Hauptst. IX. „Nimt ein Man „zwei echt Weiber und wird dessen überzeu„get, so soll er die lezte verlassen und sie „auch ihn, sie soll mit sich nehmen all ihr „Guth, und die Hälfte ihres Mannes Guths. „Klaget aber die erste Frau, so soll die Obrig„keit solche That ernstlich strafen. Genes. II. „Constit. Elect. Saxon. P. 4. C. 10. Lud. „Gilhausen in suo arbore iudiciar. c. 2. tit. „19.“ Hauptst. XVI. „Wer in dem Kaufe vltra „dimidium bevortheilt ist, ist denselben zu „halten nicht schuldig. constit. 288. L. III. „et const. 27. LV.“

(7) Anchers farrag. S. 1—18.

man sieht es in dem in den Jahren 1534, 1603, 1733 von **Wolter Brenner**, **Nikol. Wegner** und **Joh. Holwein** zu Schleswig in Niedersächsischer Sprache gemachten Ab- und Nachdruk (8) dieses Stadtrechts sogleich an, daß es aus keinem Swenischen Kodex übersezt, sondern in jüngern Zeiten, etwa im XIV. Jahrhundert theils aus Königs Swen auch damals noch anwendbar befundenen Gesezzen, theils auch aus den nachher erfolgten Sazzungen zusammengesezzet sein. Ueberhaupt aber sind diese Abdrükke voller Fehler und Unrichtigkeiten, und haben in einigen Artikeln, besonders in den Rechtswörtern solche Räthsel veranlasset, welche allenfals nur die in dem Stadtarchiv aufbehaltene Niedersächsische Membrane auflösen könnte. Die **lateinische Version** dieses **neuen** Rechtsbuchs hat **Cypraeus** zum Verfasser (9). Der Originalkodex des von dem Herzog Waldemar IV. im Jahr 1284 bestätigten **Flensburger Stadtrechts** ist in der alten dänischen Sprache, in welchen der ehemalige Stadtsekretär **Ulrich Adolf Lüders** sie nach der auf dem Rathhause vorhandenen Urschrift, mit einer dabei gestellten **alten lateinischen** und **niedersächsischen Version** 1765

Des Flensburger Stadtrechts.

(8) Titel: Der Stadt Schleswick Stadtrecht „angesettet und befestiget dorch den grothmechtigsten Herrn, Herrn Swen tho Dennemarken ꝛc. Konnink. Schleswich 1534."

(9) In **Anchers** farrag. S. 19.

1765. abdrukken lassen (10), indessen war ihm doch schon Hr. **von Westphalen** durch die aus dem Flotowischen Kodex edirte Uebersezzungen zuvorgekommen (11). Dieser grosse Staatsmann und Gelehrte hat uns auch das in der alten **dänischen** Sprache aufgesezte **Haderslebener** Stadtrecht Waldemars v. J. 1292 in einer **hochteutschen Uebersezzung** mitgetheilt (12), und ihm habe ich es zu danken, daß ich den Liebhabern der Vaterlandsrechte die beiden schönen Denkmaale der **Apenrader** Stadtrechte v. J. 1274 und 1335 in deren **Niedersächsischer** Version mit

Des Haderslebner Stadtrechts.

Des Apenrader Stadtrechts.

(10) Titel: Statutum der Stadt Flensburg, oder das ihr von dem ehemaligen Herzog von Süder-Jütland Waldemar dem Vierten im Jahr 1284 verliehene Stadtrecht, nebst der alten Flensburgischen Knuts-Gilde Skraa, und einigen andern Urkunden, aus den dänischen, plattdeutschen und lateinischen (diese treffe ich nicht an) bei der Stadt seither aufbehaltenen Handschriften jetzo zum erstenmal ans Licht gestellt, und mit einem vollständigen Register und einer (von vielen gelehrten Kenntnissen zeugenden) Vorrede versehen. Flensburg 1765. 4. Diese Ausgabe war dem Hrn. Ancher bei dem i. J. 1776. erschienenen zweeten Bande der Lov-Historie nicht bekannt gewesen.

(11) In der Vorrede des T. III. Monument, inedit. S. 62. ff. und in T. IV. S. 1898. ff.

(12) In eben gedachten T. IV. S. 1977. 1978.

mit einigen Erläuterungen vorlegen können (13). Die von Resen und Ancher ans Licht

(13) In dem 3ten Bande meiner Sammlung vermischter Abhandlungen S. 1375—1436. 1447-1454. Sie werden wie die Flensburger Rechte mit dem Namen Skraa bezeichnet; einer auch sonst in Norden z. B. bei der Hirdskraa, Gildeskraa, Skanskeskraa, gewöhnliche Benennung geschriebener Gesezze und Ordnungen, und überhaupt schriftlicher Aufsäzze; von dem Gothischen und Isländischen Skraa, schreiben; daher Skraa, Priester, Notarien, Schreiber. Gullboln Skraa, aurea bulla scripta, litterae patentes; Landsscyda Skraa, liber rationum; beim Torfäus histor. Noru. T. IV. S. 36. Dolmar ad ius aulicum Noru. S. 131. 443. und Gudmund Andreä lexic. Island. S. 214. Auch selbst in Teutschland ist diese Bedeutung nicht unbekannt. Man kennt die Soester Schrae; die Schrage und Ordnung der nach Moskau handelnden Lübeker Kaufleute v. J. 1603. aus Lünigs Reichsarchiv P. I. spec. cont. IV. S. 1371.; und ohne Zweifel sind die Hamburgischen Schragen, d. i. Verordnungen, nach welchen sich diese oder jene Bediente bei ihrem Amte zu richten haben, daraus abgeleitet. Hr. Arpe hatte in seinen fer. aestiual. IV. S. . einen ins Lächerliche fallenden Ursprung angegeben: (statuta populo applaudente, *mit Geschrei* facta); auch Riccius hat in seiner Statutenhistorie S. 181. aus Unkunde

Licht gestellte (14) so sehr merkwürdige **Riper** Stadtrecht Königs Erich v. J. 1269 haben, weil sie im Lateinischen bereits geschrieben, Uebersezzungen unnöthig gemacht. Das **Friedrichsstädter** Stadtrecht, als das jüngste unter allen wird jeder, der nur **Holländisch** kann, verstehn

Unkunde der Sprache gleichfals gefehlet. Wenn man aber nur bedenkt, daß in jenen alten Zeiten Holz und Stein die einzigen Schreibmaterialien waren, worin denn die Buchstaben eingeschnitten wurden, so wird sich alles von selbst aufklären Denn in eigentlicher Bedeutung heißt Skara, Skrada, einschneiden, daher Skradara, incisor panni. S. Gramm de vsu linguae Anglo-Saxon. in Dania S. 188. Ihre de vsu linguae Sueo - Gothicae in illustranda antiqua gentis nostrae simplicitate S. 28. ist mit dem Hrn. Dalin (Schwedischer Reichsgeschichte 1. B. S. 174.) der Meinung gewesen, daß die ältesten Buchstaben oder die Runen von dem Einschneiden in Holz und Stein den Namen erhalten, weil Runa, mit Rista, rizzen, und inskôra, einschneiden, einerlei Bedeutung habe. Und dieses bestätiget auch die Runische Inschrift in Peter Dykmanns Anmärkningar ofwer en Dehl Runstenar i Swerige S. 25.

(14) In Resens nonnull. antiqu. iurib. Dan. S. 223—260. und nach ihm auch von Westphalen T. IV. und nach dem authentischen Rathhauskodex. Ancher farrag. S. 256—267.

stehn (15). Indessen soll doch nach Arpe's Bericht (16) eine teutsche Uebersezzung davon vorhanden sein; auch hat der fürstl. Hofkanzler **Heinrich Christian Stryk** sich die Mühe gegeben, es in das **Lateinische** zu übersezzen.

§. 9.

Uebersezzungen der alten Norwegischer Rechtsbücher.

Der gelehrte Sörenschreiber (Unterrichter) in Finmarken, Herr **Hans Paus** hatte sich durch die Ausgabe und durch die **reine dänische Uebersezzung** der lange verborgenen ältesten **Norwegischen** Gesezbücher (1), wodurch nicht allein sein vaterländisches, sondern auch unser mit demselben verwandtes Recht so viel gewonnen, ein wahres und bleiben

(15) Titel: Policey-Gerichts Ordeninghe ende Stadtrechte, het welcke van Gades Gnaden wy Frederich, Erve tot Norvegen, Hertogh tot Sleswigh-Holstein u. s. w. onse Stadt Fredericks-Stadt na rype Overweginge van Saecken in Genaden gegeven ende geconfirmeret hebben. Gedruckt in t' Jaer 1635. 4.

(16) Arpe feriae aestiu. S. 329.

(1) Unter der Aufschrift: „Samling af gamle „Norske Love, af dat gamle Norske i dat „nu brugelige danske Sprog oversatte og „oplynske med fornødne Historiske, Philo-„logiske, Geographiske og Juridiske An-„mårkninger af Hans Paus" I. Deel. Kiøbenhavn 1751. II. Deel. 1752. 4. Das

bendes Verdienst erworben. Die Arbeit dieses wakkern Mannes musste seinen Landsleuten ungemein willkommen sein. Er konnte mit Recht auf

Werk ist in Teutschland so unbekannt, als nur etwas sein kann; und ausser den Göttingischen Zeitungen von gelehrten Sachen v. J. 1752 St. 60. S. 597. v. J. 1753. St. 80. S. 732. ff. und der mit vieler Kritik durchwebten Nachricht, die von dem mit Ruhm ausgezeichneten Kenner der Rechte und Rechtsalterthümer seines Vaterlandes dem Hrn. Prof. Isaac Cold in dem ersten Bande der Büschingschen Nachrichten von dem Zustande der Wissenschaften und Künste in den dänischen Landen S. 159. ff. einrücken lassen, ist mir so gar in unsern juristischen Journälen nichts davon vorgekommen. Der Hr. Prof. Fischer scheint es in seiner Litteratur des Germanischen Rechts S. 181. nur dem Namen nach gekannt zu haben, und selbst das Jahr der Ausgabe 1758 ist unrichtig angegeben. So war es auch der Aufmerksamkeit des Herrn Regierungsrath von Senkenberg in seinen neuen Zusäzzen zum Lipenius entgangen, woselbst es doch unter der Rubrik: Noruagicum ius S. 230. eine vorzügliche Stelle einnehmen sollte. Die von dem ruhmwürdigen Hrn. Paus i. J. 1754. besorgte Sammlung alter Königl. Verordnungen in Norwegen, "(gamle „Kongelige Forordninger og Privilegier, „utgifva for Kongerik Norge)," kann übrigens gewissermassen als Anhang zu jenem Werke angesehen werden.

auf ein ähnliches Kompliment Anspruch machen, welches **Siccama** dem bekannten Herausgeber des Codicis legum Germanicarum, **Lindenbrog**, ehedessen abgestattet hatte (2). Wie würde er sich aber doch die Auswärtigen zum gerechten Danke verbunden haben, wenn es ihm gefallen hätte, seine in der izt üblichen **dänischen Sprache** gefasste **Version**, die seinen izzigen Norwegischen Landsleuten, (welchen die alte Normännische Sprache nunmehr beinahe unbekannt geworden sein soll) hauptsächlich zu gute kommen mögte, auch mit einem **lateinischen** Gewande über die Belte in unsre Gegenden zu schicken, und uns dadurch einen vertrautern Umgang mit ihnen zu eröffnen. Wie sehr hätte ich doch hieselbst glükliche Nachfolger eines **Wilkins** und **Wotton**, eines **Loccenius**, **Lundius**, und **Thorkelin** gewünscht; welche den, wegen ihrer alten Sprache nicht so gleich verständlichen Urschrif-

 ten,

(2) Sibrand Siccama epiſtola ad Jo. Iſaac Pontanum in Anton Matthaei Tr. ad Andream Alciatum coutra vitam monaſticam, S. 217. Apud me caſtisſime habetur codex legum Germanicarum (Noruegicarum), theſaurus ſane rarisſimus literatis et antiquitatum ſtudioſis, qui verum eius aeſtimium inire posſunt. Nam ſuperficiarios literiones, quibus haec barbariem ſapiunt, nil moror, nec hili aut titi vitii facio. Pax itaque beatis manibus Lindenbrogii, qui hoc immortali beneficio ſibi poſteritatem deuinxit.

ten, lateinische Uebersezzungen zur Seite gestellet hatten. Ganz unläugbar würde sich der Nuzzen dieses in unsern Gegenden noch gar sehr unbekannt gebliebenen, und bloß der Sprache wegen nicht brauchbaren Werks verbreitet haben, da ich in Wahrheit bisher noch keinen teutschen Gelehrten wüste, welcher von diesen Schäzzen einigen Gebrauch gemacht hätte, oder davon machen können, um das teutsche Recht aufzuheitern.

Da es sich aber doch wol der Mühe lohnen mögte, dieses uns von dem Herrn **Paus** gemachte Geschenk, in Rücksicht der das **Privatrecht** betreffenden Stükke, eigentlich kennen zu lernen: So erscheinet hier I) die von König **Hagen Adalsteen** durch Torleif den Weisen im Jahr 940 aus verschiedenen Norwegischen Partikulargesezzen, zum Gebrauch eines allgemeinen Gesezbuchs verfertigte **Guloetings Lov** (3). II)

Beiläufige Anmerkung, von den in einem Norwegischen Gesez-

(3) Die Benennung Guloe-tings Lov führt es so wie auch die Froste-tings Lov von dem Ort, wo sie gegeben worden. Guloe ist eine im Stift Bergen gelegene Insel; hieselbst und zu Froste im Stifte Drontheim, waren berühmte Gerichtsstühle, Gulatings (Froste-tings) Laug-Stoel, wo ehemals jährlich das Landgericht gehalten ward. S. Hr. Gerhard Schönings Noriges Riik, II Deel. Uebrigens will der mit Ruhm gedachte Hr. Prof. Cold in des König Hagen Adalsteen Guletings Lov, mehrere aus dem Römischen Rechtsgarten gepflükte und darin verpflanzte Blu-

II) Des Königs **Magnus Hagensen Guloe-tings Lov**, welches im Jahr 1274 gegeben, und die:

Blumen entdeckt haben; und er glaubte eine unläugbare Uebereinstimmung einiger Stükke dieser Lov mit dem Römischen Gesezbuch anzutreffen, woher er denn schloß, daß Adalsteen den Nachlaß Justinians schon gekannt, und daß er sich desselben in soweit es angegangen, bedienet habe. Nur erregte es ihm doch einige Zweifel, wie das Römische Recht, ob es gleich älter als Adalsteens im Jahr 940 gefertigtes Gesezbuch sei, aber doch sogar selbst in Italien unbekannt geblieben, da vor d. J. 1126. der Kodex, die Pandekten, und die Novellen ganz aus dem Gebrauch gewesen, zu seiner Kenntnis gelangen können. Freilich wäre ein Norwegisches, aus dem X. Jahrhundert sich herschreibendes und mit Römischen Rechtsbrokken gewürztes Gesezbuch in unsrer Rechtsgeschichte eine sonderbare Erscheinung. Aber auch davon zu abstrahiren, daß bereits die Herren Guido Grandi epistola ad Josephum Auerarium (Pisae 1729) Donat Antonius dell' usu e autoritate dell' reglio civile, nella provincie dell' imperio occidentale (Napoli 1723) Virginius Valsechius de veteribus ciuitatis Pisanae constitutionibus diese Zweifel aufgelöset; nicht zu gedenken, daß insonderheit der unsterbliche Muratori Antiquit. Ital. medii aeui T. III. diss. 3. S. 886. den lebhaften Gebrauch der Pandekten, welchen, wie Hr. Cold glaubt, nie-

buch des Xten Jahrhunderts vorkommenden römischen Gesezbroken.

diesem Herrn den Beinamen **Lagabäter** d. h. Verbesserer der Gesezze zu wege gebracht hat. Es

niemand in Italien zu der Zeit gekannt haben soll, gründlich dargethan; auch nicht zu erwähnen, daß sich der Gebrauch der Pandekten noch im achten und neunten Jahrhundert in Frankreich aus den von Baluze T. III. Miscellan. und von Neller in des Hontheims prodrom. histor. Treuirens. P. I. S. 297. aufgestellten Urkunden ganz offenbar darlege; So mögte ich doch es der Beurtheilung des von mir verehrten Gelehrten unterwerfen, ob ein aus mehr als 250 Kapiteln bestehendes und im Abdruk einige 30 Bogen ausmachendes, auch noch dazu wider die Gewohnheit damaliger Zeiten in ziemlich sistematischer Ordnung gefasstes Gesezbuch, eben derienige von dem Herrn Paus edirte Kodex sein könne, der 940 von K. Hagen Adelsteens promulgirt geworden. Nicht einmal die Verbesserungen und die Zusäzze zu bemerken, welche von dessen Nachfolgern, Olaf dem Heiligen, Magnus dem Guten, Olaf Kyrre und Magnus Erlingson hieselbst eingewebet worden; so mögte ich überhaupt doch den Gedanken Stiernhöcks de iure Sueonum vetusto I. S. 14. 15. und des grossen Ihre de peregrinationibus Septemtrionalibus in Graeciam S. 13. nicht gerne aus dem Gesichtskreise verlieren, daß nämlich die mehresten Nordischen Gesezbücher,

welche entweder Interpolazionen nachheriger Zeiten sind,

Es unterscheidet sich von dem vorgedachten vom König Hagen Adalsteen gegebenen

bücher, welche den Namen eines ältern Gesezgebers an der Stirne führen, mit nachherigen Sazzungen sehr bereichert, und von den Abschreibern offenbar interpolirt worden. So werden auch die Interpolazionen in König Adalsteens Gesezze überaus kenntbar, und es ist auffallend, daß darin hie und da von Sachen geredet wird, woran man erst einige Jahrhunderte nach seinen Zeiten gedacht hat. Einige Beispiele davon sind in des sel. Langenbecks obseruationibus ad fragmenta de S. Halwardo Episcopo T. III. Scriptor. rer. Danic. S. 601. zu finden. Ich wäre daher sehr geneigt jene in Hagen Adalsteens Lov bemerkten Römischen Brokken auf die Rechnung der Norwegischen aus Paris mit römischen Gesezkenntnissen zu Hause gekommenen Paris-Klerkur oder dieser bonorum legistarum et decretistarum, welche, da sie nach der in Thorkelins Analectis S. 47. vorkommenden Verordnung Königs Haken Magnus ad sententias aliasque legitimas resolutiones exscribendas gebraucht worden, ihre Waare ausgekramet. Vielleicht mögten auch noch die Früchte jener Reisen hierin wahrzunehmen sein, welche die Norweger, erweckt von dem Geiste der Freiheit und

und entweder von den aus Paris zurükgekommenen Norwegern;

Gesezbuch vornämlich durch die Weglassung der nach dem Ueberbleibsel des Heidenthums und

Wisbegierde, ermuntert durch die Vortheile der Handlung; auch der Ehre und des Ruhms wegen, gleich den Isländern nach Italien, Frankreich und in die entferntesten Theile Europens, selbst in diesen finstern Zeiten häufig unternommen haben. Ich beziehe mich auf die Anmerkungen des Hrn. Konferenzraths Erichsen über die Gunnlaugi-Ormstunga-Saga S. 24. und besonders auf dessen gelehrte Schrift de veterum septentrionalium peregrinationibus c. 2. §. 3. Ridkon Jónson, ein Nordischer Staatsminister und Verfasser des unter Königlicher Aufsicht geschriebenen von dem Hrn. Erichson zu Sorde 1768 ans Licht gebrachten so genannten Konigsspiegels hatte schon den sich zur Reise anschickenden jüngen Kaufleuten S. 20. diese Regel eingeschärft: Tu vero, si in scientiis ad maturitatem quandam peruenire cupis, omnes linguas, inprimis *latinam et valandicam*, (*latina oc volsko*. (Ich verstehe mit Hickes thesaur. linguar. S. 6. und mit Hrn. Widalin de linguae septentr. appellatione: Dansk-Tunge hierunter die Sachsen-Normannische, deren Gebrauch im IX. Jahrhundert so ausgebreitet gewesen). Vt pote latissime florentem calleas, vernaculae tuae nunquam oblitus. Kurz vorher hatte er von einem auf Reisen gehenden Kaufmann, auch eine Kenntniß der Rechte

oder von dem Wälschland

und des herrschenden Aberglaubens schmekkenden Gesezze. III) Königs **Magnus Kiöbstädts**

Rechte verlangt: Id autem certe consideres, vt omni tempore doctrinam tuam, imprimis vero *legum codices in memoriam reuoces.* Re enim curatius perpensa omnis aliorum minor est scientia, quam eorum, qui ex libris doctrinam hauriunt. Omnes igitur *legum codices, dum mercaturae operam dare cupis, tibi familiares redde,* legum tenorem perspectum tibi habe, quo probe discernere possis circa verum sensum legis, et quae legum nomine dicis tantum veniunt; **und in Wahrheit war die Kaufmannschaft bei den angesehnsten und vornehmsten alten Norwegern und Scandinaviern von jeher das edelste und ehrenvollste Geschäfte; sie war es, welches dem jungen in ferne Lande reisenden, und vorher schon durch mancherlei Kenntnisse ausgebildeten Mann, nach seiner Zurükkunft den Weg zu den vornehmsten Staatsbedienungen, zu Gerichts-Hof- und andern Ehrenstellen bahnte.** Dum mercando operam dederunt, sagt die Olaf Trygwason Saga II. S. 126. viam ad honores et accuratam *regiminis* notitiam sibi aperuerunt. **Es ist kein Zweifel, daß diese kaufmännischen und gelehrten Reisen vor allen nach Italien, (Langbarda-Land, Romborga-Land) worinnen ihre alten Brüder so lange gewirthschaftet, gegangen; und**

besuchenden Kaufleuten zugesezzet,

welche nach ihrer Rükkunft zu Staatsgeschäften gebrauchet worden.

Rett oder **Bye Lov**, oder die zum Gebrauche der berühmten Handelsstadt Bergen im Jahr 1274 ertheilten Gesezze. IV) Königs **Hagen Hagensen des alten (Gamles), Frostetings-Lov** (4). V) Königs **Magnus Lagabätir, Birke--Rett**, oder das ehemalige allgemeine, in ganz Norwegen, in allen Kauf- und Handelsstädten giltige Recht; und VI) K. **Magnus Lagabätir Trundtheimisches Stadtrecht**, nach einer alten Dänischen auf der Königl. Bibliothek zu Kopenhagen befindlichen

daß sie daselbst Gelegenheit gehabt, dergleichen neue Waaren einzukaufen, welche sie in ihrem Vaterlande, als Staats- und Gerichts-Sekretäre, Königliche Räthe und Gesezverfasser wieder angebracht. Man hat sogar in den ältesten Gesezzen Islands deutliche Spuren solcher Rechte angetroffen, welche gewiß nicht auf diesem kalten Boden hervorgekommen, sondern die von dem aus fremden Landen zurück gekommenen und zu öffentlichen Geschäften gezogenen Kaufmann dahin gebracht sein müssen; ja es hat so gar der Hr. Bischof Finnur Joannäus viele Stücke in den ältesten poetischen Ueberlieferungen auf die Rechnung der Kaufleute geschrieben, die sich in andern christlichen Reichen aufgehalten.

Teutsche Uebersezung des Bergerrechts und der Guloetings-Lov.

(4) Das übersezte Bergische Bürgerrecht hat diese Aufschrift: „Hie beginnet dat Lovbock „der Stadt Bergen mit grote Sendige und „Breve Magnus, Konigs;“ und die Guloe-

chen Uebersezzung. Von dem zweiten und dritten Stück, oder von **Magnus Lagabatir Guloe-tings-Lov** und dessen **Bye-Lov** besizze ich eine, dem Ansehen nach im XV. Jahrhundert in **Niedersächsischer Sprache**, vielleicht von einem teutschen oder Lübecker Komtoirverwandten, zum Gebrauch seiner Ge-

Guloetings-Lov diese: „Hier beginnet sik „erst wo me alle Recht settet, er me an dat „rechte Lovok kumt, und wo me dat Recht „söken sall." Ich will aber doch eine Probe, von dieser Niedersächsischen Uebersezzung und zwar das Kapitel, das von einer besondern noch unbekannten uneigentlichen Adoption Etleding handelt, hieher sezzen: Wo me einen int Erwe komm macht: „Auch mach ein Man „vorbeteren sinen Sone mit gudem Rade ifft „he will unde nemen ene in Erve unde in „Schlechte, ifft de gifft dar Orloff to, de „denne Erve is negest; unde ifft he hefft „echte Söne, de nicht mündlich sint. „Unde so nimt de in dat Schlechte „(Geschlecht) gelebet iß, nicht mer Erffgudt, „wan deme to steit, de dat Orloff gaff, de „de schal Odel gudt laven, deme dat tohört. „Noch schal de de einem in dat Schlechte „leidet hefft, unde de dat Orloff gaff to „ervende edder dat Odel lavende, gan vor „de Kerkdören unde holden alle up een „Bok. So schal de spreken, de eme in „dat Schlechte ledet: Ik lede dissen Man „in dit Schlechte tho denienigen, de ik eme geve

Genossen verfertigte Uebersezzung, welche ich aber in keinem Verzeichnisse der in den grössesten Bibliotheken vorhandenen Manuscriptensammlungen noch zur Zeit angetroffen, und die also wol das Gepräge der Seltenheit haben muß. Die Kenntnis der einheimischen Norwegischen Landesgesezze war den, bei dem grossen Bergerkomtoir etablirten vielen Hanseatischen zur Nothwendigkeit geworden, und es ist ihnen auch

„gevr tho Gave, und tho allem Rechte, dat „einem edledern Vort tho hebbende. So „mag ein Wiff nicht in dat Schlechte leden, „alse ein Man. So mag Broder den Broder „leden tho ervende in dat Schlechte, und de „Vader Broder den Broder des Sones, und „so mögen mere Manne andre Manne in dat „Schlechte leden. Und dat heet ein Etle-„ding ꝛc.“ Das ganze Hauptstück von dieser auch in den Gothischen und Isländischen Gesezzen vorkommenden Etleding, (welche die Nordischeu Juristen durch adoptionem impropriam durchgehends erklären) ist aus dieser Königs Magnus Lagabätir Guletings-Lov in die neuern Norwegischen Gesezbücher Königs Christian IV. i. J. 1604 und Königs Chrlstian V. i. J. 1687. fast wörtlich übertragen; und obgleich wohl nunmehro die Guletings und Magnäischen Gesetze keinen vsum forensem mehr haben, so verdienen sie doch allemal als Quellen von noch itzt üblichen Rechten und Gewonheiten angesehen und in Ehren gehalten zu werden.

auch in Norwegen eben die Verbindlichkeit aufgeleget, welche König **Magnus** von Schweden, den in diesem Königreiche, der Handlung wegen sich aufhaltenden oder ansässig gewordenen teutschen Hanseatischen im Jahr 1326 vorgeschrieben hatte: Si vero de ciuitate moram nobiscum facere voluerint, in regno habitare, tunc volumus, *vt patriae nostrae legibus vtantur et fruantur* (5).

§. 10.

Uebersezzungen des Norwegischen Gesezbuchs Hirdskraa.

Die ausser diesen **Norwegischen** Rechten so sehr bekannte **Hirdskraa** (1) ist eigentlich das Norwegische **Hof**- oder **Lehnrecht** (leges Palatinae). Der Eingang des Gesezzes macht König **Olaf**, den Heiligen (i. J. 1030) als den

(5) Das in meinem Specimine iuris publ. Lubec. S. 115. abgedrukte Diplom wird S. 84 mit mehrerem erläutert.

(1) Genannt von Skraa, scribere und von dem Gothischen Hird, aula. Daher heissen die Hofbedienten Hirdmen, comitia aulica, Hirdstesna, der Hofkapellan, Hird-Praester u. s. w. S. Ihre Glossarium Gothic. P. I. S. 582. Biörner Orthograph. linguae Sueo-Gothic. et Runicae S. 115. Man kann sie füglich mit den in Lünigs Spicil. ecclef. P. II. S. 515. gedrukten legibus palatinis f. curiae imperialis, iustitia quae inter dominum Imperatorem, proceres et vasallos obtinent, in Vergleichung bringen.

den Urheber und den grossen und wohlthätigen König **Magnus** Lagabätir, als den Verbesserer nahmhaft (2), welcher dieser Legislazion auf dem Reichstag zu Opslo, mit allgemeinem durch einen **Dingtak**, **Waapentak** (3) von den Volk bezeugten Beifall, seine Vollständigkeit gegeben. Auch dieses wichtige Denkmal, welches Nacht und Dunkelheit so lange bedekt,

(2) Torfäus histor. Noruag. P. III. L. 2. c. 8. S. 60. Hr. Konferenzrath Sevel notitia iuris feudal. Dano-Noruag. S. 17.

Tingtak, Waapentak.

(3) Eine schon aus dem Tazitus de morib. German. Hauptst. XI. bekannte und in Norden lange beibehaltene Gewonheit, den Beifall an dem Vortrage mittelst Zusammenschlagung der Waffen, ohne welche, nach alter Sitte, niemand in den öffentlicher Zusammenkünften erschien, auf eine ehrenvolle Art zu bezeugen. Man sehe Snorro *Heims-kringla* T. II. S. 313. 414. Ihre obseruationes philol. in linguam Suio-Gothic. obs. II. S. 18. Rudbek Atlant. c. 24. §. 4. S. 643. und Hrn. Arnesen Isländischer Raettergang S. 592. Auch hatte Verelius in indice Scytho Scand. unter dem Worte Vaapne die zu seiner Zeit annoch übliche Gewonheit bezeuget, nach welcher alle Gerichtsbesizzer durch Anrührung eines ihnen von dem Richter vorgehaltenen Spiesses ihre Zustimmung zu dem abgefassten Urtheil erklärt.

deckt, hatte der Kanzler **Arnold Hvitfeld**, auf die nemliche Art, wie Hr. **Paus**, aus der alten Norwegischen in die neue dänische Sprache gebracht, und im Jahr 1594. 4. zu Kopenhagen zum Druk befördert. Diese Ausgabe war äusserst selten und fast unsichtbar geworden, und **Janus Dolmarus** leistete seinen Landsleuten keinen geringen Dienst, daß er **Hvitfelds** Ausgabe revidirte, und die **Hirdskraa** nicht nur in einer verbesserten dänischen Uebersezzung und mit einem in dieser Sprache verfertigten gelehrten und ausgebreitete Kenntnis des Alterthums verrathenden Kommentar den Gelehrten vorlegte, sondern auch nachher an einer **lateinischen Version** des Textes und des Kommentars arbeitete (4); woraus

(4) Diese lateinische und eine dänische Uebersezzung Dolmars ist i. J. 1666. 4. zu Kopenhagen gedruckt. Albert Bartholin gedenket noch einer ältern Ausgabe vom Jahr 1657. 4. de scriptis Danorum S. 64. Die von Dolmar in der Vorrede gegebene Versicherung: Nec *vlla alia* quam *Danica lingua* prodiisse Hirdscraam, war aber doch wol ungegründet. Gewiß war dem würdigen Gelehrten die im Jahre 1648. zu Stockholm in Schwedischer Sprache, unter der Aufschrift: Dat Norresche Herde Skrå eller Gards Stått 8. abgedrukte Hirdskraa eben so wenig zu Gesichte gekommen, als Resenius und dem Hrn. Anchersen (S. dessen commentatio de iure publ. et feud. Noruag. S. 10.)

aus denn **du Fresne** bei Bearbeitung seiner bekannten Glossarien manches geschöpfet hatte. Hiedurch ward sie den Ausländern ungemein brauchbar. Das Buch ist nach des Verfassers Tode von **Joh. Peter Resen** unter dem in der Note (5) abgeschriebenen Titel zu Kopenhagen

S. 10.) Auch eben diese Schwedische Uebersezzung muß ungemein selten sein. Sibbern gedachte derselben in accesfionibus bibliothecae Dano-Noruag. in des Hrn. von Westphalen T. IV. Monument. ineditor. S. 1563 und gab einen Ignazius Meurer für den Uebersezzer aus. Es war aber dieser Meurer nichts weiter, als der Buchdrukker, aus dessen Offizin i. d. J. 1665. 1666. die Schwedischen Lands-Laghen gleichfals hervorgetreten sind. Den wahren Uebersezzer hat uns der Kanzleirath Ihre glosfar. S. 881. Johannes Buräus gezeiget, obgleich weder Stiermann in bibliotheca Suio-gothica, noch Scheffer de fcriptis Suecor. S. 49. noch Möller in hypomnemat. S. 375. da sie die von Buräus zum Druk beförderten Gesezbücher aufgerechnet, von seiner Hirdskraa ein Wort gesaget haben. Sonst hat auch noch der Probst Halfdan Einari in seiner Sciagraphia hiftor. litterar. Island. S. 197. einer von Oddo Eyulfi verfertigten Translazion des iuris aulici Noruagici gedacht.

(5) Titel: Jus aulicum antiquum Noruagicum lingua antiqua Noruagica Hirdskraa vocatum, a *Jano Dolmaro*, Dano, in linguam Dani-

hagen 1673. 4. wiederum ans Licht getreten, und dessen immer bleibender Werth bewog noch in diesem Jahrhundert den Hrn. Justizrath Joh. Pet. Ancherſen, die darin enthaltenen Sätze systematisch abzuhandeln (6).

Bei der neuern vom König Christian IV. im Jahr 1604 (7) und bei der neuesten vom König Chri-

Danicam et *latinam translatum*, notisque Danicis et *latinis* illuſtratum, cuius verſio et illuſtratio Danica vna cum textu Noruagico Hauniae 1666 viuo adhuc auctore edita eſt, verſio vero et illuſtratio latina nunc primum poſt mortem auctoris in lucem prodit, cura et ſumtu *Petri Jobi Reſenii*, Hafniae MDCLXXIII.

(6) Titel: Jus publicum et feudale veteris Noruagiae, ex antiquo iure aulico Hirdſkraae in compendium et ſyſtema redactum, Haun. 1736. 4. Die Skiagraphie hievon hatte Hr. Ancherſen in ſeinen zu Halle gedrukten lemmatibus obſeruationum de Solduriis et origine militiae apud Celtas S. 44. gemacht.

(7) Titel: „Den Norſke Low-bog, offerſeet, „corrigerit oc forbedrit. Kiöbenhavn „MDCIIII. 4. Den Norſke Lougs, des ſum- „mariſke Indhold offner hvert Capittel udi „ſamen Lower, med em taſle eller Regiſter „der hos, paa all de Danſke oc Norſke „mörke Gloſſe oc iuridiſke Terminer, med „deris rette oc ucförtige Forklaring ved „Jens Bielke, Norriges Rigis-Canzler. „Kobenhagen 1657."

und jüngern Norwegischen Gesezbücher;

Christian V. im Jahr 1687 (8) verfassten Nordske-Lov dürfte vielleicht einem teutschen Rechtsgelehrten der Wunsch übrig bleiben, daß ein guter Geist einen Weghorst und Hoyelsin auch zu deren Uebersezzung erwekken mögte. Vielleicht aber dürfte die Uebereinstimmung (9) welche sich zwischen dem bereits übersezten dänischen Gesezbuch v. J. 1683 und dieser Norwegischen Low in den meisten Stükken findet, diesen Wunsch einigermassen schwächen.

auch des Faröer Schafbriefes.

Beiläufig mögte ich noch anführen, daß die unter dem dänischen Scepter stehenden, der Westküste von Norwegen gerade über liegenden Faröer Inseln die Norwegischen Rechte gebrauchen. Da der grösste, wo nicht der ganze Reichthum der armseligen Bewohner in Schafen und in der davon fallenden Wolle und Fellen besteht; und diese nach der Sitte der

(8) Christian V. Norske Lov, Kopenhagen 1687. 4.

(9) Diese Uebereinstimmung beider Rechte ist, (das Norwegische Odels-Recht und einige wenige Lokalgegenstände abgerechnet), aus den Konkordanzen auffallend, welche die Herren Bull Concordanz i metten Danske og Nordsker borgerlige Rett. Kiöbenhavn 1752. Friedr. Stoensen Norske Lovs Conferenz med Danske Lov 1758. auch Jo. Laffrenzen und Paulli om de Concordanz Register over den Danske og Norske Lov. 1735. angestellt haben.

der ältesten Weltbürger die Stelle silberner Münzen im Handel und Wandel, bei den Abgaben und Königlichen Gefällen vertreten (10), so sind die Schafe ein eigner Gegenstand der Gesezgebung in einem von dem König Hacquin Magnus oder Hakon Magnussen, gemachten und von K. Christian IV. erneuerten so genannten Schafbrief (Soeldebrefver) geworden, welchen man aus der heutigen dänischen Sprache ins Teutsche übersetzt, in des ehemaligen Propst Lukas Jakobsen Debes natürlicher und politischer Historie der Inseln Faröe lesen kann (11).

§. 11.

Lateinische Uebersezzungen der alten, mittlern und neuern Gothischen und Schwedischen Rechtsbücher.

Der Nuzzen der Schwedischen und Gothischen Gesezze dürfte wol entschieden sein. Sie enthalten eben so ächte Rechtsmaterien, als diejenigen sind, welche in dem innern Teutschland gemacht worden. Sie müssen daher auf unsre Bekanntschaft den gegründetesten Anspruch machen, und uns in den Stand sezzen, den oft aufstossenden und aus unsern eigenen Rechtsquellen nicht zu erläuternden Rechtssäzzen, die nöthige Aufklärung zu verschaffen, welche man aus den Schäzzen einer mit uns in so grosser Verbindung gestandenen Nazion ohne viele Mühe aufsuchen und finden kann. Schon längst hat die

(10) Debes Faeroa reseruata, oder Farder Historie Hauptst. 6. S. 274. Anchersen de tributo coriorum Noruagicorum §. 13. S. 15.

(11) Debes Hauptst. 6. S. 256—269.

Wahrheit das Urtheil des Kanzlers **von Ludewig** (1) gerechtfertigt; schon längst wurden die Bemühungen jener wakkern Männer mit glüklichem Erfolg gekrönt, welche so manche unrein gewordene Gegenstände des teutschen Rechts seit der Zeit gesäubert haben, als ihnen die **Uebersezzungen** der Gothischen und Schwedischen Gesezze, in die Hände gekommen, welche unsern Landsleuten **Karl Lund** und **Johann Loccenius** zum verdienten Dank und Nachruhm geliefert haben.

als der Westgothischen Lagh

Das uralte **Westgothische Gesez**, (**Lumbs-Lagh** genannt) war in dem königlichen Archiv zu Stockholm bis in das Jahr 1663 verborgen. **Georg Stiernhielm** stellte es in seiner Altgothischen Sprache ans Licht (2), und **Olav Rudbeck** besorgte die neuere Ausgabe, welche

(1) von Ludewig gelehrte Anzeigen II. B. S. 355. „Die Schwedischen Gesezze machen „zum Verstand der teutschen Sazzungen „mehr als andre aus, und es kann uns „gleich viel sein, ob wir von den Schweden, „oder diese von uns abstammen, denn genug, „daß wir Geschwisterkinder, und nicht „eben in entfernten Graden und Zeiten sein „und bleiben, mithin auch in dem Gesezze „unsern gemeinsamen Stammvater nicht verläugnen können ꝛc." Die nämliche Sprache hat auch von Senkenberg im lebhaften Gebrauch der alten teutschen Rechte S. 71. geführt.

(2) Westgotha Lagbok. Stockholm 1663.

welche, ohne den Gothischen Text, in der lateinischen Uebersezzung des Loccenius mit Karl Lunds gelehrter Vorrede und Anmerkungen im Ausgang des vorigen Jahrhunderts zum Vorschein kam (3). Auf die nämliche Art behandelten diese verdienstvollen Männer die alte von K. Birger Jarl revidirte Uplands-Laghen (4). Nur die übrigen sich aus diesem und der Upland-Lagha.

 Zeit-

(3) Titel: Legum Westgothicarum in Suionia liber, quem ex Gothico in *latinum conuertit Jo. Loccenius*, vlterioribus notulis et animaduersionibus illustrauit *Carolus Lundius*, edidit autem *Olaus Rudbeckius*. Vpsaliae 1692. Sie haben von dem Sammler, dem Lagman (Landrichter) Lumbert die Benennung, welcher nach Rabens Meinung im vierten Jahrhundert gelebt haben solle. Umständliche Nachrichten von diesem und von andern ältern Schwedischen Gesezzen wird man in der 1775 zu Stockholm edirten Historisk Beskrifning om Sweriges Lanskaps Lagh rc. und in des Hrn. Erich Fant conspectu rei diplomat. Suecan. Sect. I. part. I. S. 4. wie auch in meiner in des Hrn. D. Koppe 2ten Jahrgange des juristischen Magazins eingerükten Bibliotheca iuris Sueo-Gothici, S. 197 f. und insonderheit von der Helsinga-Lagh in des eben belobten Hrn. Fant gelehrten Schrift de moribus veterum Helsingorum et occasione legum eorum prouincialium (Vpsal. 1788) antreffen.

(4) Titel: Jus vetus Vplandicum, quod Birgerus, Magni filius, Suionum Gothorumque

Zeitalter herschreibenden Provinzialgesezze, als das Westmanna-Lagbock, die Südermanna-Laghen, Biarko-Laghen, Ost-Gotha-Lagh, Gothlands-Laghen (5), welche theils von Claudius Akermann, theils von Joh. Hadorp in der Gothischen Ursprache im vorigen Jahrhundert zu Stockholm zum Druk befördert sind, haben noch keine lateinische Uebersezzung erhalten. Die lateinische Version, welche Loc-

que Rex a. Chr. 1295. recognouit et a Suionico in *latinum transtulit Jo. Loccenius* iuxta vernaculi codicis castigatiorem editionem (diese ward 1607 zu Stockholm auf Befehl K. Karls IX. gedrukt) notis animaduersionibus et prolegomenis, collationem quandam legum veterum Gothicarum et Graecarum inprimis Atticarum continentibus illustrauit *Carolus Lundius* et edidit *Olaus Rudbeckius*. Vpsal. 1700. Da die mehresten abgedrukten Exemplare bei einer unglüklichen Feuersbrunst in der Buchdrukkerei ein Raub der Flamme geworden, so begreift man leicht die Ursache der Seltenheit dieses nüzlichen Buchs. S. Ihre de caussis librorum rarior. §. 12.

(5) Sie sind 1609. 1643. 1650. 1663. 1665. 1666. 1676. 1687. 1688. fol. besonders, die meisten derselben aber 1666. fol. in einer von dem Buchdrukker Meurer gemachten Sammlung gedrukt, unter dem Titel: „Swerikes Ricks Laghböker, som äre Land-„Lagh, Uplands-Lagh, Ostgötha-Lagh, „West-

Loccenius nach Möllers Bericht (6), von der Helsinga- und Südermanna-Laghe verfertigt haben soll, hat niemand mit Augen gesehen, und sie gehört also wol ad bibliothecam vel adfectorum vel promissorum. Es dürfte auch wol dieser Abgang ziemlich gleichgiltig seyn, und in Rüksicht der vorgedachten Gesezze allhie zutreffen:

— — Facies non omnibus vna;
Nec diuersa tamen, qualem decet esse sororum.

Indessen stellte doch der mehrmals rühmlichst gedachte Joh. Hadorp die aus der Gothischen Sprache übersezte Wisby-Stadt-Lagh (7) nicht — Niedersächsische Uebersezzung der Wisby-Stadts-Lagh.

„Westmanna-Lagh, Stadz-Lagh, Westgötha-„Lagh, Helsinga-Lagh, som ok Königl. „Mayst. Placat, angaer de Jüstitien „Sakerne, Rettergangz Ordinantien, Ret-„tergangh Proceß, ok Domar reguleeren. „Stockholm 1666. fol." Ihre Uebereinstimmung hatte schon Michael Werion oder Gyldenstorpe descript. Suet. L. IV. Hauptst. 2. gezeiget.

(6) Joh. Möller Cimbria litterata. T. I. S. 357.

(7) Titel: „Wisby Stadz-Lagh paa Gothland, „so som den i forna Tiiden och se dan af „Swenske Koningar och Regenter Kön. „Magno Ladulås, Kön. Byrger, Hertig „Erich, Hertig Waldemar, och Kön. Magno „Erichson Stadgat, forbätters och Stadfäst „år. Stockholm 1663. 1668. fol." Die Nie-

nicht allein in der neuern Schwedischen, sondern auch in der alten Niedersächsischen Sprache dar. Die Uebersezzung muß, nach der Schreibart zu urteilen, ungemein alt sein, und die uralte Handlungsverbindung der Stadt Lübek mit Wisby (8): das Herkommen, welches Lübeck

Niedersächsische Version stehet der Schwedischen zur Seite. Peträus hatte einer solchen schon im Jahr 1547 gemachten Niedersächsischen Uebersezzung in seinem Buche de Cimbrorum et Gothorum migrationibus S. 55. Lipſ. 1695 gedacht. Vermuthlich ist diese Wisby-Stadt-Lagh schon im 13ten Jahrhundert verfertiget, nachher vermehret, und in Livland gebraucht worden. S. Hrn. Suhm Historie om de fra Norden utwandrede Folk S. 348. Hrn. Gadebusch Versuch in Livländischer Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit, II. B.

(8) Herzogs Heinrich des Löwen, Bestätigungsurkunde v. J. 1163. in Scheids Origg. Guelphic. in probation. ad L. III. S. 490. und lambek Origg. Hamb. L. II. S. 58. Man sehe auch von dieser grossen Handlungsverbindung Lübecks mit Wisby Olaus Bengel de commercio Sueonum cum gentibus Europaeis S. 71. und Wild in Swerikes Lag-Historie S. 35. Allerdings erforderte es der Lübecker eigenes Interesse, sich mit den Schwedischen Landesgesezzen bekannt zu machen, wenn sie allenfals aus Königs Knut

Lübeck berechtigte, ihre eigene Mitglieder bei dem Wisbyer Rath anzustellen (9); und die auffallende Uebereinstimmung des Wisbyer Laghbuchs mit dem derzeitigen Lübeckschen Recht welche sich sogar in mehreren, den Lübeckern nur fast allein eigenen und in dieser teutschen Uebersezzung angebrachten Rechtswör- tern

Dessen Uebereinstimmung mit dem Lübekschen Rechte.

F 5

Knut und Birger 1250 erhaltenen stattlichen und in meinem specim. iuris publ. Lubec. S. 115. abgedrukten Privilegium Nuzzen ziehen wollen: Si vero de ciuitate vestra moram nobiscum facere voluerint in regno nostro habitare, tunc volumus, vt *patriae nostrae legibus* vtantur et *regantur*; et Sueci de caetero appellentur.

(9) Der Beweis davon liegt in der Urkunde v. J. 1263. in Grubers Origg. Liuon. syll. document. S. 202. und Lenzens Brandenburgische Urkunden 1. B. S. 53. Ueberhaupt war, nach der Wisbyer Stadt-Lagh §. 1. die Hälfte des Wisbyer Magistrats mit Teutschen besetzt, und in den meisten Handlungsorten, sogar in Stockholm, waren die Magistrate mit Teutschen untermischt, welche durch den Handel mit den Hanseestädten dahin gekommen waren. Der Reichsvorsteher Sture machte hierin erst 1471 eine Abänderung. S. die Schwedische von Hadorp edirte Rim-Kröniker S. 514. und Dalins Schwedische Reichsgeschichte, 1. Bd. S. 602.

tern äussert (10), alles dieses macht es sehr glaublich, daß einer oder der andere unsrer Lands-leute,

(10) Rango de Bylaginibus Lubecensium s. concordantia iur. Lub. cum Suecano. Fast durchgängig ist die Uebersezzung dieser Wisbyer Stadt-Lagh mit Worten und Ausdrükken durchgewebt, welche in Lübeck eigentlich zu Hause gehören. Das in dem vierten Buch Tit. 1. c. 23. §. 1. vorkommende: Torfhachtigen eghen mag unter andern zum Beweise dienen. Dieses bei uns schon im XVI. Jahrhundert unbekannt gewordene, und dem alten Lübschen Chronikaster Reimar Kock schon nicht mehr verständlich gewesene Wort bedeutet ein unbewegliches freies Gut, ein Allodialstück. Da man es in keinen andern, als in den Lübeckschen und in den Westphälischen Rechtsurkunden und Statuten (als z. B. in den von Häberlin und von mir herausgegebenen Sdester und Dortmunder Rechte und in dem Diplom 1274. 1379. in Running Monument. Monaster. S. 379. von Steinen dritten Theil Westphälischer Geschichte S. 1431, und Senkenbergs Tr. von Erb- und Mann-Lehen §. 35.) antreffen wird, so ist es wol nach aller Wahrscheinlichkeit von den im Anfang der Stadt häufig ankommenden Westphälingern nach Lübeck gebracht, daselbst naturalisiret, und von daher in die Städte, welche sich des Lübschen Rechts bedienet, gleichfalls übergegangen; z. B. in die Statuten von Riga P. IV. Tit. 17. S. 35. nach

Del-

leute, der in dem Wisbyer Rathsstul gesessen, an dieser Uebersezzung Antheil gehabt haben müsse.

Bekanntlich hatten die viele aus den verschiedenen Provinzial- und Stadtgesezzen entstandene Unbequemlichkeiten den König Magnus Erichson veranlasset, im Jahr 1347 ein allgemeines Gesezbuch (allmen Swerikes Lagbok) auf dem Reichstag zu Orebrog, für das ganze Schwedische Reich ausarbeiten zu lassen (11), welches K. Christopher wieder übersehen, und 1442 durch den gelehrten Prälaten Nicolaus Raginaldi (Niels Raginaldson) in die Gestalt formen ließ, woraus es von dem Upsaler Domherrn Raginald Ingemundson im Jahr 1481 in Latein gesezt. Da es denn Joh. Messenius zu Stockholm

Lateinische Uebersezzung des allgemeinen Gesezbuchs Königs Magnus und Christophers.

i. J.

Oelrichs Ausgabe: Heft ener Torfacht eghen binnen diese Stadt 2c. So wahr ist es demnach was Ihre de dialectis linguae Sueo-gothicae I. S. 12. schrieb: Qui nouit, quam crebra cum *Lubecensibus* commercia fuerint, quodque illorum ciues cateruatim huc confluxerint, facile iudicabit fieri non potuisse, quin sui sermonis plurima vestigia apud nos reliquerint.

(11) Es ist dies Gesez auch unter den Namen der Medel-Lagh bekannt. S. David Nehrmann Inledning til thee Swenska iurisprudentiam ciuilem H. 3. §. 38. S. 62.

i. J. 1614 edirt hat (12). Dieses Christophersche, mit Rechtsalterthümern angefüllte, und in ächten Säzzen des teutschen Rechts redende Gesezbuch hat denjenigen Schwedischen Land-Rechten, (Lands-Laghen) zur Grundlage gedient, welche K. Karl IX. im Jahr 1608 verfassen lassen. Auch diese sowohl als die von dem großen Gustav Adolph i. d. J. 1607 —1618 publizirten Stadtgesezze (Sweriges Stadts-Lag) hat Joh. Loccenius in einem lateinischen (13) und Peter Abramson mit An-

und neuerer Stadt- und Landes-Gesezbücher.

(12) Titel: Leges Suecorum Gothorumque per Doctorem *Ragwaldum Ingemundi*, ecclesiae Vpsaliensis archidiaconum a. 1481 *latinitate* primum donatae, nunc autem zelo patriae illustrandae, opera *Joannis Messenii* a multiplici litterariorum errore fideliter vindicatae, pristino tamen tenori et candori restitutae. Stockholmiae 1614. 4. Aus allem ersiehet man, daß die Abdrükke der Sveogothischen Gesezbücher nicht an das Alter der Abdrükke der dänischen reichen. Wenigstens hat man noch zur Zeit kein Schwedisches Gesezbuch gesehen, welches vor dem XVII. Jahrhundert gedrukt worden. Die seit 1480 zu Wadstena, Upsal, Strengnäs und Süderköping angelegten Drukkerpressen, beschäftigten sich nach dem Geschmakke damaliger Zeiten nur mit Missalien, Breviarien und Ablaßbriefen.

(13) Titel: Suetiae regni leges prouinciales, prout quondam a potentissimo serenissimoque

Anmerkungen in einem teutschen Gewande vorgestellt (14). Das neuere, unter dem vorigen König Friederich im Jahr 1734 zusammengebrachte **Sweriges Rickes-Lag**, woran die Herren **Cederbielke**, **Nordstrael**, **Cederhielm**, **Rosenstelpe** und **Wulfenstiern** seit mehrern Jahren gearbeitet, hat in dem Herrn **Christian König** einen geschikten lateinischen Uebersezzer gefunden. So sind auch die nicht lange darauf erfolgte neue Erklärungen und Auslegungen dieses Gesezzes aus dem Schwedischen in die teutsche Sprache gesezzet worden (15).

§. 12.

que principe ac domino *Carolo* IX. Sueco-rum Gothorumque rege post recognitionem confirmatae et a. 1608 publicatae sunt, a *Joanne Loccenio* in linguam *latinam* traductae et breuibus notis illustratae. Holmiae 1672. fol. et Londini Scanorum 1675. 8. Suetiae leges *ciuiles* aut ciuitatenses, secundum potentissimi ac serenissimi principis ac domini *Gustaui Adolphi*, Sueonum Regis mandatum publicatae ac typis excusae 1618 a *Jo. Loccenio*, JCto, in *latinam linguam* traductae et breuibus notis illustratae. Accedunt regulae iuris Sueo-Gothici, Holmiae 1672 f.

(14) **Abrahamsons teutsche Uebersezzung von beiden, den Lands-Laghen und Stadtgesezzen ist zu Leipzig und Frankfurt 1709. und zu Stockholm 1740. 4. gedrukt.**

(15) Codex legum Sueticarum receptus 1734. in comitiis Stockholmensibus et *latine versus*

§. 12.

Von Uebersezzungen der Isländischen Gesezbücher.

Die Isländischen Gesezbücher werden von dem ehemaligen Cimbrischen Rechtsgelehrten Pet. Friedr. Arpe, welcher sich durch seine trefliche Kenntniß der Rechtsalterthümer rühmlichst ausgezeichnet hat, inter fontes *limpidissimos* et gazophylacia antiquitatum iurium septemtrionalium, wie er sich ausdrükket (1), aufgeführt. Von ihrer vor allen Nordischen Gesezsammlungen hervorstechenden innerlichen Einrichtung hatte schon der für die Wissen-

versus a *Christiano König.* Holmiae 1743 4. Man hat dieses Gesezbuch auch in teutscher Sprache, unter der Aufschrift: Project oder Entwurf des neuen Schwedischen Gesezzes, wie es von der Commission entworfen worden. Stockholm 1736. 4. Der Reichsrathspräsident und Kanzler der Upsaler Akademie, Graf Gustav Cronhielm hatte hieran den grössten Antheil, und die patriotischen, so treflich ausgeführten Bemühungen verdienten auf die Nachkommenschaft in der Ehrenmünze (ob curam emendationis legum) gebracht zu werden, wovon man in Hommels Disputation: de principis cura circa leges, Bl. 4. einen Abdruck findet.

(1) Peter Friedr. Arpe feriar. aestiual. P. IV. S. 23. Erich Fant conspectus rei diplomat. Suecan. Sect. 1. P. I. S. 3. Vpsal. 1780.

Wissenschaften nur gar zu früh verstorbene Olav Raben ein ganz treffendes Urtheil gefällt (2). Mit welchem allgemeinen Beifall aber

(2) Olav Raben de fatis litteraturae iuris in Suecia in Hrn. Gjörwell thesaur. Suetic. T. I. S. 23. Dicere ausim, non esse gentem in Europa, quae pleniorem *Islandis* a condita eorum republica *iuris* et iudiciorum notitiam praestare possit. Accedit, antiquos codices Sueo-Gothorum succincta breuitate conceptos, *Islandicos* vero et *Noruagicos*, quo antiquiores, eo prolixiores esse, quod non parum lucis historiae iuris etiam in minimis adfundit. Quis vero dubitet, eandem quasi gentem fuisse *Suecos*, *Noruegos*, *Islandos* (addo *Germanos*) eandem linguam, eosdem mores, eadem instituta. Die wahre Ursache dürfte wol kein Räthsel sein, woher denn die ältesten Gesezze dieser Insulaner von den republikanischen Zeiten an mit solcher Präzision Ueberlegung, und mit einem solchen Bewunderung erregenden Geiste, abgefasst werden können. Der Rechtswissenschaft war der erste Rang unter den Idrottur d. i. unter den einem Mann von Geburt und Rang anständigen Wissenschaften bei den Isländern angewiesen. Ihre Geistlichen machten, wie die Leviten bei den Hebräern, den ganzen Stand der Gelehrten (Kennimen, Kiennemar) und Juristen aus. Männer aus den angesehensten und vornehmsten Häusern entspros-

Deren Werth,

und Ursachen ihrer guten Einrichtung.

aber auch der sel. Scheidt den Gebrauch der Isländischen Rechtssprache zur Aufklärung des

sprossen, führten gemeiniglich das priesterliche Amt, und brachten es erblich auf ihre Söhne. Aber auch eben dieses Pristerthum machte es dem in jedem Distrikt (Syssel) angestellten Priester zur Pflicht, nicht allein die Justizpflege in den besondern Gerichten seines Sprengels (Göthiord) zu verwalten, sondern auch das auf dem allgemeinen Landtag (Logberg) gehaltene Obergericht mit zu dirigiren, dem Senat beizuwohnen, und die darin auf ihr vollwigtiges Gutachten beliebten Gesezze abzufassen. Diese Abfassung ist immer mit der glüklichen Feder geschehen, welche sich von den Verwirrungen in den Verbindungen, Begriffen, in ekelhaften Wiederholungen und Grobheiten entfernt hat, die in andern Rechtskompilazionen dieser Zeit nur gar zu sehr herrschen. Aber dieses alles ist schon von dem Hrn. Konferenzrath John Erichsen in den gelehrten Anmerkungen zu der Isländischen Sagan af Gunnlaugi Ormstunga ok Skala Hafni S. 52. 53. und von dem Hrn. Bischof Finnur Joannäus historia eccl. Island. T. I. S, 141. zur Genüge bestätiget. Uebrigens hat sich freylich Islands Staatsverfassung geändert, und die Verbindung des geistlichen Amts mit der Prätur hat schon längst aufgehört. Nur ist es doch merkwürdig, daß der Geist der alten Isländischen Geistlichen und deren Hang zur

Rechts-

des teutschen Rechts realisirt hat (3); und so auffallend auch die Uebereinstimmung der Rechtsgewohnheiten und Sitten der Teutschen und ihrer soweit entfernten Brüder, und so natürlich die Ursache ist (4): so wüste ich doch

Rechtsgelehrsamkeit auf ihre Nachfolger jüngerer Zeiten gerathen, und daß man in des Propst Halfdan Einari Sciagraphia historiae litterar. Island. Sect. 1. §. 4. auf ein ganzes Heer Geistlichen und Prediger stosse, welche sich lieber mit Erklärung wichtiger Gegenstände des Jonsbok, als mit Postillenmachen beschäftigen wollen.

(3) Scheidt Abh. de bucellariis (Haun. 1735) §. 1. *Linguarum Septentrionalium* cum primis vetustae illius, cuius adhuc magna pars in Islandia in vsu est, in *antiquis Germanorum* et reliquarum gentium, quae *Germanis* et *Saxonibus* praecipue originem debent, magnam vtilitatem esse, si quis forte negare ausit; illum etiamsi reliqua argumenta omnia deficerent, soli *naeui innumeri* a viris caeteroquin doctissimis, quoties ad applicanda huiusmodi instituta, *nullis ex cognitione harum litterarum praesidiis instructi accesserint* commissi redarguere possunt, quin imo conuincere penitus.

(4) Meine Abhandlung von den in Teutschland wenig bekannten Isländischen Rechtsbüchern, und deren Gebrauch zur Aufklärung vieler

doch fast keinen zu nennen, der es gewagt hätte, oder es einmal wagen können, die Isländischen Gesezze in ein teutsches oder lateinisches Gewand einzukleiden, und durch solche Arbeit ihren Nuzzen auch bei uns zu verbreiten. Nur der einzige gelehrte Isländer und izzige Geheimarchivarius Herr Grim Joh. Thorkelin hat uns die alte Kirstin Rettur des Thorlak Kettils, und des Arnas, diese durch die reinsten und von der Hierarchie entfernten Grundsäzze sich empfehlenden Kirchenrechte in einer zierlichen lateinischen Uebersezzung mit treflichen Anmerkungen, und mit einer Erklärung der in diesen Gesezzen vorkommenden alten Rechtswörter geliefert (5). Die schöne Arbeit verräth die Hand des Meisters, und erregt die gerechten Wünsche, welche dem ruhmwürdigsten Gelehrten Gesundheit und bei seinen wichtigen Amtsgeschäften doch so viele Musse erbitten, um auch jenem ältesten Denkmaal der Isländischen Ge-

Kirstin Rettur.

Stükke des teutschen Privatrechts §. 1. in des Hrn. Kanzler von Biebra Journal von und für Deutschland 1790. 8tes St. S. 125.

(5) Titel: Grim Johannes Thorkelin ius ecclesiasticum vetus siue Thorlaco-Ketilianum constitutum a. MCXXVII. s. Kristin Rettur hinn-gamle ede *Thorlacks* oc *Ketils* Biscupe, Haun. et Lips. 1776. 8. Jus ecclesiasticum nouum siue Arnaeanum constitutum anno domini 1275 s. Kristin Rettr hinn nye edr *Arnas*, Biskups, Haun. 1776. 8.

Gesezgebung, das unter dem Namen Gragaas, Grägäsar bekannt ist (6), woraus er schon vor Gragäser.

S 2

(6) Es ist dies die älteste, nach eingeführtem Christenthum, ungefähr im Jahr 1120. theils aus Uffliots Gesezzen und andern Ueberlieferungen, theils aus einem Norwegischen Kodex, gleichen Namens, in den republikanischen Zeiten zusammengebrachte, noch ungedrukte Sammlung Isländischer Gesezze. S. Torfäus histor. Noruag. P. IV. L. 6. c. 6. und Bischofs Finnur Joannaeus histor. eccles. Island. T. I. S. 215. Ein schöner Pergamentener Kodex, welchen Herr Arnesen in seiner Einleitung zu dem alten und neuen Isländischen Rechtsgang benuzt hat, findet sich in des Hrn. Konferenzrath Erichsen Verzeichnis der in der Königl. Bibliothek zu Kopenhagen vorhandenen Manuskriptensammlung S. 154. und in der Luxdorphischen Sammlung n. 276. Der Name Gragaas oder wie er auch von Torfaeus a. O. P. III. S. 237. und Resenius ad Voluspam stropha 27. Anm. 6. angeführt wird, Gra-Fygla bedeutet eigentlich eine graue Gans, anserem cineraceum oder einen grauen Vogel. Wenn aber sogar ein grosser und ausgezeichneter Kenner des Nordischen Alterthums, Hr. Hofrath Schlözer 1. Th. seiner Isländischen Litteratur und Geschichte S. 73. die Ursache dieser Benennung nicht entziffern mögen, so wird man mir meine Unfähigkeit um so weniger verdenken, und ich würde ohne die Be-

Ableitung des Namens Gragaas.

Vigslodi. vor Jahren die einen Theil desselben ausmachenden Kriminalgesezze, **Vigslodi** (7) aus der Ur-

Belehrung des verehrungswürdigen Hrn. von Suhm, noch izt schwerlich darauf gekommen seyn, daß man hiebei an ein zubereitetes Fell oder an die Haut eines Nordischen Zugvogels, Gragaas, Graa Giot, oder der grauen Gans, welche zu einem Bücherband (Tugerſκinna) gebraucht worden, denken müsse. Den Vogel dieses Namens kennt man schon aus Pontoppidans Norwegischer Naturgeschichte 2 Th. S. 139--141. der teutschen Uebersezzung. Daß man aber, insonderheit die Gesezbücher, oft von ihrem Band, oder von dessen Farbe benannt, ist nur gar zu sehr bekannt. Beispiele sind in meiner Schrift de variis codicum iuris Germanici de nominationibus bemerklich gemacht. Ich verstärke sie bei dieser Gelegenheit mit der Jernsyda, welchen Namen ein von dem Norwegischen König Haken Hagenson i. J. 1263 zwar angeseztes, von seinem Nachfolger K. Magnus aber nicht in allem genehmigtes Isländisches Gesezbuch (Haagens-bok) führt. Vermuthlich hat auch dieses von dem eisernen Blech, (Jern) womit die beiden Seiten des Dekkels beschlagen worden, seine Benennung erhalten.

Jernsyda.

(7) Hr. Grim Johann Thorkelin particula prima iuris criminalis Islandici (Viglid) versi, Haun. ohne Jahrzahl. Es machet nur einen Bogen in 8. aus. Der Mord, Todschlag und thätliche Beleidigung sind die Haupt-

Ursprache zu übersezzen angefangen, eine ähnliche Bemühung zu widmen, der sich gewiß niemand als ein Thorkelin mit glüklichem Erfolge unterziehen kann. Das noch izt in vielen, insonderheit das Eigenthum betreffenden Stükken geltende Isländische Gesezbuch (8) ist in seinen 12 Abtheilungen oder Balker (9) unter

G 3 dem

Hauptgegenstände des Gesezzes. Da Viig, Vig, pugna, und Slaa, Slo, Slatte, percutere, in den Nordischen Sprachen bedeutet, so wird die Ursache der Benennung sich von selbst darlegen. S. Worm lexicon Runic. S. 134. und Gudmund Andreä lexic. Island. S. 216.

(8) Hr. Bischof Finnur im gedachten Buche Period. III. Hauptst. 3. S. 363 John Arnesen gamle og nye Islandske Rettergang S. 25. Hoier idea iurisconf. Dan. In andern Fällen soll man nach den Norwegischen Gesezzen sprechen, so lange diese nicht in einem neuern Isländischen Gesezze vereinigt worden, woran man seit langen Zeiten arbeiten soll.

(9) Eine Benennung, welche den ältern und neuern Nordischen Gesezzen (die Dänischen ausgenommen), eigen ist. Noch jezt wird das Norwegische Kirchenrecht die Christen-Balk genannt. Die Sache geht in das Alterthum zurück. Was auch Rudbek, Verelius, Wilde und andere davon gedacht haben, so ist mir doch die von Ihre glossar. Sueo-Gothic. T. I. S. 126. und von dem

Balker, Abtheilung der Nordischen Gesezbücher.

Propst

Kodex Magnäus, Jonsbok.

dem Namen des Kodex Magnäus, oder des Jonsbok, Kodex Joannäus bekannt. Jenen hatte es von dem grossen Gesezgeber, Magnus Hakenson (Lagbäter), diesen aber von

Woher diese Benennung komme.

Propst Herwegher de vsu antiquitatum in illustranda lingua Sueo-Gothica S. 9. hierüber geäusserte Meinung noch immer die wahrscheinlichste. Die Gesezze der alten Nordländer waren, wie bei andern Völkern ehe man Papier und Pergament kannte, anfänglich auf hölzernen Tafeln, oder auf Scheiben von Büchenholz, welches dazu am geschicktesten war, geschnitten und sogar will uns Rugman in seinem seltenen Buche Greinir or den gamla Logum einige Bruchstükke solcher auf Bretter eingeschnittenen Gesezze vorgelegt haben. Auch hatte Joh. Erichson Bibliotheca Runica S. 12. bemerket, daß man noch izt die kleinen und dünnen Bücher daher Spåne, Spen, Lårespone genannt habe. Diese dünnen Bretter oder Spåne nannte man Flakur, Flok, Flakker. Legte man sie zusammen, oder auf einen Haufen, so machte diese Anhäufung die Figur eines kleinen Balken (Balks) aus. Schon Seneka derivirte de breuitate vitae c. XIII. das Wort: *Codex*, a plurium tabularum contextibus et caudicibus. Man kann sich davon aus der in dem nouveau Traité de la Diplomatique der Herrn Benediktiner von S. Maur Tom. V. Tabl. 4. vorkommenden Abbildung einen ganz deutlichen und anschaulichen Begrif machen.

von dem eigentlichen Verfasser, dem Lagman Jonas erhalten. Der Litterator kennt dessen ältere und neuere Abdrükke (10). Sie reden sämtlich in einer Sprache, welche das wahre Gepräge der ältesten, unverfälschten, und reinesten Isländischen Sprache hat, die aber selbst den einheimischen Isländern, hauptsächlich in sehr vielen Rechtswörtern dergestalt unverständlich geworden, daß sogar den erfahrensten Sprachkundigen, einem **Bardes Gislavson**, einem **Bernhard Petri**, **Biörn Johannsen** und einem **Vidalin** die Bemühungen nicht allemal glükken wollen, den unbekannt gewordenen Sinn der-

(10) Die ältesten Abdrükke, welche in teutschen privat und öffentlichen Bibliotheken eine so seltene Erscheinung als die Membrane sind, (vielleicht mögen wol die von Jakob Burchard histor. Biblioth. Guelpherbitan. P. II. S. 28. bemerkte und die in der Bibliothek des Altonaischen Gymnasiums aufbehaltene Membrane die einzigen sein) sind zu Holum 1576 und zu Nuthafel 1578 unter der Aufschrift: Logbok Islendiga 8. und 1707 und 1709 zu Holum zum Vorschein gekommen; und die lezte Ausgabe soll mit mehrerer kritischer Sorgfalt als die drei ersten, nach dem Urtheil des verdienstvollen Hrn. Justizraths von Eggers, bearbeitet sein. S. dessen physikalische und statistische Beschreibung von Island 1 Th. 109. Die Skalholtische und Kopenhagner Ausgaben von 1579 sollen nicht existiren.

derselben auszuspähen, und diese Sphingische Räthsel aufzulösen (11). Sollte es sich also wol gedenken lassen, daß je ein Rechtsgelehrter in Teutschland lüstern werden oder Muth haben können, sich mit den legibus Oscorum, Auruncanorum et cum Euandri matre loquentibus abzugeben, da man sogar noch zweifeln dürfte, ob derselbe die geringste Begierde zur Erlernung der dänischen Sprache blos darum bei sich fühlen dürfte, um die dänische Uebersezzung des Jonsbock lesen und verstehen zu können, welche der Grönländische Prediger Egel Thorhallsen unlängst gemacht (12) und die von einsichtsvollen Kennern beider Sprachen gepriesen wird (13). Meines wenigen

(11) Bardes Gislavsen commentarius obscuriorum terminorum; Bernhard Petri Archaeismi iuridici; Biörn Johansen explicationes terminorum legis antiquorum. Paul Vidalin Forklåring over de Norske Ort in den Islandke Low.

(12) Diese dänische Uebersezzung ist 1763 zu Kopenhagen unter dem Titel gedrukt: „Den „Islandske Lov, Jonsbogen, udgevne af „Magnus Lagabåtir i. J. 1280, af det gamle „Norske udi det Danske Sprog oversatt og „nye cofereret med gamle Manuscriptis, va- „riantes lectiones till satte, samt hyer „Mening henvilst til Christian IV. og Chri- „stian V. Nordske Love. Hvortil er den saa „kaldede Store = Dom".

(13) Magnus Olaffens Anmerkungen über Egel Thorhallsen dänische Uebersezzung des Jonsbok, Kopenhagen 1765.

gen Erachtens dürfte aber doch wol das Jonsbock, wegen seines in der teutschen Rechtsgelehrsamkeit sich zeigenden Nuzzens, wo nicht eine grössere, doch gewiß eben dieselbe Ansprache auf eine teutsche oder lateinische Version, (wenn sie auch nur aus der gedachten dänischen Arbeit des Thorhallsen von einem dänischen Gelehrten unternommen würde,) als jene rohen und ungehobelten Gesezbücher der Gentoos und der Kalmuken machen, mit deren teutschen Uebersezzung man die Neugierde vor einigen Jahren befriediget hat. Indessen hatte doch Arngrim Jonä einige beträchtliche, die Ehe- Erbschafts- Vormundschafts- Kontrakte- und Kriminalsachen betreffende Stükke aus dem Jonsbok, im Lateinischen exzerpiret, und seinen Landsleuten zu dessen fernerer Bearbeitung gute Winke gegeben (14). Es ist zu bedauren, daß Torfäus es daran ermangeln lassen. Er war blos mit einer lateinischen Version der merkwürdigen und einem so grossen Manne, als Magnus so sehr anständigen Promulgationsurkunden (15), und bei der lateinischen Metaphrase der sogenannten Stoori Domur (16), oder dem grossen Gesez Stoori Domur.

(14) Arngrim Jonas de Islandicae gentis primordiis S. 438. ff. (edit. Elzeuir).

(15) Torfaeus histor. Noruag. T. IV. L. 6. S. 350.

(16) Stori Domur, oder das große Gesez, von stoor, staer magnus, und Dom lex, iudicium. Hr. Finnäus glaubt, daß die latei-

sez bestehn geblieben, welches den Ausgaben des **Jonsbok** beigefügt, und ein, in neuern Zeiten, unter König **Friederich** II. im Jahr 1564 für Island verfasstes Gesez ist, das die Bestrafung fleischlicher Verbrechen, und die in der Ehe verbotenen Grade bestimmt.

§. 13.

Uebersezzungen einiger alten Russischen Gesezbücher.

Endlich da ich im Begriff bin meine Reise in Norden zurükzulegen, ist es mir eingefallen, doch noch eine Exkursion nach einer andern **Nordischen Gegend**, nach **Rußland** zu machen, und von einigen dortigen **Gesezbüchern** und deren Uebersezzungen, welche freilich keinen grossen Raum in den Bücherschränken erfordern, etwas zu gedenken. Von den **Russischen** bis zum Ausgange des vorigen Jahrhunderts verfertigten Gesezbüchern sind mir bekannt: I) Die von dem Grosfürsten **Jaroslav**, oder **Jurye Jaroslav Wladimirowitsch** im Jahr 1019 den Bürgern zu Nowogorod gegebenen und von dessen Prinzen **Isaslaw**, **Wsewolod** und **Swätoslaw** vermehrten Gesezze, die **Prawda** genannt (1); und da sich in den folgenden Regie-

Prawda.

lateinische Uebersezzung sich nicht so wohl von Torfäus, als von dem berühmten Bischof Arnas Magnäus herschreibe.

(1) Ich verstehe weder Russisch noch Slavonisch, ersehe aber aus dem teutschen und wendischen Register, welches Georg Matthäi, Prediger zu Cölln seiner zu Bauzen i. J. 1721 gedrukten

gierungen Sitten und Gesezze verändert hatten II) Ein von dem Zaar Iwan Wasiljewitsch im Jahr 1542. neu gemachtes Gesezbuch, Sudenik (2) genannt, welches die Grundlage der nachherigen und noch üblichen Gesezze geworden. III) Ein die kirchliche Verfassung betreffendes Gesez, Sto-glaw geheissen; und endlich IV) die von dem Zaar Alexej Michailowitsch aus den Ukasen seiner Vorfahren!, und aus den Urtheilssprü-

Sudenik.

Sto glaw.

ten wendischen Grammatik andrukken lassen, und aus vielen Stellen der von Michael Frenzeln übersezten wendischen Bibel, daß Prawy, Prauda, Pravenizal in der Slavischen Sprache soviel als iustus, iustitia bedeute. Die zu dieser Nation gehörigen Böhmen nannten ihre Stadtrechte Prawa Zemska, Prawa Mietska und das Halsgericht Virpaa Prawa. S. Paul Stransky respubl. Bohemiae S. 428. Joh. Wenzl grammat. linguae Bohemic. Vienn. 1756. S. 258. Es wird also die Benennung der Iglavs Prava hierdurch erklärt sein.

(2) So auch das Russische Sudenik von Sud-Sand — Es bedeutet nemlich in verschiedenen Slavischen und Wendischen Dialekten das Gericht, wovon auch die Unterrichter in verschiedenen Dorfschaften den Namen führen. S. Hr. D. Anton Versuch über der Slaven Ursprung S. 94. Von der Bedeutung der Wörter Sto-glaw und Wloschenir kann ich aber keine Rechenschaft geben.

sprüchen des Obergerichts i. J. 1647 zusammen-
Sobornoi Wloschenir. gebrachte Sobornoi Wloschenir, welche von dem Baron von Meyerberg in lateinischer (3) Sprache und 1723 auch in einer teutschen Uebersezzung, mit Burchh. Gottl. Struvens Vorrede, zu Danzig zum Druk gekommen ist (4). Die vorgedachte Prawa ist von dem verdienstvollen Hrn. Hofrath Schlözer zu Petersburg im Jahr 1769 in der Originalsprache zum Abdruk befördert, als derselbe bei der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften die Stelle eines Professors rühmlichst bekleidete. Sie ist auch nachher in des Hrn. Oberkonsistorialraths Büschings Abhandlungen von und aus Rußland, Stück 1. u. 3. in einer teut-

(3) von Meyerberg iter in Moscouiam.

(4) Unter der Aufschrift: „Allgemeines Russisches Landrecht, wie solches auf Befehl „Ihro Czaar. Mayestät Alexej Michailowicz zusammen getragen worden. Danzig „1723. 4." Einen Auszug dieser Gesezgebung hat Hr. Schmidt genannt Phiseldeck in seinen Materialien zur russischen Geschichte 1. B. S. 75—85 vorgelegt. Daß diese Wloschenir von einem gewissen Arreboe, welcher bei der Königl. dänischen Gesandschaft in Petersburg als Legationssekretär angestellt gewesen, in dänischer Sprache übersezt worden, dürften den wenigsten bekannt sein. Ich habe aber diese Uebersezzung in dem Verzeichnis der Handschriften der Luxdorffischen Bibliothek angetroffen.

teutschen Uebersezzung erschienen (5). Der gelehrte Hr. Kollegienrath Struve ist in seinem discours sur l'origine et changement des loix Russiennes (6) von dem Grundsaz ausgegangen, daß die Slaven, diese Stammväter der Russen zu den Stammvätern von Teutschland und denjenigen Völkern, welche Skandinavien eingenommen, mit gehört (7); und Hr. Schlözer versichert, daß ein Kenner, der eine Sprache nach richtigen Regeln bis in ihre Monaden aufzulösen im Stande ist, zwischen der Slavonischen und Teutschen, also auch der Nordischen Sprache keinen grössern Unterschied, als zwischen der Fränkischen und Nie-

(5) Einen Auszug aus der Prawa in den eben belobten Materialien S. 19—23.

(6) Petersburg 1756. Es ist eine in der öffentlichen Versammlung der Akademie der Wissenschaften verlesene Abhandlung. Man findet davon in dem neunten Theile des allgemeinen Magazins (Leipz. 1757) eine teutsche Uebersezzung S. 126—166. auch dieselbe abgekürzt in Haigolds (des Hrn. Schlözers) Beilagen zum neuveränderten Rusland, 1. Th. S. 329—377.

(7) Hr. Schlözer in seiner Probe russischer Annalen S. 141. Ich bemerke auch, daß Humfred Prichard, bei der von ihm in praefat. ad Rhaesii institut. linguae Cambro-Brittannicae S. 3. gemachten Sprachgenealogie, nach dieser Hypothese die Slavische Sprache als eine Mutter der Sächsischen aufgeführt habe.

Niedersächsischen Mundart, wie solche izt in dem Munde des gemeinen Mannes klinge, finden würde. Dieses nun vorausgesezt, so liesse sich die Ursache der von dem Hrn. Struve mit vielen Proben bewiesenen ganz auffallenden Harmonie dieses ältesten Russischen Gesezbuchs oder der Prawa mit den teutschen Rechten eben so leicht erweisen, als woher die Prawa besonders einigen dem Nordischen Rechte ganz eignen Sazzungen, demselben so nahe gekommen. Wenn aber doch der Hr. Struve sich beigehen lassen, daß Jarislaw sogar ein ganz spezielles Gesez aus dem Jütischen Lobuch in seine Prawa wörtlich übertragen habe (8); so dürften wol allhier keine Aepfel in einer silbernen Schale aufgetragen sein. Der Gedanke kontrastiret nur gar zu sehr mit der Chronologie. Denn ein vom Jahr 1019 wie das Jarislavische, sich herschreibendes Gesez kann ja wol unmöglich von dem im Jahr 1240 von Waldemar II. verfassten Jütischen Lobuch kopirt sein.

(8) In dem Jütischen Lobuch lautet B. III. Hauptst. 53. das Gesez über einen ganz speziellen Gegenstand also: „Ritt jemand eines andern Mannes „Perdt, an des sinen Willen, den dat Perdt tho „höret, de brikt darumme dre Mark an den „Bonden." Hieraus soll nach Struvens Meinung der Saz in der Prawa übertragen seyn: „Wenn iemandt auf einem Perdt reitet, wel„ches einem andern zugehört, ohne denselben „darum gebeten zu haben, soll er drei Griven „erlegen".

II.

Fragment

einer

von dem weiland

Königl. Dänischen Staatsrath und Syndikus

des Lübeckschen Domkapitels,

Georg August Detharding

unternommenen

teutschen Uebersezzung

des

Seeländischen Rechts,

Königs Erichs.

Durch die Gesezze muß die Wohlfahrt eines Landes erhalten werden; wenn sich ein jeder an dem, was er besizzet, begnügen, und einem andern das Seinige in Ruhe geniessen liesse, so wären keine Gesezze nöthig.

Keinem Gesezze kann man sicherer folgen, als der Wahrheit. Wenn man aber an der Wahrheit zweifelt, so muß das Gesez entscheiden, welche die Wahrheit sei. Wenn keine Gesezze im Lande wären, so würde derjenige das meiste besizzen, welcher das meiste an sich raffen könnte. Desfalls muß das Gesez zu eines jeden Nuzzen und Besten eingerichtet sein, damit die Gerechten und Unschuldigen bei ihren Rechten geschüzzet; die Gottlosen aber durch die in den Gesezzen kund gemachten Verordnungen abgehalten werden mögen, die Bosheiten auszuüben, welche sie im Sinne haben. Und es ist allerdings billig, daß man diejenigen, welche sich nicht durch die Furcht gegen Gott, noch durch die Liebe zur Gerechtigkeit reizen lassen, Gutes zu thun, durch Zwang und durch die Landesgesezze von bösen Thaten zurükhalte. Ein Gesez muß billig, gerecht, nicht gar zu strenge, und nach den Sitten des Landes abgefaßt seyn. Es muß hinlänglich und deutlich seyn, damit ein jeder den eigentlichen Sinn desselben fassen und einsehn könne. Ein Gesez muß nicht nach der sonderbaren Meinung eines Mannes eingerichtet sein, sondern es muß den Nuzzen aller derer zum Endzwekke haben, die in demselben Lande wohnen. Niemand muß dem Gesezze entgegen ein Urtheil

fällen, welches von dem König gegeben, und von dem Lande angenommen worden. Sondern nach dem Gesez soll man sich in allen Gerichten und Urtheilen achten, welches der König gegeben, und das Land angenommen. Von einem solchen Gesezze darf niemand etwas abthun, noch auch in demselben etwas ändern, ohne Einwilligung des Landes. Es sei denn daß das Gesez offenbar wider Gott streite, denn hierin besteht das Amt des Königes, und die Pflicht derjenigen Richter, welche von ihm im Lande eingesezt worden, daß sie Recht und Gerechtigkeit ausüben, und diejenigen beschüzzen, den von andern Unrecht und Gewalt geschiehet, als da sind Wittwen, vaterlose Waisen, Pilgrimme und Fremde. Diesen sucht man am ersten Unrecht zu thun. Es erfordert ihre Pflicht, daß sie die gottlosen Menschen, welche denen Gesezzen keine Folge leisten wollen, im Lande nicht leben lassen. Denn da der König solche Bösewichter straft, so ist er ein Diener Gottes, und ein Schuz des Vaterlandes. Wie die Heilige Kirche durch den Pabst und durch die Bischöfe regieret wird, so muß auch ein jedes Land durch einen König und durch die von ihm gesezten Unterrichter regieret werden. Desfals sind auch alle Einwohner, die sich in seinem Lande aufhalten, schuldig, ihm treu, gehorsam und unterthänig zu seyn. Der König aber ist verpflichtet, die Ruhe und Sicherheit seiner Unterthanen zu befördern. Dieses sollen alle Gewaltige der Welt wissen, daß Gott, da er ihnen in dieser Welt Macht und Ansehen gegeben, denselben auch seine heilige Kirche an-

vertrauet, um deren Bestes bei aller und jeder Gelegenheit zu befördern. Wenn sie aber dieses aus der Acht lassen, und für das Wohl der Kirche nicht gehörig wachen, so sollen sie an jenem Gerichtstage Rechenschaft geben, daß die Wohlfahrt der Kirchen und die Ruhe des Reichs durch ihre Schuld zu ihren Zeiten Schaden gelitten.

Es sollen alle und jede wissen die dieses Buch sehen, daß der König Woldemar der andre, ein Sohn des Königs Woldemars, und ein Enkel des heiligen Kanutus zu der Zeit da er XXXIX Winter König gewesen, und nach der Geburt unsers Heilandes MCCXL Winter verflossen waren, in dem nächst darauf folgenden Monat Martius dieses Buch zusammen schreiben lassen, und dieses Gesez in der dänischen Sprache, so wie es hier befindlich ist, mit Zuziehung seiner Söhne gegeben. Es waren gegenwärtig der König Erich, Herzog Abel, Junker Christopher, und Ove, welcher zu der Zeit Erzbischof in Lunden war. Ferner Nikolaus, Bischof zu Rothschild; Iwar, Bischof in Fünen; Petrus, Bischof zu Arhus; Gunner, Bischof in Ripen; Gunner, Bischof in Wiburg; Jens, Bischof in Wendsyssel; Jens, Bischof zu Schleswig; Zugleich hat man die gelehrtesten Männer zu Rath gezogen, welche sich in seinem Reiche befunden *).

 Erstes

*) Daß der Buchdrukker von Ghemen diese Vorrede, welche eigentlich die Vorrede des Jütischen Rechts ist, nach Eigendünkel diesem Seeländischen Rechte vorangeschickt habe, ist schon vorhin erinnert.

Erstes Buch.

Das I. Kapitel.

Wenn ein Mann eine ächte Frau heurathet.

Wenn ein Mann eine ächte Frau heurathet, so nehmen sie von dem was sie besizzen, ausser von dem Lande, einer von dem andern die Hälfte, wenn seine Güter gleich hundert Mark werth sind und die ihrigen nicht, oder wenn ihre Güter C Mark werth sind, und die seinigen nicht. Sie mögen sich im leben oder im Tode scheiden, so nimmt der Mann und seine Erben, wenn sie keine Kinder haben, von dem Lande so viel als er eingebracht, und die Frau und ihre Erben auch so viel als sie eingebracht hat.

Das II. Kapitel.

Wenn eine Frau nach dem Tode ihres Mannes sagt, daß sie schwanger sei.

Wenn es sich zuträgt, daß der Mann stirbt, und eine Frau hinterlässet, welche sagt, daß sie schwanger sey, so hat dieselbe Macht, XX Wochen in ungetheilten Gütern sitzen zu bleiben, doch daß sie nebst ihrem Kurator darauf acht habe, daß die Güter in dieser Zeit keinen Schaden leiden. Wenn sie nach verflossenen XX Wochen auf ihrer Aussage, daß sie schwanger sei, beharret, der Erbe des Verstorbenen aber daran zweifelt, so soll derselbe einige unberüchtigte Weiber erfordern, welche die Sache untersuchen

und

und den Ausspruch thun sollen, ob die Frau schwanger sei oder nicht. Wenn auch diese zweifeln, ob sich die Sache also verhalte oder nicht, so soll die Frau in allen Gütern so lange sizzen bleiben bis die XX Wochen gänzlich verflossen sind. Wenn sie ein Kind zur Welt bringt, so kann sie nebst demselben erben, wenn das Kind getauft worden. Stirbt aber das Kind, nachdem es die Taufe empfangen, so erbt die Mutter. Wenn es sich zutragen sollte, daß der Erbe des Verstorbenen sagte, das Kind sei tod geboren, oder es habe die Taufe nicht empfangen, so soll derjenige, welcher der Erbe der Frauen ist, mit dem Zeugniß zweener Männer beweisen, und mit zwölf von ihren dazu erforderten Blutsfreunden schwören, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sei, und die Taufe empfangen habe, und daß die Mutter mit Recht dasselbe erbe. Und dadurch ist der andre von der Erbschaft ausgeschlossen. Wenn es geschieht, daß der Mann lebt und dessen Frau ein Kind zur Welt bringet, welches getauft wird, und die Mutter überlebt, so ist der Vater näher zur Erbschaft als sonst jemand. Wollen aber die Erben der Frauen behaupten, daß das Kind seine Mutter nicht überlebt, oder es sei nicht getauft worden, so soll der Mann mit zweenen Männern als Zeugen, und mit dem Eyde zwölf erforderter Männer von seinen Freunden bekräftigen, daß das Kind getauft worden und seine Mutter überlebt habe, und daß ihm also dessen Erbschaft mit Recht zufalle.

Das III. Kapitel.

Wenn der Mann oder die Frau ohne Kinder mit Tode abgeht.

Wenn der Mann oder die Frau ohne Kinder mit Tode abgeht, so nehmen die Erben des Verstorbenen die Hälfte an allem Eigenthum und von dem gekauften Lande, wenn solches vorhanden ist. Wenn nicht mehr als zwei in der Gemeinschaft gewesen.

Das IV. Kapitel.

Wenn ein Mann, welcher bereits Kinder hat, eine Frau heurathet, mit welcher er keine Kinder zeuget.

Wenn ein Mann, welcher bereits Kinder hat, ehe er die Frau heurathet, Jahr und Tag in der Gemeinschaft verharret und keine Theilung vornimmt, so haben sie alle Recht die Erbschaft anzutreten, und daß der Sohn einen ganzen Theil nehme, wie der Mann oder die Frau, die Tochter aber einen halben Theil empfahe. Bringt auch die Frau Kinder mit, und sind solche Jahr und Tag in der Gemeinschaft, so nehmen sie gleichfalls an der Erbschaft Theil, wie erwähnt worden.

Das VI. Kapitel.

Wenn Mann und Frau Kinder zusammen zeugen.

Wenn der Mann und die Frau Kinder zusammen zeugen, so nimmt der Sohn einen ganzen Theil, die Tochter aber nur einen halben Theil von dem ganzen Vermögen, und von den Ländereien, welche gekauft worden, seitdem sie ihre Ehe vollzogen haben.

Das

Das VII. Kapitel.

Wenn der Sohn, welcher noch bei dem Vater ist, heurathen will.

Wenn der Sohn in der **Gemeinschaft bei dem Vater oder der Mutter** so alt wird, daß er zu Jahren und zu Verstande kommt, und sich verheurathen, und eine eigne **Haushaltung** anfangen will, so stehet ihm frei, seinen Antheil von allem Vermögen und von den gekauften Ländereien zu nehmen; von dem Lande, welches seinem Vater zusteht, darf er nichts verlangen; es sei denn, daß der Vater ihm aus freien Stükken davon etwas geben will. Wenn der Vater einem seiner Söhne ein Stück Landes überläst, so soll er allen übrigen Söhnen, wenn sie sich von ihnen trennen, eben so viel geben, und der Tochter halb so viel. Der Tochter, welche sich verheurathet, steht frei, ihren Antheil von allem Vermögen zu nehmen. Von gekauften Ländereien aber darf die Tochter nicht mehr als halb so viel nehmen, als der Vater oder Bruder erhalten.

Das VIII. Kapitel.

Daß dem Vater in allen Rechtshändeln mehr Glauben als den Kindern beizumessen.

Es kann auch geschehn, daß der Vater sagt, er habe seinem Sohne ein Stück Landes versprochen, das er doch nicht gegeben, so ist dem Vater mehr Glauben als dem Sohne zuzustellen. So verdient auch der **Vater** bei allen Rechtshändeln **mehr Glauben** als seine **Kinder**, wie viel auch deren sind.

Das IX. Kapitel.

Von Kindeskindern.

Wenn es sich zuträgt, daß eines von den Kindern Erben zeuget, und der oder diejenige, welche das Kind gezeuget, eher stirbt als der Vater, so ist das Kindeskind mit Recht in dem Besitze, und dem Grosvater vorzuziehen, es sei denn, daß der Grosvater aus dem Gerichte Zeugen habe, daß er seinen Kindern das Land nur geliehen, nicht aber gegeben habe. Ist dieses, so steht es ihm frei, das Land wieder in Besitz zu nehmen, und dieses kann er auch in gleichen Fällen bei andern Kindern thun. Stirbt der Grosvater von den Kindeskindern, so erben die Kindeskinder eben so viel als wenn ihr Vater oder ihre Mutter gelebt hätten, mit ihres Vaters Bruder und ihres Vaters Schwester. Sterben auch alle Kinder und es sind Kindeskinder vorhanden, so soll ein jeder Zweig so viel nehmen, als ihr Vater würde genommen haben, wenn er gelebt hätte.

Das X. Kapitel.

Wenn der Sohn nebst seiner Frauen in die Gemeinschaft der Güter zu seinem Vater eintritt.

Wenn es sich zuträgt, daß der Vater welcher sich in dem Besitz der Güter befindet, einen erwachsenen Sohn hat, der nebst seiner Frauen in die Gemeinschaft der Güter zu dem Vater eintritt, und Jahr und Tag in derselben verharret, ohne daß sie eine andere Einrichtung ge-

macht

macht und von dem Gerichte bestätigen lassen, so haben sie Recht zu der vollen Erbschaft. Der Sohn und alle Kinder, welche in dieser Gemeinschaft gezeuget werden, haben an der ganzen Erbschaft Theil; und zwar daß der Sohn einen ganzen Theil; die Tochter aber einen halben Theil empfahe. Auch von den Ländereien, welche seit der Zeit gekauft worden, da der Sohn die Frau genommen, nehmen sie ihren Antheil, wie von allem andern Vermögen, nebst allen denen übrigen, die sich mit in dieser Gemeinschaft befinden.

Das XI. Kapitel.

Vom mütterlichen Erbtheil.

Wenn der Vater seinen Tochtermann zu sich in die Gemeinschaft nimmt, und **Jahr und Tag** in ungetheilten Gütern mit ihm verharret, ohne daß er sich abgefunden und solches gerichtlich bestätigen lassen, so nimmt der Mann sowohl als seine Frau einen ganzen Theil. Denn sie erbt alsdenn als eine Frau und nicht als eine Tochter. Und ihre Kinder geniessen eben desselben Rechts, wie vorher gemeldet worden, von dem Sohne.

Dieses soll man auch wissen, daß von dem Lande der Frauen, welches ehe gekauft worden, als der Mann zu ihnen in der Gemeinschaft getreten, die Tochter ihren halben Theil nimmt. Seitdem sie aber eine Frau geworden, so nimmt sie davon, wie von allem andern Vermögen einen ganzen Theil, welches seit der Zeit, daß sie eine Frau geworden, angekauft ist. Er soll

es demnach bei dem Gerichte öffentlich anzeigen, daß er seines Sohnes Frau, oder seiner Tochter Mann zu sich eingenommen. Wenn sie mit ihm in die **Gemeinschaft** getreten, oder er ihre Güter nach vorhergegangener Taxation zu sich eingenommen, so soll er sowohl die Güter seines Sohnes als auch dessen Frauen zu sich in die **Gemeinschaft**, oder nach dem gemachten Anschlag einnehmen. Geschieht es, daß er sie in seine **Gemeinschaft** aufnimmt, so soll er es öffentlich vor **Gericht** anzeigen, wie viel sie zu ihm in der Gemeinschaft gebracht; davon nehmen sie nach diesen keine Erbtheil, weil sie **Felligs Brydie** *) sind, oder sich bei dem andern in Gemeinschaft gegeben haben. Kaufen sie nachher einiges Land, so nehmen sie so viel davon als sie in die Gemeinschaft gebracht haben. Zeiget er es vor Gericht öffentlich an, daß er ihre Güter nach einer gewissen Taxe eingenommen, es mögen hiernächst die Güter verbessert oder verschlimmert werden, so kriegen sie doch nicht mehr, als wie sie ehemahls eingenommen worden. Nicht aber weniger dieses soll man auch wissen, daß zu der Zeit, da er die Aufnahme seines Sohnes oder seines Tochtermannes vor Gerichte anzeigt, diejenigen, welche er in seine Gemeinschaft aufnimmt, nebst ihm vor Gericht erscheinen, und Ja dazu sagen sollen. Man soll es nicht für vollkommen bestätiget halten, wenn nicht derjenige, den er in die **Gemeinschaft** zu sich aufgenommen, dazu Ja gesagt. Und nimmt er die Güter nach einem gewis-

*) Meyere. S. Ekenberger h. v.

gewissen Anschlag zu sich hin, so soll auch derjenige, der ihm solche übergibt, gegenwärtig sein und Ja sagen.

Das XII. Kapitel.

Von abgefundenen Kindern.

Wenn der Mann mit seiner Frauen entweder ein Kind oder mehrere Kinder zeugt; stirbt die Frau, und das Kind überlebt dieselbe, so nimmt der Vater eben so viel als der Sohn. Ist aber nur eine Tochter zurük, so nimmt er einen solchen Theil wie eine Tochter empfängt. Schreitet der Mann hiernächst zur andern Ehe, so erhält die Frau nichts von dem gekauften Lande, welches ehe angeschaft worden als sie den Mann geheyrathet. Ihre Kinder erhalten nichts anders als ihren Antheil, welchen sie, wie von dem andern Vermögen, nach dem Tode des Vaters erben sollen.

Das XIII. Kapitel.

Von denen Kindern welche abgefunden worden.

Diejenigen Kinder, welche bereits aus der Gemeinschaft der Güter von dem Vater getreten sind, erhalten nichts von den Ländereien, welche der Vater nach der Zeit gekauft oder erhalten hat, da sie von ihm getrennt gewesen, ausser was ihr Hofvitlot ausmacht. Solches nehmen sie auch hievon so vollkommen, wie von allen andern väterlichen Gütern.

Das

Das XIV. Kapitel.

Von dem Erbtheil nach dem Tode des Grosvaters und der Grosmutter.

Dieses soll man auch wissen, daß das Kindeskind nach tödlichem Hintritt seiner Grosältern sowohl väterlicher als mütterlicher Seite eben ein so volles Erbe empfängt, als wenn dessen Vater annoch lebte. Wäre auch der Mutter Bruder oder die Mutter-Schwester noch am Leben, so nimmt doch einjeder von ihnen seinen völligen Antheil, wie eben gesagt worden.

Das XV. Kapitel.

Vom Gang-Erbe (de hereditate ascendentium et collateralium).

Wenn alle Kinder und Kindes Kinder sterben, so fällt die Erbschaft in gerader niedersteigender Linie denen zu, welche von ihnen geboren sind, es sei der Erbe männlichen oder weiblichen Geschlechts, so hat die Frau oder eine unverheurathete Weibesperson eben so viel Recht zum Hofvitlot*) wie der Mann. Einjeder von ihnen erbt so viel wie der andre. Denn es ist Gang-Erbe. Wenn aber ein Mann so wenig von sich selbst als von seiner Frauen Nachkommen hat, so sind der Vater, die Mutter, und der Bruder die Nächsten zum Erbe,

*) Hovitlodt, Hostlodt, Hauptheil, bona mobilia et immobilia, iure hereditario ad alterutrum coniugum, durante matrimonio, conuoluta.

Erbe, und zwar zu einem ganzen Theil desselben; die Schwester aber nimmt sodann einen halben Theil, sie mögen rechte Geschwister sein oder nicht. Ist keiner von denen vorhanden welche auf solche Art die Nächsten zum Erbe sind, so sind der Grosvater sowohl väterlicher als mütterlicher Seiten, der Vaterbruder, die Mutterschwester, der Brudersohn und die Brudertochter alle gleich nahe zur Erbschaft, und es empfangen so wohl die männlichen als die weiblichen Erben gleich viel, weil es Gang-Erbe ist. Sind aber gar keine Anverwandten vorhanden, so ist der Voigt des Königs im Namen des Königs der Nächste zum Erbe.

Das XVI. Kapitel.

Wie ein Mann seinen unächten Sohn dem Gerichte darstellen soll.

Wenn es sich zuträgt, daß ein Mann einen unächten Sohn erzeuget, und ihn zur Erbschaft fähig machen will, so soll er denselben dem Gerichte darstellen, und zugleich öffentlich verkündigen, daß es sein Sohn sei. Besizt der Vater Land, so soll er ihm solches gerichtlich und eigenthümlich überlassen, jedoch daß er ihm nur halb so viel gebe, als der Sohn empfängt, welcher aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugt worden. Ist es eine unächte Tochter, so soll er ihr nur den vierten Theil geben von dem, was dem Sohne zugehöret, und nur halb so viel von dem, was einer Tochter zufällt, die er mit einer ächten Frauen gezeuget, sowohl in be-

beweglichen als unbeweglichen Gütern. Will er ihnen auch sonst etwas geben oder sie gerichtlich seinen ächten Kindern gleich machen, so sollen sie sich mit dem, was sie empfangen haben genügen lassen, und erben nichts mehr weder nach dem Tode des Vaters, noch dessen Kindern. Nimmt er ihn wirklich unter seine Kinder zu Erbe und Geschlecht auf, und überläst ihm ein Land vor Gericht erb- und eigenthümlich, und erbt er von seinem Vater; so erbt er auch, wenn er von seinem Vater geerbt hat, von allen seinen Geschwistern eben so vollkommen, wie ein ächter Bruder: und eine Schwester, wie eine volle und ächte Schwester.

Das XVII. Kapitel.

Ob der Sohn einer Konkubine einen eben so grossen Antheil der Erbschaft erhalte, als der mit einer ächten Frau erzeugte Sohn.

Dieses soll man wissen, daß der Sohn und die Tochter einer Konkubine, sie mögen in oder ausserhalb der Gemeinschaft des Vaters sein, ihren Antheil von dem Vermögen nehmen. — Ist sonst noch Vermögen da, wozu aber keine Gerichtszeugen vorhanden, so sollen die mit einer ächten Frauen erzeugten Kinder solches mit dem Zeugnisse zweener Männer und mit zwölf Mann Eiden bestätigen. Und damit sollen sich die Kinder begnügen lassen, die mit einer Konkubine gezeugt worden. Sie können nicht eher von dem Bruder erben, bis sie von dem Vater geerbt haben.

Das

Das XVIII. Kapitel.

Wie die väterliche Erbschaft unter Brüdern zu theilen.

Geschiehet es, daß der Vater einen, zweene oder drei Söhne oder auch Töchter ausstattet, einige aber noch bei ihm in der Gemeinschaft geblieben, und nach dem Tode des Vaters die bereits ausgestatteten sagen, daß sie nicht von allem Vermögen so viel als ihnen zugehört, erhalten hätten, so sollen diejenigen, welche sich noch im Besiz der Güter befinden, durch den Eid zwölf ehrlicher und unberüchtigter Männer bezeugen, daß die andern ihr volles Erbtheil empfangen, und damit sollen sie sich genügen lassen. Sagten aber diejenigen, welche noch in dem Besiz der Güter sind, daß die andern mehr erhalten, als ihnen zugekommen, so müssen sie es auf eben dieselbe Art beweisen, daß sie nicht mehr erhalten, als ihnen zugekommen.— —

Das XX. Kapitel.

Wenn die Anverwandten verstorben sind.

Wenn die Anverwandten der Kinder so sehr ausgestorben sind, daß niemand mehr übrig ist, der ihr Bestes besorgen kann, oder wenn sie sich ausserhalb Landes begeben, daß niemand vorhanden, an den sich die Kinder halten können, so soll man die besten und ehrlichsten Männer, die sich an dem Orte befinden, dazu ernennen, daß sie eben auf eine solche Art sich der Kinder annehmen, wie die Anverwandten, wie sie gegenwärtig gewesen, würden gethan haben.

Das XXI. Kapitel.

Wenn der Mann das Land seiner Frau veräussert.

Dieses soll man auch wissen, wenn Mann und Frau während der Ehe Land ankaufen, oder der Mann veräussert das ihm zustehende Land, und sie wollen eine Theilung vornehmen, oder ihre Erben wollen theilen, und wissen nicht, welches das der Frau zustehende Land ist, oder welches sie von dem Väterlichen erhalten, so soll man zwölf aus den besten Männern des dortigen Distrikts auslesen, und diese sollen schweren, daß dieses väterlich Erbe, und jenes der Frauen sei. — — Die Frau soll ihr Land erst voll voraus nehmen, und hiernächst soll der Mann auch das Seinige nehmen. Fehlet etwas, so soll es an dem Lande des Mannes fehlen. Ist auch solches Land vorhanden, welches in der Gemeinschaft erhalten worden, so soll der Mann sein Väterliches voll heraus nehmen, denn man es ehe kein gemeinschaftlich Land nennen, ehe er so viel erhalten, als er eingebracht. Ist noch etwas übrig, so ist es gekauftes Land, und geht zur Theilung.

Das XXII. Kapitel.

Wenn Mann oder Frau ein Stück Landes in Gemeinschaft erhalten.

Dieses sollen alle und jede wissen, daß alles dasjenige Land, welches entweder dem Manne oder der Frau gegeben wird, wie gekauftes Land anzusehen ist, es sei denn, daß der Vater

oder

oder die Mutter oder derjenige, dessen Erbe der Mann nachher ist, dem Manne das Land geben, so ist es als sein **Väterliches** anzusehen. Auf eben eine solche Art ist es auch mit der Frau beschaffen. Wenn ihr etwas von demjenigen geschenkt wird, von dem sie nach diesem erbet, so ist es gleichfalls als ihr **Väterliches** Erbtheil zu rechnen. Streiten auch die Stiefkinder, nämlich die Kinder der Frau, mit den Kindern des Mannes, oder die Kinder des Mannes mit den Kindern der Frauen, wie viel zum väterlichen Erbtheil gehöre, so sollen Zwölf der redlichsten und besten **Männer**, welche in dem Distrikte anzutreffen sind, dazu ernannt werden, und schwören, wie viel zu einem jeden, nämlich zum Väterlichen und zum Mütterlichen Erbtheil gehöre.

Das XXV. Kapitel.

Daß der Mann das, seiner Frau zustehende Land nicht veräussern dürfe.

Dieses soll gleichfalls ein jeder wissen, daß ein Mann das seiner Frauen zustehende Land nicht veräussern dürfe, es sei denn, daß er Kinder mit derselben erzeuget, und selbst so viel Land besizzet, wodurch er den Theil, welchen er von dem Lande seiner Frauen verkauft, wieder ersezzen kann. Und besizt er nicht mehr Land als so viel er von dem Lande seiner Frauen verkauft hat, so darf er nichts mehr von ihrem Lande veräussern. Denn sein Land ist ihr an statt desjenigen Landes, welches sie ihm zugebracht hat.

Das XXVI. Kapitel.

Von den Erbschaften, welche dem Manne oder der Frau zufallen.

Dieses soll man wissen, wenn Mann und Frau zusammen kommen, daß alles dasjenige, was sie vorher an Vermögen geerbt, ihnen beiden zugehört. Was ein andrer dem Manne schuldig ist und bezahlt, ausgenommen wegen eines gekauften Landes *), das gehört ihnen beiden zu. Und eben so verhält es sich an ihrer Seiten. Was sie entweder bezahlen soll, oder was andre ihr bezahlen müssen, davon gilt eben dasselbe, was hier angeführt worden.

Das XXIX. Kapitel.

Wenn sich der Vater ins Kloster begeben will.

Wenn es sich zuträgt, daß sich der Vater ins Kloster begeben will, so soll er mit allen seinen Kindern alles, was er besizzet theilen, und mit denen, welche er vorher abgefunden, soll er auch das Land, welches er besizzet, theilen; von demjenigen, welches vorher nicht getheilet worden, soll der Vater seinen Sohn vollen Antheil, wie er selbst empfängt, nehmen lassen. Die Tochter aber erhält einen halben Theil. Und alsdann steht es ihm frei, sich, wenn er will, mit seinem halben Theil ins Kloster zu begeben. Und auf eben eine solche Art soll auch eine Frau welche Kinder hat, sowohl ihr Vermögen als auch ihr Land mit demselben theilen, wie eben von dem Manne gesagt worden.

Das

*) Koft Land, immobilia constante matrimonio titulo singulari acquisita.

Das XXX. Kapitel.

Wie viel einer durch Vermächtnisse dem andern geben kann.

Nach erfolgtem tödtlichen Hintritt darf weder Mann noch Frau mehr als das halbe Vermögen an andre geben. Und verschenkt einer sein halbes Vermögen, und läßt solches gerichtlich bestätigen; da muß dasjenige gehalten werden, was einem Gotteshause oder sonst jemanden gegeben worden, indem die Glieder des Gerichts Zeugen sind. Wenn sie ausserhalb des Gerichts entweder dem Gotteshause oder zur Seelgabe etwas geben, und es Männer des Gerichts bezeugen, daß der Mann oder die Frau solches verordnet haben, die Erben es aber läugnen wollen, so sollen sie solches thun durch zwölf Eide, in dem Distrikt wohnender, aus demselben erlesener Männer. — Dieses soll man auch wissen, daß man keinen mehr Erbtheil als dem andern geben müsse.

Das XXXI. Kapitel.

Wenn der Erbe sich ausserhalb Landes befindet.

Wenn es sich zuträgt, daß jemand sich ausserhalb Landes begeben und inzwischen einer stirbt, dessen Erbe er ist, nebst ihm aber noch mehrere Erben verhanden sind, als seine Geschwister oder andre, so sollen solche nicht eher Theilung halten, bis Jahr und Tag vergangen sind. Nehmen sie aber eine Theilung vor, ehe Jahr und Tag vorbei sind, und es

kommt der Abwesende zurük, oder sie werfen ihm einen Theil aus, so steht es ihm frei, alles wieder umzustossen, als wenn gar keine Theilung vorgenommen worden. Wenn aber die Erbschaft **Jahr und Tag** gestanden, und diejenigen welche gegenwärtig sind, eine Theilung verlangen, so sollen sie sich nach dem Gerichte begeben, und daselbst ihre Theilung öffentlich anzeigen, und das Gericht soll die Anverwandten dazu berufen, welchen die vorhandenen Güter wohl bekannt sind, und von denen man versichert ist, daß sie den Theil des Abwesenden auf alle Art zu verbessern suchen werden. Und alsdenn ist es eben so gut und gültig, als wenn der Abwesende selbst bei der Theilung zugegen gewesen. —

Das XXXII. Kapitel.

Wenn der Sohn sich von seinem Vater in andre Länder begeben.

Begiebt sich jemand von seinem Vater oder von seiner Mutter, oder von seinen Geschwistern in ausländische oder einheimische Dienste, und sind diejenigen so arm, von denen er sich hinweg begibt, daß man nicht weis, ob er seinen Antheil von dem Vermögen mitgenommen oder nicht, und er kommt nach bereits erfolgten Todesfall seines Vaters wieder zu Hause, und fordert von seiner Mutter und Geschwistern den Antheil seines Vermögens, der noch in ihren Gütern befindlich ist, welches sie aber läugnen und behaupten, daß er seinen Antheil erhalten, so soll zwölf wahrhafte Männer dazu ernennen, wenn keine Anverwandten vorhanden sind, und diese sollen schwören.

Das XXXIV. Kapitel.

Von des Mannes Erbtheil.

Was von des Mannes Erbtheil, welches er eingebracht hat, entweder durch Kaufen oder Verkaufen verloren geht, und es kann der Erbe des Mannes beweisen wie es zugegangen, so darf er solche weder der Frau noch ihren Erben wieder ersezzen. — — —

Das XXXVII. Kapitel.

Von einem Flaetföring *) und dessen Brüdern.

Wenn sich jemand vor Gericht öffentlich als einen **Flaetföring** bekennet, so soll derjenige, welcher es gethan, solches unwiderruflich halten. Wenn hienächst der **Flaetföring** etwas verbricht, daß er entweder einen andern schlägt, oder hauet, so soll derjenige, welcher ihn angenommen hat, für ihn sowohl dem Könige als dem Bischofe büssen. Tödtet der **Flaetföring** auch einen andern, so büsset derjenige gleichfalls für ihn, der ihn zu sich genommen hat. Würde aber der **Flaetföring** geschlagen oder getödtet, so

*) Flaetföring, ein Mann, der sich um einen ausbedungenen Unterhalt, mit allen seinem Gute in eines andern Schuz und Gewalt giebt. Das Gebinge hat sehr viel Aehnlichkeit mit der Römischen Arrogazion. Man sehe Vogt de testamentis secundum iura Slesuic, et Holsat. S. 15.

so nimmt auch derjenige, welcher ihn bei sich hat, die darauf gesezte Busse zu sich. Er hat kein Gesez für sich anzuführen, und darf sich auch nicht mit andern in Rechtshändeln einlassen.

Das XXXVIII. Kapitel.

Wenn die Anverwandten des Flaetförings ihn nicht zu sich nehmen wollen.

Wenn die nächsten Anverwandten des Flaetförings ihn nicht zu sich nehmen wollen, so soll er solches an dreien Gerichtstagen öffentlich kund thun, und seine Freunde dazu öffentlich berufen, damit diejenigen, welche im Gerichte sizzen, erkennen, daß es nicht ohne Vorwissen und Einwilligung der Freunde geschehen. Wenn der nächste Freund desselben mit Tode abgeht, so mag er sich mit allem dem, was er besizt, zu dem begeben, zu welchem er will. Nimmt der andre ihn an, so hat derselbe eben dasselbe Recht welches die Freunde des Flaetförings haben, wenn sie ihn zu sich nehmen, daß er sowohl die Geldbusse seinetwegen einnimmt, oder auch für ihm bezahlt. Eben dieses gilt auch von den nicht so nah Verwandten, Freunde des Flaetförings, wenn derselbe ihn zu sich nimmt.

Das XXXIX. Kapitel.

Was man einem Flaetföring an Aufenthalt, Speise und Trank zu reichen hat.

Dieses soll man wissen, wenn man einen Flaetföring zu sich nimmt, so soll man ihn auf

eben dieselbe Art speisen, wie man selbst speiset. Und eben auf solche Art soll es auch mit dem Tranke, den man ihn reicht, beschaffen sein. Und was derjenige, der ihn zu sich nimmt, öffentlich vor Gericht demselben zusaget, das soll er ihm beides im Essen und Trinken halten. Diejenigen welche im Gerichte sizzen, und der Königliche Befehlshaber sollen darauf acht haben, daß man ihm das Versprochene halte.

Das XL. Kapitel.

Von Verwaltung der Kindergüter in der Gemeinschaft.

Was die Kinder, welche nach dem Tode ihres Vaters oder ihrer Mutter in der Gemeinschaft leben, entweder durch Kaufen oder Verkaufen gewinnen, oder auf andre Art erwerben, das gehört ihnen allen zu. Büssen sie auch etwas ein, so ist dieser Verlust auch allgemein. Wenn ihnen etwas geschenkt wird, so gehört es ihnen allen auch, es wäre denn, daß sie halb Geschwister wären.

Das XLI. Kapitel.

Von der Verwaltung und Aufsicht der Güter, die noch in der Gemeinschaft sind.

Wenn es geschieht, daß die Kinder annoch in ungetheilten Gütern beisammen sind, und einer von ihren Brüdern so viele Bosheiten ausübt, daß die Güter der übrigen Kinder dadurch Schaden leiden, so soll derselbe nicht mehr als sein eignes ihm zustehendes Vermögen verthun

und durchbringen, und von seinem eignen die dem Könige und dem Bischofe gehörige Busse erlegen. Demjenigen, dem er Brüche schuldig ist, soll er so viel geben, daß er die Güter seiner Geschwister nicht mit verthut. Und obgleich die Anverwandten nicht so nahe sind, wie die Brüder, so sind sie doch näher, die Güter der Kinder zu bewahren, als der Bruder, sie durchzubringen. Und geben es die Freunde zu, daß er die Geldbusse aus gemeinschaftlichen Gütern erlegt, und es wird hernach eine Theilung vorgenommen, so empfängt er sein volles Erbtheil wie ein ander Kind. Ist auch jemand bei ihm, da er in der Gemeinschaft etwas verbricht, ehe die Theilung vorgeht, so empfängt auch dieser eben dasselbe. Bringt aber einer die von andern erhaltene Geldbusse in der Gemeinschaft, so gehört sie ihnen allen zu.

Das XLII. Kapitel.

Der Bruder darf das seinen Geschwistern zustehende Land nicht veräussern.

Dieses sollen alle und jede wissen, daß ein Bruder weder durch Geldbusse, noch durch einen Verkauf, noch durch Verschenken das seinen Geschwistern zustehende Land veräussern darf, es sei denn, daß er Brüder habe, die zum völligen Alter gelanget, und nebst ihm einwilligen von ihren Gütern dieses zu thun. Gelangen auch mehrere Brüder zu ihrem völligen Alter, so steht ihnen frei, eben dasselbe zu thun. So lange aber die Tochter oder die Söhne nicht zu völligem Alter gelanget, so darf ihr Bruder

oder

oder auch ihre Brüder, das ihnen zustehende Land nicht veräussern.

Das XLIV. Kapitel.

Von Kindern und deren Mutter.

Wenn der Vater von den Kindern stirbt, und die Mutter mit den Kindern in den Gütern sizzen bleibt, so soll man derselbeu die Vormundschaft lassen, so lange sie in ihrem Wittwenstande bleibt; es wäre denn daß sie so übel mit den Gütern der Kindern haushielte, daß solche um ihrentwillen Schaden litten. Wem die Güter der Kinder anvertraut sind, der soll solche auf eine den Kindern nüzliche, nicht aber schädliche Art verwalten. Man soll sich demnach auf solchen Fall nach dem Gerichte begeben, und daselbst öffentlich anzeigen, daß mit den Gütern der Kinder nicht gut hausgehalten werde. Alsdenn sollen diejenigen, welche im Gerichte sizzen, einige Männer ernennen, um zu untersuchen, ob die Mutter daran schuldig sei, daß die Güter der Kinder verwahrloset werden; befindet sich dieses also, so soll man ihr die Vormundschaft nehmen und solche einem andern Manne auftragen, welcher den Kindern am nächsten verwandt ist. Nimmt dieser auch die Güter nicht in acht, so soll auch er nicht Vormund sein, da er ihre Güter verwahrloset.

Das XLV. Kapitel.

Von Kindern und deren Vormündern.

Wenn der Vater mit Tode abgegangen, und die Mutter entweder auch gestorben, oder zur

andern Ehe geschritten ist, die Kinder aber noch so jung sind, daß sie ihre eigene Vormünder nicht sein können, so ist ihr ältester Bruder der nächste zur Vormundschaft. Ist kein Bruder da, und es sind Halbbrüder vorhanden, da ist derjenige der nächste, welcher von Seiten des Vaters der älteste ist. Fehlt der Vaterbruder, welcher Vormund sein könnte, so ist der Mutterbruder der nächste.

Dieses soll man wissen, daß derjenige nicht eines andern Vormund sein kann, welcher nicht im Stande ist, sein eigener Vormund zu sein. Auch soll der mit einer Beischläferin erzeugte Sohn nicht Vormund solcher Kinder sein, welche in einer rechtmäßigen Ehe gezeugt worden. Sind gar keine Brüder vorhanden, so ist der Grosvater väterlicher Seite der nächste. Ist aber dieser mit Tode abgegangen, so folgt der Grosvater von der Mutter wegen. Fehlt auch dieser, so fällt die Vormundschaft auf den Vaterbruder. So wie sie an väterlicher und mütterlicher Seite nahe verwandt sind, so kommt ihnen die Verwaltung der Vormundschaft zu. —

Das XLVIII. Kapitel.

Von der unter den Kindern vorzunehmenden Theilung.

Wenn die Güter eines Kindes von den Gütern der andern Kinder getheilt werden, so sollen die Anverwandten sowohl von väterlicher als mütterlicher Seite zugegen sein, und zusehen, wenn darum geloofet wird. Wer sein völliges Alter erreicht hat, der nimmt seinen Antheil selbst

selbst zu sich, und das Antheil einer jeden Tochter, die verheurathet ist, nimmt derselben Mann zu sich. Wenn aber die Kinder in einem solchen Zustande sind, daß sie ihren Antheil nicht selbst verwalten können, oder wenn die Töchter noch nicht verheurathet, so nehmen ihre Anverwandten das Loos, und den dadurch ihnen zugefallenen Antheil zu sich.

Das XLIX. Kapitel.

Von den mit einer Konkubine erzeugten Kindern.

Wenn ein Mann mit einer Konkubine Kinder gezeugt, so geniessen dieselben eben desselben Rechts, wie die in einer rechtmässigen Ehe erzeugten Kinder, wenn er sich mit derselben ordentlich trauen lassen; Geschieht es aber, daß er eine andere Frau heurathet, da die Kinder bereits geboren sind, oder die Konkubine nimmt einen andern Mann, und daß die Frau stirbt, welche sich der Mann antrauen lassen oder daß der Mann der vorigen Konkubine mit Tode abgeht, und sie beide sodann in eine ordentliche Ehe treten, so haben ihre vorher erzeugten Kinder nur das Recht, welches denen Kindern zukommt, die in einer unächten Ehe gebohren worden. Es ist dieses von allen Kindern zu verstehn, welche vorher gezeugt worden, ehe er mit der andern Frau, oder sie mit dem andern Manne in eine ächte Ehe getreten.

Ende des ersten Buchs.

Zweites Buch.

Das I. Kapitel.

Wenn einer einen andern Mann bei seiner Frau im Bette antrift.

Wenn ein Mann einen andern bei seiner Frau im Bette antrift, und er demselben entweder verwundet oder tödtet, so soll er das Bette nach dem Gerichte bringen, zum Zeugniß daß es blutig ist. Zugleich soll er zwei Männer zu Zeugen mitbringen, daß es offenbar sei, daß er den andern im Bette und sonst nirgends anders erschlagen. Und auf solche Art darf er weder dem Könige noch dem Bischofe büssen, und von aller Anklage der Freunde des Erschlagenen soll er frei sein.

Das II. Kapitel.

Wenn eine Frau offenbare Hurerei betrieben.

Wenn eine Frau Hurerei und zwar so offenbar treibt, daß sie so wenig als ihre Freunde etwas dagegen einwenden können, und tröstet sie sich damit, daß ihr Mann nicht ohne Frau sein könne, so hat der Mann Macht, sie im blossen Hembde aus seinem Hause zu treiben, und von dem, was sie besessen erhält sie nichts, weil sie es selbst verbrochen. Ihr Land behält der Mann, so lange sie lebt. Stirbt die Frau, so fällt ihr Land wieder an ihre

ihre Erben zurück. Stirbt aber der Mann eher als die Frau, so erhält sie oder ihre Erben das Land wieder. **Denn niemand kann sein Land durch ein Verbrechen völlig verlieren**, ohne allein gegen den König.

Das III. Kapitel.

Wenn einer dem Manne wegen der mit seiner Frau begangenen Unzucht, eine Geldbusse anbietet.

Wenn derjenige, welcher mit der Frau Unzucht getrieben, dem Manne eine Geldbusse anbietet, so hat der Mann allein das Urtheil zu fällen, wie viel Strafe er nehmen wolle. Und in diesem Falle kann ihn weder der König, noch das Gesez des Landes nöthigen, daß er nicht die Geldbusse haben solle, welche er dem andern auflegt, und sich zuerkennt.

Das V. Kapitel.

Wenn einer den andern in seinem eigenen Hause umbringt.

Reitet oder geht ein Mann zu dem andern, und er schlägt ihn in seinen eigenen Hause, oder seinen Sohn oder seine Frau, oder seine Tochter, oder sonst jemand, der mit dem andern Mann, in diesem Hause in voller Gemeinschaft steht; erschlägt er einen von diesen, so begeht er eine Frevelthat, welche nicht mit Gelde kann ausgesöhnet werden. Und alle diejenigen, welche sich bei ihm befunden, büssen III Mark, dafür daß sie ihm Gesellschaft geleistet haben und bei ihm gewesen.

Das

Das VI. Kapitel.

Wenn einer den andern vor Gericht umbringt.

Erschlägt ein Mann den andern vor Gericht so ist es eine Frevelthat, die nicht mit Geld kann gebüsset werden. Und dem König fällt ausser dem Lande, alles zu, was er besizzet. Ein jeder von denen, welche den Todschläger begleiten, und den, der entleibet wird, entweder mit verwunden, schlagen oder niederstossen, büsset des Erschlagenen nächsten Freunden XL. Mark, und dem Könige eben so viel. — —

Das VIII. Kapitel.

Wenn ein Mann eine Geldbusse angenommen wegen dessen, das ihm zu nahe geschehen.

Dieses soll derjenige wissen, welcher die Geldbusse angenommen, daß er sich vor demjenigen, von welchem er die Strafe erhalten, mehr als vor andern in Acht zu nehmen habe; beleidigt ihn aber der andre, welcher die Geldstrafe erlegt hat, so soll er solches doch nicht an ihm rächen, ehe er es bei dem Gerichte angezeigt, und nach dem Inhalt der Gesezze verfahren.

Das IX. Kapitel.

Wenn derjenige, der die Strafe erlegt hat, eingebracht wird.

Es kann geschehn, daß derjenige, welcher die Strafe angenommen hat, von dem der sie erlegt

erlegt hat, so sehr in die Enge getrieben und genöthigt wird, daß er denselben aus seiner eignen Schuld niedermacht. Wollen aber die Anverwandten des Erschlagenen behaupten, daß es wegen der Sache geschehen, weshalb er die Sache erlegt, so soll man sechszehn Männer ernennen, die besten, welche in diesem Distrikt vorhanden sind, von denen derjenige, welchen die Sache angeht, drei aussondern kann. Bestätigen die übrigen es mit einem Eide, daß er aus Noth gedrungen worden, und den andern nicht wegen der gemeldeten Ursache getödtet, so büsset er dieses wie andre Verbrechen. Schwören sie aber, daß sie nicht anders finden können, als daß er ihn wegen der angegebenen Sache erschlagen, so soll er friedlos und vogelfrei sein, wie oben gemeldet worden.

Das X. Kapitel.

Wenn ein Mann sich mit dem Gesez verwahret.

Wenn sich jemand mit dem Gesez verwahrt, und nach Inhalt desselben verfahren, wegen dieser Sache aber umgebracht wird, so ist der Todschläger eben so friedlos, als wenn er es wegen angenommener Strafgelder gethan. Streitet man, ob es aus dieser oder einer andern Ursache geschehen, so gilt das Gesez, welches vorher angeführt worden.

Das XI. Kapitel.

Wenn einer in der Kirche erschlagen wird.

In der Kirche soll ein jeder Christ wie in seinem eignen Hause sein. Wird jemand in der

Kirche umgebracht, so wird dieses nach eben demselben Gesezze gerichtet, als wenn er in seinem eigenen Hofe oder Hause ermordet worden. Derjenige, der ihn umbringt, ist friedlos, so daß er nicht durch eine Geldbusse frei kommen kann, und der König richtet ihn wie andre. Diejenigen welche den Thäter begleiten, und den Erschlagenen entweder verwunden oder schlagen, oder sonst etwas an ihm verüben, die sollen des Getödteten Verwandten XL. Mark, dem Könige XL. Mark, und dem Bischofe und der Kirche auch XL. Mark büssen. — — —

Das XIII. Kapitel.

Wenn einer den andern tödtet, da die Strafe bereits bestimmt und ausgegeben worden.

Tödtet einer den andern wegen festgesezter und bezahlter Busse, welche auf dem Gerichte entweder bestimmt oder ausgegeben worden, so soll der Thäter volle Mann Busse büssen für sein Verbrechen, und überdem soll er wegen der bereits bestimmten Strafe noch XL Mark den Erben und XL Mark dem König erlegen. Hierin soll ihm kein Gesez zu statten kommen, weil Gerichtszeugen vorhanden sind.

Das XIV. Kapitel.

Wenn die Strafe ausser dem Gerichte festgesezzet worden.

Werden die Strafen ausserhalb Gerichts festgesezt und erlegt; und will der Thäter es läug=

läugnen, daß solches nicht geschehn, und es sind Zeugen vorhanden, so sollen des Erschlagenen Freunde es mit dem Eide dazu erkohrner Männer erhärten, wie von andern Verbrechen geredet worden, die mit XL Mark müssen gebüsset werden. Sind aber keine Zeugen vorhanden, so muß es mit XXXVI Männer Eiden bestätiget werden.

Das XV. Kapitel.

Wer der nächste ist, die Busse zu heben.

Dieses soll man auch wissen, daß derjenige die Mannbusse wegen des erschlagenen Mannes heben soll, der dessen **nächster Freund** ist, und sein völliges Alter erreicht hat. Doch ist der Sohn einer ächten Frau näher, als der mit einer Konkubine erzeugte Sohn. Ist kein Sohn vorhanden, so ist der Vater der nächste. Ist auch der Vater nicht mehr vorhanden, so folgt der Bruder, welcher der älteste ist. Sind auch mehrere Brüder vorhanden, oder andre, welche gleich nahe sind, so soll es der älteste thun, der nicht gelehrt ist und keine Mönchskleider trägt, noch ein Flaetföring ist.

Das XVI. Kapitel.

Ob ein Wahnwizziger die Busse heben könne.

Kinder und Wahnwizzige sollen weder eine Strafe bestimmen noch annehmen, es sei denn, daß ihr nächster Freund zugegen.

Das XX. Kapitel.

Von Herwerk oder ausgeübter offenbarer Gewalt.

Ueberfällt jemand den andern in seinem Hause, und verübt daselbst Gewalt, so soll man es doch nicht Herwerk nennen, es sein den fünf Männer dabei, von denen jeder drei volle Waffen habe. Verübt man also Gewalt, oder bricht ein, oder haut unrechtmässiger Weise auf den andern ein, mit den fünf Männern, so soll der Anführer XL Mark büssen, und die ihn begleiten, sollen jeder III Mark büssen. Begehn sie dort sonst noch Unfug, daß sie entweder hauen, schlagen oder schneiden, so büsset jeder für seine That, und insbesondre für die Gemeinschaft, in welche sie mit dem Thäter getreten.

Das XXII. Kapitel.

Ein friedloser Mann soll sich der Gerichtsfreiheit nicht bedienen.

Dieses soll man auch wissen, daß einem Friedlosen die Gerichtsfreiheit nicht soll zu statten kommen, ausgenommen den Tag, da er friedlos erkannt wird, da soll er Freiheit haben sicher wegzugehn. — — — Ertappt man ihn aber nachgehends, so verfährt man mit ihm wie mit andern Friedlosen.

Das XXIII. Kapitel.

Was man büssen soll, wenn man einen andern bindet.

Bindet jemand einen andern, und es ist nur einer, der den andern bindet, so büsset derselbe dafür dem Mann XL Mark und eben so viel dem Könige.

Das XXIV. Kapitel.

Wenn eine Frau oder unverheurathete Frauensperson genothzüchtiget wird.

Wird eine Frau oder auch eine unverheurathete Frauensperson genothzüchtigt, so büsset der Thäter der geschwächten Person XL Mark, und dem König eben so viel, jedoch so daß deren nächster Freund die XL Mark annimmt und sie ihnen zu Händen stellt. Will es der Thäter läugnen, und es sind zweene Männer als Zeugen vorhanden, welche entweder die Person schreien hören, oder sagen daß sie geschlafen, und mit Gewalt gezwungen worden, so soll er solches mit den dazu erkornen Männern und deren Eiden läugnen. Sind aber keine Zeugen vorhanden, so soll es mit XXXVI Männer Eiden geläugnet werden. Die dem Thäter in dieser Bosheit Gesellschaft geleistet, sollen dafür III Mark büssen, oder mit XII Männer Eiden beweisen, daß sie nicht mit ihm gewesen.

Das XXVI. Kapitel.

Wenn man einen andern auf dem Markte erschlägt.

Wenn einer den andern auf dem Markte erschlägt, so soll er dafür den Freunden des Erschlagenen volle Mannbusse geben, und überdem XL Mark, so wie auch dem Könige XL Mark erlegen.

Das XXVII. Kapitel.

Wenn einer den andern auf dem Markte überfällt und verwundet.

Ueberfällt und verwundet einer dem andern auf öffentlichen Markte, so soll der Thäter dem andern für die Wunden und Schläge büssen, und XL Mark geben; auch soll er dem Könige XL Mark büssen. Läugnet es derjenige der es gethan hat, und es sind Zeugen vorhanden, so soll er solches thun, durch den Eid gewisser in dem Distrikt wohnender und dazu auserkohrner Männer. Sind aber keine Zeugen vorhanden, so soll er es mit XXXVI Männer Eiden läugnen. Sind mehrere bei dem Thäter gewesen, und schlagen oder hauen diese den andern auch, so soll jeder von ihnen eben wie der Thäter XL Mark büssen. Läugnen sie es, so sollen sie es auf eben dieselbe Art thun, wie unten von dem Thäter gesagt worden.

Das XXIX. Kapitel.

Von Bunkebrut, oder wenn einer in seinem Schiffe angegriffen wird.

Hat jemand seine Güter in sein Schiff gebracht, und liegt ein solcher Mann auf seiner Reise, oder, kommt er zu Hause mit seinen Gütern, und es überfällt ihn jemand nebst fünf andern Männern, und beschädiget ihn, so soll der Thäter desfalls Herwerk, oder als für offenbare Gewalt büssen. Denn es ist eben so anzusehn, als wenn er ihn in seinem eignen Hause angegriffen hätte. Dieses gilt auch von denen, welche sich bei dem Thäter befunden haben. Denn sie haben Bunkebrut begangen, oder einen auf der Reise begriffenen Mann in seinem Schiffe angefallen.

Das XXX. Kapitel.

Von Bodebrut, oder wenn jemand in seinem Boot oder kleinen Schifflein angegriffen wird.

Hat jemand ein Boot anstatt eines Schiffs, und seine Güter darin gebracht, und es überfällt ihn einer in demselben mit fünf Männern, wie gemeldet worden, und sie beschädigen ihn, so soll der Thäter dafür büssen, und noch überdem III Mark geben, weil er ihn in seinem Boote überfallen, welches Bodegang, oder ein Ueberfall in dem Boote genannt wird. Und sind mehrere bei ihm gewesen, so sollen sie eben dasselbe thun. Erschlägt aber jemand den andern, entweder in seinem Schiffe oder Boote, so

so soll er volle Mannbusse geben, und ausser=dem zwanzig Mark des Erschlagenen Freunden und dem Könige erlegen.

Das XXXI. Kapitel.

Durch was für ein Verbrechen jemand sein Land verlieret.

Dieses soll man wissen, daß man sein eigen **Land** gegen niemand durch ein Verbrechen verlieren kann, es sei denn daß jemand sich aus dem Reiche begiebt, und mit Fremden wieder ins Reich kommt, dasselbe anfällt und verheeret. Alsdenn hat er einen jeden Pfennig verbrochen, den er in dem Reiche besizt. Er hat sowohl bewegliche als unbewegliche Güter gegen den König verbrochen, denn dieses nennt man **Afvindskiold** gegen das Reich, oder er führet seinen Schild aus Haß und Feindschaft gegen das Reich.

Das XXXII. Kapitel.

Daß der König einem zu seinem Recht behilflich sei.

Dieses soll man wissen, daß in allen Fällen wie gemeldet worden, wo einer von dem andern XL Mark Strafe erhält, man dem König auch XL Mark zu büssen habe. Jedoch also, daß der König einem erstlich zu seinem Rechte ver=helfe, denn aus dem Rechte eines andern entsteht das Recht des Königs. Hienechst sollen sodann auch dem Könige die auferlegten Brüche bezahlt werden.

Biblio-

III.

Bibliotheca

iuris

Dano-Noruagici,

Cimbrici.

I. Rechtsgeschichte.

1 Peter Kofod Ancher, Königl. Dänischen Konferenzraths und Professors der Rechte, Danske Lov-Historie fra Kong Harald Blaatands Tid til Kong Christian den Femtes. 1. Deel. Kiöbenhavn 1769. 2. Deel. 1776.

Lob der Ancherschen Dänischen Rechtsgeschichte.

Dieses vortrefliche und klassische Denkmaal des Mannes, der im Jahr 1788 diese Zeitlichkeit, aber mit grossen Anspruch auf unsterblichen Ruhm verließ, und über dessen durch Tugend, Rechtschaffenheit und Gelehrsamkeit, durch Kraft und Thaten errungenen bedeutenden Rang das denkende Publikum längst entschieden hat, bedarf ferner keines Weihrauchs, welchen schon so viele einsichtsvolle Kenner und Beurtheiler über ein Werk ausgestreut haben, worin man, wie in andern Schriften Anchers, die so grosse Belesenheit, die tiefe Einsicht in das dunkle Alterthum, die Erfindungskraft, die Scharfsinnigkeit in Prüfung unrichtiger Meinungen, und bei dem Allen die einem Gelehrten so sehr anständige Bescheidenheit verehret, welche lezte ihm dergestalt eigen war, daß ich wohl wetten mögte, ob man in allen seinen Arbeiten auch nur einen Funken der Selbstgefälligkeit, eines mit Verachtung andrer herabsehenden Stolzes, einer Pralerei, einer diktatorischen Orakelsprache, erblikken

mögte. Aber allemal bleibt eine teutsche oder lateinische Uebersezzung dieses zu Dänemarks Ehre gereichenden Werks eben so sehr ein gerechter Gegenstand der Wünsche eines teutschen Rechtgelehrten, als überhaupt das Bedauren gerecht ist, daß wegen des tödlichen Hintritts des verklärten Mannes, der Faden der Dänischen Rechtsgeschichte, welcher nach der Anlage mit König Christian V. abgesponnen werden sollte, mit K. Christophers III. Gesezgebung abgeschnitten worden. Die in den beiden Theilen eingeschaltete will ich in der Folge anzeigen. Ein schöner Pendant, wodurch Hr. Ancher der nordischen Themis das Sigel der Vollkommenheit aufgedrukket hat, ist auch besonders gedrukt

2 Desselben Farrago legum antiquarum Daniae municipalium, Hauniae 1776. 4.

Die schäzbare Sammlung enthält des Paul Cypräus Kommentar über das Schleswigsche Stadtrecht; den ältesten Kodex dieses Rechts; Erich VI. ius ciuitatum Daniae commune; dieses Königs ius Bircicum rurense, ius Bircicum s. municipale Helsingburgense; Margaretae Reginae priuilegium ciuitatum Scaniae, und einen Abdruk des Riperrechts nach dem Original.

3 Desselben Abhandl. Skulde wol Kong Waldemar den I. have givet den Schaanske og Seelandske Lov?

In dem IX. Band der Schriften der Königl. Sozietät der Wissenschaften S. 50—53. Sie ist auch nachher der Lovhistorie Tom. I. Hauptst. 7. eingeschaltet.

4 Joh. Friedr. Arpe, (ehemaligen Lehrers der Rechte zu Kiel, und nachherigen Herzogl. Meklenburg-Schwerinschen Justizraths) ferialium aestiualium, Pars IV. Hamburgi 1726.

Er hatte hieraus den Entwurf gezogen, nach welchem die S. 197 versprochene vollständige Cimbrische Rechtsgeschichte von ihm ausgearbeitet werden sollen; wovon aber nur ein Theil, der sich auf die älteste Rechtsgeschichte beschränkt, unter dem Titel:

Themis *Cimbrica*, siue de *Cimbrorum* et vicinarum gentium antiquissimis institutis commentarius. Hamburg. 1737. 4.

ans Licht getreten.

5 Andr. Bussäus (Noruagii summi tribunalis procuratoris und Bürgermeisters in Helsinghör) dissertatio de origine et progressu iuris *Dano-Noruagici.*

Diese Abhandlung, welche der seel. Staatsrath Luxdorph mit Zusätzen bereichert haben soll, kommt unter den von dem seel. Konferenzrath Erichsen S. 136 bemerkten Handschriften der Bibliothek und in einigen Privatbibliotheken vor. Der mit Nachruhm seiner grossen Verdienste um den Staat und um die Rechtsgelahrtheit verstorbene Geheimkonferenzrath und Prof. D. Henrich Stampe hat seinem Exemplar dieses Urtheil beigeschrieben: Liber licet ab autore ad finem non perductus, propter valorem tamen internum cupidis historiae iuris *Danici* iure optimo commendandus, S. Biblioth. Stampian.

pian. S. 360. Für die Zuverlässigkeit dieses Urtheils dürften auch schon mehrere in dem II. Stükke der dänischen Bibliothek S. 489 gepriesene Denkmäler des Bussäischen Geistes und besonders, dessen gelehrter Kommentar über des Arrius Fröde Schedas Islandicas Gewähr leisten können.

6 Sören Cornerup Anwising om de Danske Loves Begyndelsen og Förengang, screven 1668.

Eine Handschrift, welche sich in der Luxdorffischen, Langenbeckischen und Scherewinischen Manuskriptensammlung befand.

7 Wilhelm Ernst Christiani Geschichte des Jütischen Lobuchs.

Wie schon vorhin gesagt, wird derienige, welcher den 1sten Band seiner schönen Schleswig-Holsteinischen Geschichte von S. 363—388 mit dem 2ten Bande S. 485—495. verbunden lieset, hier eine körnigte Geschichte finden.

8 Georg August Detharding Pr. de iuris *Danici* in Anglia vestigiis, Alton. 1743.

9 Joh. Karl Henr. Dreyers Abhandl. von den Gesezzen, welche Harald Blaatand, König in Dänemark, einigen teutschen Völkern gegeben.

Sie ist dem III Bande meiner vermischten Abhandlungen vorangesezt. Da indessen diese

Sache ein Gegenstand mehrerer Schriften geworden, so dürfte es nicht unangelegt sein, sie hier zusammenzunehmen. Die bekannte Stelle **Adams von Bremen** II. 19. worin dieser Historiker und welche ihm hierin nachgeschrieben, **Helmold** und **Albrecht von Stade** meldeten, daß **Harald Blaatand** (Blauzahn) König von Dänemark, den Dänen, Frisen, und Transalbingern noch zu ihren Zeiten in grosser Achtung und Uebung gewesene Gesezze gegeben, hat nämlich verschiedene Schriften von diesen Gesezzen veranlasset, von welchen man noch ungewiß war, ob sie entweder in einer Verbesserung oder Vermehrung ihrer angebornen und beschriebenen Landesrechte, oder nach damaligen Zeiten in blos mündlichen auf den Landtagen gegebenen und folgends dem Gedächtnis eingeprägten Gesezzen bestanden haben. Certissimum est, schreibt **Adam von Bremen**, eum tam *nostro populo*, quam Transalbianis et Fresonum genti leges et iura constituisse, quae adhuc pro autoritate viri seruare contendunt. Daß *noster populus* nicht eben von den Sachsen und Bremern, welche **Adam**, der Stiftsherr der Bremischen Kirche so nennen konnte, sondern von den **Dänen** erkläret werden müsse, weil in dieser Stelle er nicht selbst spricht, sondern der König **Svend Estrith**, von welchem er diese Nachricht bekommen, von ihm redend eingeführet wird — davon wird man aus des Hrn. Kammerherrn **Suhm** Historie af Dånnemark III B. S. 259. überführt. Ohne der Gedanken zu erwähnen, welche

welche Conring, Meibom, Lambek, Möller, Cypräus, Worm, Stubäus und noch in neuern Zeiten von Westphalen Tom. III. praef. monum. inedit. S. 75. von Wicht in dem Vorbericht des Ostfries. Landrechts S. 62. und Hr. Eggers im Versuch über die peinliche Rechts=und Gerichts=verfassung in Holstein 1. Th. S. 16 zc. in kleinen Anmerkungen von den Haraldischen Gesezzen vorgetragen: So hat der ehemalige Königl. Dänische Staatsrath Adolph Friederich Reinboth in einer eignen noch ungedrukten, bei mir in Abschrift vorhandenen Abhandlung von den Haraldischen Gesezzen sich hier weitläuftig, und nicht ohne viele verdrüslich fallende Ausschweifungen verbreitet, auch von Cronhelm hatte das ganze dritte Hauptstück seines corporis statutorum prouincialium vorangeschikten historischen Berichts zu einer eignen Abhandlung dieser Materie ausgesezt. Nur der Königl. Konferenzrath und Landkanzler Friedr. Karl von Friccius wollte K. Haralds Gesezgebung zu einem Unding machen, und seine dem dritten Bande meiner vermischten Abhandlungen einverleibte

Untersuchung der Zeugnisse, welche für die Abgebung der Haraldinischen Gesezze angeführt werden, und worin erwiesen wird, daß diese Gesezze niemals existirt haben,

beschäftigt sich mit der Ausführung, daß das Zeugnis Adams von Bremen und seiner Ausschreiber nicht von dem König Harald son=

sondern von dem Bremischen Erzbischof Adaldag und dessen Kirchengesezzen zu verstehen. In Wahrheit hat der würdige Gelehrte alles nur mögliche aufgeboten, was diese Gedanken nur immer annehmlich machen kann. Ob ich diesen so künstlich geschlagenen Knoten in meiner obangezeigten Abhandlung aufgelöset, überlasse ich dem Urtheil geübter und in der Geschichte erfahrner Männer, unter welchen mich der Hr. Kanzler von Selchow in dem I. Band der juristischen Bibliothek S. 88. ff. mit seinem Beifall beehret hat. Was indessen meiner Schrift etwa an Gründlichkeit abgegangen, ist von dem Hrn. Ancher in seinem

Forsög for den Haraldaiske Love,

welcher in dem I. Band der Lovhistorie das ganze Hauptstück von S. 256—324. ausmacht, zu allgemeiner Zufriedenheit ergänzet worden, und eben dieses Licht würde gänzlich zureichen, über des Herrn Engelbrecht Hesselbergs, nur gar zu geschwind und oberflächlich zu Papier gebrachte

meditationes de legibus Haraldinis, quibus ab errore vindicatur praefatio legis Danicae contra obiectiones cuiusdam Germani, Haun. 1757

einen Schatten zu werfen.

10 Chr. Ulr. Detl. von Eggers programma, exhibens notitiam legum ecclesiasticarum *Daniae*, post sacrorum emendationem conditarum, Haun. 1791. 4.

11 Joh. Wilh. Gadendam, ehemaligen Erlangischen, nachherigen Kielischen Professors der Rechte, und Grosfürstl. Justizraths, historia iuris *Cimbrici*, Hamburgi 1776. 8.

Eine ausführliche Rezension davon findet man in des Hrn. Schott's unpartheiischer Kritik über die neuesten juristischen Schriften, III. B. S. 259 ff.

12 Peter Galte de iure *Danorum*, Liber primus, continens initia, progreſſus et incrementa gentis et iurium eorundem. In Handschrift.

Nach Möller praefat. apologet. ad Bibliothecam ſeptentr. erudit. S. 65. Sibbern Biblioth. Dano-Noruegic. S. 245. und Arpe Themid. Cimbr. S. 245. soll sich die Urschrift unter des Arnas Magnäus Sammlungen in Kopenhagen befinden. Der Verfaſſer war der unglükliche Vizeadmiral, welcher das Versehen, da er die von ihm in dem Kieler Haven eingeschloſſene Schwedische Flotte i. J. 1644 entwischen laſſen, im siebenzigsten Jahre seines Alters mit dem Kopfe büſſen muste. Die ihm von Bartholin in der Hagesteder Kirche gesezte Grabschrift ist von Pontoppidan Marmor. Dan. T. I. S. 204. abgeschrieben. Illuſtri canonico *Petro Galtio*, Poetae et Jurisconſulto nobili, qui in maribus Regiis, quibus infeliciter praeerat, felicitatis naufragium faciens, elemento mutato mutauit fortunam, iure canonico in oceano vti neſciens, maris delictum in terra luit. Ad extre-

extremum, vt disceret quod neglexerat iuris regia rubrica senex occubuit.

13 Joh. Gramm, Prof. Staatsraths und Historiographen, de vera aetate iuris *Jutici* epistola.

In Lackmann commentat. de computo veterum septentrionalium per hiemes. S.

14 Joh. Zachar. Hartmann, Professors der Rechte zu Kiel, und nachherigen Kurhannöverschen Hofraths, historiae iuris *Danici* et *Cimbrici* primae lineae. MS.

Vermuthlich in gratiam honoratissimorum dominorum commilitonum aufgesezt. Man würde sich sehr irren, wenn man in diesen Bogen etwas mehr als was in Möllers Isagoge steht, anzutreffen gedächte.

15 Graf von Harthausen, oratio Iubilaea, iurisprudentiam *Danorum* serenissimis e gente Oldenburgica regibus splendorem debere. Haun. 1750.

16 Paul Christian Henrici, Prof. bei dem Altonaischen Gymnasium, de legibus *Danorum* antiquissimis atque consuetudine iudiciali, praemissis quibusdam de ortu Danorum et Othino non Asiatico. Altonae 1763.

17 Ludw. von Holberg, von dem Ursprung und Fortgang des Dänischen Rechts.

Es macht das XII. Hauptstück seiner Dänischen und Norwegischen Staats- und Reichshistorie aus, S. 746—772.

18 H. . . . . kurze Nachricht von den im Herzogthum Schleswig geltenden Rechten und Gerichten.

In den Schleswigholstein. Anzeigen v. J. 1758. St. 28.

19 L. C. Königslev, Danske og Nordske Privatrecht. Kiöbenhavn 1781. 1782.

Ich sezze es hieher, weil die Norwegischen und Isländische Rechtsgeschichte hierin vorgetragen wird, und Anchers Rechtshistorie sich auf diese Länder nicht erstrekt.

20 Adam Henrich Lakmann, Prof. zu Kiel und Konsistorialbeisizzers, historia ordinationis ecclesiasticae regnorum *Daniae* et *Noruagiae*. Kilon. 1737. 8.

Sie ist auch nachher ein Pendant des Bandes seiner Einleitung zur Holsteinischen Geschichte geworden.

21 Ad. Henr. Lakmann Entwurf seiner Vorlesungen über die historiam iuris patrii. Kiel 1742. 8.

Es ist hieraus das in vielen Händen befindliche collegium iuris patrii erwachsen, oder, wie er selbst den Titel angegeben: Rechtsgeschichte „beider Herzogthümer Schleswig und „Holstein, aus bewährten Scribenten, „Diplomatischen, auch theils ungedrukten Ur„kunden, und andern richtigen Nachrichten „genommen". Der Tadel des Justizraths Gadendam (complura compilauit maiori opera, quam iudicio) war gegen diesen verdienten

ten

ten Gelehrten sehr unrecht angebracht, der, ob er gleich kein Jurist war, es fast zuerst wagte, dieses Feld sistematisch zu bearbeiten, und von dessen Schultern der Tadler herabsah. Eine billigere und ehrenvolle Sprache führte der Konferenzrath **Luxdorph** in einem mir angeehrten Schreiben von dieser Arbeit: Opus certe lucernam olens, etiam ICtos trahens in admirationem, certo exemplo, tantam vim et potestatem inesse studiis historicis, vt ad solidam cognitionem omnium scientiarum demum viam pandat, et omnis eruditionis praesidia contineat.

22 **Luxdorphs**, Königl. Dänischen Konferenzraths, Undersögning om Kong Waldemar den I. Siellandske Lov er trykt, med **Anchers** Anmerkninger ved denne Undersögning, 1752.

In Handschrift, welche in dem Verzeichnis des Scherewinischen Bücherschazzes n. 1134. S. 146. vorkommt.

23 Jonas **Magnäus** de codice iuris *Noruagici*, (Gragaas).

Ich kenne sie nur aus des Propsts **Halfdan Einari** Sciagraphia histor. liter. Island. S. 52. und aus des Bischofs **Finnur Joannäus** histor. eccl. Island. T. I. S. 215. Anm. b. Ob sie gedrukt oder ungedrukt sei, habe ich aus beiden nicht ersehen können. Nach des Hrn. Bischofs Bericht, soll der Verfasser sich hauptsächlich mit Widerlegung des **Torfäus** beschäftigt haben, welcher die Isländische **Gragaas** für eine blosse Ab-

Norwegische Gragaas.

Abschrift der Norwegischen gehalten hatte. Diese hatte Torfäus dem König Magnus dem Guten, Ostersen Weille und Jakobi Noruag. Monarchica et Christiana S. 18. Olaf dem Heiligen, zugeschrieben, obwol Snorro Sturlaeson T. I. Heimskringla S. 314—350. in der Lebensgeschichte dieses Königs nichts davon gedenket. Es hatte sich aber die Norwegische graue Gans schon zu Torfäus Zeiten unsichtbar gemacht. Der Hr. von Suhm hält sie für ganz verloren, und es ist daher von Erichson sehr wohl bemerket, daß der in der Königl. Bibliothek zu Kopenhagen aufbewahrte Kodex der Gragaas nicht der Norwegische, wie er die Aufschrift führe, sondern der Isländische sei, welche Bartholin Antiquit. Danic. S. 203. gleichfals irrig für die Norwegische angesehen hat. Es kann auch daher, mehrere Ursachen zu geschweigen, die in des Hrn. Paus Norwegischer Gesezsammlung abgedrukte Forsietings Low keine Norwegische Gragaas seyn, wie sich Arpe fer. aestiual. IV. S. 363. vorgestellt hatte.

24 Jo. Adolph Reinboth, Königl. Dänischen Staatsraths in Schleswig, dissertatio epistolica ad *Zekendorfium*, consulem Slesuicensem, de aetate codicis statutarii iuris *Slesuicensis.* MS.

Nachdem Ancher den Elbetofter Originalkodex des Schleswiger Stadtrechts vor einigen Jahren zum Vorschein gebracht, so dürfte diese Abhandlung, worin der Verfasser das Al-

Alter dieses Stadtrechts verdächtig machen wollen, nunmehr füglich ad acta gelegt werden können.

25 Peder Johann Resenius chronologia *Danica* legum iuris ciuilis et ecclesiastici, non solum *Danici* et *Noruagici*, verum etiam *Islandici* et *Gronlandici*, ad imitationem chronologiae iuris ciuilis et Canonici a *Freymontio*, *Giphanio*, *Contio* et *Freihero* conscriptae.

In Handschrift. Er hatte selbst die Arbeit als vollendet angegeben, in praefat. ad Eddam Island. S. 63.

26 Ped. Joh. Resenius oratio de excellentia iuris *Danici*, quoad causam efficientem, materiam et formam, habita 1658.

Vinding historia academ. Haun. S. 437. und Hr. Casp. Peder Rothe in brave Danske Moenir Eftermale 1. B. S. 619. 639. gedenken derselben mit Ruhm. Sie wird indessen in Melführers accessionibus ad Alvelowen Bibliothecam latentium et promissorum S. 91. unter den u gedrukten aufgeführt.

27 Ped. Joh. Resenius prolegomena ad versionem Nomo-canonis Krabbianam.

Man sehe S. 51.

28 Samuel Reyher, Professors der Rechte und der Mathematik zu Kiel, dissertatio de iure Hamburg. *Jutico, Danico, Suetico, Noruagico*, Kilon. 1703.

Eine oberflächliche und nur nach der Zeit, worin sie geschrieben, zu beurtheilende Schrift, welche seiner historiae iuris vniuersi c. 45. 46. nachher einverleibt worden.

29 Otto Sperling des jüngern, historia iuris *Danici*, ab ouo repetita, omnia iura *Saxonica*, originem inde deriuare ostendens.

In Handschrift. Man sehe Moller Isagoge ad histor. cherson. Cimbr. I, 15. §. 16. prolegomen. biblioth. septentr. erudit. S. 39. 141. Raupach de statu rei literar. in Dania S. 24. 31. Da Hr. Möllmann in singul. quibusd. iur. Saxon. capitibus S. 23. bezeuget, daß er sie, aller angewandten Mühe ohngeachtet nicht auftreiben können, so halte ich sie fast so gut als verloren.

30 Christian Stubäus sehr selten gewordene dissertationes IV. de lege et legislatoribus *Danorum*, Haun. 1717—1719.

31 Andr. Sever. Vellejus Nomographia de legibus per reges *Daniae* variis temporibus latis.

Nach demjenigen, was er selbst in promocondo antiquit. septentr. in von Westphalen T. IV. monument. S. 1586. von dieser Nomographie meldet, sollte man glauben, daß sie ad bibliothecam promissorum gehöre. Mit mehrerer Gewisheit ist aber doch dieses von des Staatsraths Möllmann historia iuris *Danici* und andern von ihm angekündigten Arbeiten zu sagen.

32 Fr. Ursins Tale om de iuridske Studij Aelde og Anseelse, Kopenh. 1754. 4.

33 Christ. Ostersen Weille catalogus legum *Daniae* et *Noruagiae*.

Ist seinem glossario iuris Danici voran gesezzet.

34 Ernst Joachim von Westphalen historia iuris *Flenopolitani*.

In der Vorrede T. III. Monument. inedit.

II. Grössere und kleinere in Rechtsmaterien einschlagende Schriften.

1 Ahlers zufällige Gedanken von dem modo succedendi in den feudis des Reichs Dännemark.

2 Ped. Kofod Ancher de praescriptione *Danorum* ex fontibus genuinis explanata. Haun. 1740.

3 —— —— cogitationes in dubios quosdam legis *Danicae* articulos de successione ab intestato, particula I. de successione parentum primi gradus, ad codicem Christianeum II. 36. Haun. 1743.

4 —— —— particula II. de principiis successionis collateralium, Haun. 1743.

5 —— —— particula III. de successione collateralium, primae lineae, Haun. 1743.

6 Ped. Kofod Ancher de origine et sensu septimae generationis, lingua vernacula, Syvende Maend. Haun. 1740.

Eine ausführliche Rezension davon in Jenichen allerneuesten Nachrichten von juristischen Büchern. Th. .

7 —— —— breuis imago supremi regii iudicii, in geminis *Daniae* et *Noruagiae* regnis. Haun. 1753.

8 —— —— de retteste Slaegtschlager Led, Kiöbenhavn 1761.

9 —— —— de beste Maade at regar Schlaegtskab Laed paa om Aegtesskabs og Arvesager efter Dansk og Norges Love. Kiöbenhavn 1765. 8.

9 —— —— de indole iuris priuati pro habitu imperii *Danici*, Haun. 1760.

10 —— —— Danske Lehen Ret. Kiöbenhavn 1777. 8.

Ist von Joh. Henr. Bärens in teutscher Uebersezzung zu Kopenhagen 1788 wieder edirt. Eine Rezension davon in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1778. 17. St. und daraus in Schotts unpartheischer Kritik über die neuen juristischen Schriften LXXX. St. S. 21. ff.

11 —— —— Danske Gilder op deren Undergang, Kiöbenhavn 1780. 8.

Mit beigefügten statutis conuiuii Canuti Regis et Martyris. Dergleichen sogenannte Gilde-Skraen finden sich in vielen Nordischen Städ-

Städten, in Pontoppidan Annal. diplomat. Daniae T. I. S. 346. Langenbeks T. III. script. rer. Danic. S. 313. in Bircherods Samlinger til danske Historie, Bring Monument. Scanicis u. a. m. abgedrukt. Das fürchterliche Ansehen, und der grosse Einfluß, welchen diese Gilden, die bei ihrer ersten Einrichtung ihre gute Absicht gehabt haben mögen, in dem städtischen Regiment und in der Justizpflege erhalten, ist bekannt, und es äussern sich davon in den Schleswiger und Flensburger Stadtrechten die deutlichsten Spuren. Da das Regiment im Lande und in den Städten fester gesezt worden war, so hörten sie auch, wegen des Misbrauchs, von selbst auf nuzbar zu werden. Weil sie aber doch mit Gewalt nicht niedergelegt werden konnten, so ersann die Klugheit das Mittel, sie mit dem corpore regiminis ciuilis zusammen wachsen und vereinigen zu lassen, und die Altermänner des Raths wusten es dahin einzuleiten, daß ihnen das Amt der Altermänner der Gilde mit übertragen ward. Gilde-Skraen.

13. Ped. Kofod Anchers Om Oprindelsen til det Ort: Adel, forklarend af vores gamle Nordiske Allodial-Ret.

14 —— —— Anwiisning for en Dansk Jurist angaende Lowkyndigheds adskillige Deele, Nytte, oc Hielpemidler. Kiöbenh. 1755. ganz umgearbeitet 1777. 8.

15 —— —— Svar pa nogle Spors-male, (Responsa iuris) til dat iuridiske Fakultät givan. Kiöbenhavn 1779. 4.

16 Ped. Kofod Ancher Anmerkungen über das im Jütischen Lobuch vorkommende Giorsum; über den alten Retter Ting; über das Sodskendes Erbe; über den Litkauf; Arvekauf; Strafe des Steintragens; Vollstrekkung des Urtheils, welche der Gläubiger durch eigene Besiznehmung von den Gütern des Schuldners, nach einem dabei üblichen Rechtsgange vornehmen konnte 2c.

Diese kleine manche Rechtsalterthümer aufklärende Abhandlungen befinden sich in der Lovhistorie II. B. S. 230. 345. 346. 392. 406. 408 2c.

17 Jo. Pet. Anchersen, Staatsraths u. Prof. ius publicum et feudale veteris *Noruagiae* et antiquo iure aulico, Hirdſkraa in compendium et ſyſtema redactum, Haun. 1746. 4.

18 —— —— de hoſpitibus *Noruagiae* veteris ad c. 42. 45. legis aulicae Hirdſkraa; Geſtis, miſsis dominicis apud Francos appellatis. Haun. 1762.

Auch in ſeinen Opuſculis minoribus n. 2.

19 —— —— de tributo coriorum *Noruagico*, Haun. 1750.

20 —— —— diſſertationes XII. de Solduriis, ad ius feudale *Noruagicum* antiquum. Hirdſkraa c. XL. XLV. Haun. 1734—1740.

21 Joh. Joachim Anchersen de quibusdam creditorum beneficiis, iure *Danico*, Haun. 1743.

22

22 Ariens Erklärung des Wortes Ornum, (ein behagtes und bezäumetes Stück Landes oder Koppel) im Jütischen Lobuch, L. I. c. 46. 55.

Ist eine Beilage des 52 Stücks der Glükstädtischen Anzeigen. Vielleicht dürfte der Verfasser, ein ehemaliger Prediger in Ekernförde, seine Stunden besser auf eine Exegese 1 Petr. 4, 15. oder Sirach 3, 23—25. verwandt haben. Denn zu einem Etymologen war er, wie die Einsicht dieses Exerzitiums offenbar zeigt, gewis nicht geschaffen.

23 Pet. Fridr. Arpe's institutiones iuris *Holsatici* et *Cimbrici*.

Ein in dem Programm de neceſſitate et vtilitate iuris patrii versprochenes aber nicht ausgeführtes Werk. Die Sciagraphia davon in dem 4ten Theile seiner feriarum aeſtiualium.

24 Andreas Badstover de teſtamenti factione iuris *Danici*. Haun. 1750.

25 —— —— de vſucapione *Danorum*, Haun. 1759.

26 —— —— de diſcrepantiis iuris communis *Danici* et *Saxonici* circa arreſtum, ib. 1748.

27 Andr. Bang de iniuriis verbalibus, iure *Danico* hodierno, Haun. 1762. 8.

28 —— —— de transactionibus ex principiis iuris *Danici*, Haun. 1762. 8.

29 Olaus Lundt Bang de cautelis contractuum, ex iure *Danico*, Haun. 1754.

30 Olaus Lundt **Bang** quaestiones de successione in *Höuedhelle Ansaede*, et de natura contractus *Forlöfting*, Haun. 1754.

31 Joh. Friedr. **Bartholin** de crimine laesae Maiestatis, Haun. 1747.

32 —— —— de vi publica et priuata rapina, latocinio et furto, ex iure *Danico* particula I. Haun. 1748.

33 Biörn **Bartelsen** Afhandling om Arvetal, Kiöbenhavn 1742.

34 Jens **Bielke**, Norriges Riges Kanzler, den Norske Loves des summariske Indhold ofver hvers Kapitel udi samme Lower med Glossaer oc iuridiske terminis med Bewis rette oc förlige Fortklåring, Kiöbenhavn 1634. 1657. 4.

35 —— —— compendium ofter den Norske Lougs Arfetal, Kiöbenh. 1657. 4.

36 Joachim **Bluting**, Schleswigholstein. Land- und Hofgerichts Advokaten, Glossa, oder gründliche Erklårung des im Herzogthum Schleswig introducirten und gebråuchlichen Lov- oder Rechtsbuchs. Flensb. 1717. 4.

Von Blutings Glossen über das Lobuch.

Wenn gleich diese von Emanuel Wölfel, einem Flensburger Advokaten, im gedachten Jahr mit dem Lobuch ans Licht gebrachte Arbeit dieses fleissigen Manns, welcher im Jahr 1630. das Zeitliche verließ, in das Zeitalter fålt, welches die Kenntnisse des Geistes der Gesezze, des Alterthums, der Sprache, der

der Kritik und andrer Erforderniſſe des Rechtsgelehrten mit karger Hand ausſpendete, und das Urtheil des Juſtizraths **Vogt** comment. ad leges Iuticas de homicidio S. 137. ganz treffend iſt: Ex ſcriptis eius apparet, *Blutingium* practice quidem doctum ſed Germanici iuris antiqui non adeo peritum fuiſſe, ſicuti etiam non raro concluſiones, ius Romanum, canonicum, vel Gloſſatorum opiniones redolentes format, quae iuris *Iutici* principiis directo aduerſantur, vt proinde fallantur, qui poſt hunc Homerum Iliades ſcribere velle ſuperuacaneum arbitrantur; So hatten doch dieſe Gloſſen bei den Richtern und Advokaten ein ſeltenes Glük gemacht, und ſich faſt das nämliche Anſehen, die Verehrung, und Hochſchäzzung errungen, welches man beſonders in Wälſchland den Gloſſen eines Akkurſius, Bartolus, Baldus und Konſorten nach jenem Waidſpruch vorhin gewidmet hatte, Malo autoritatem gloſſae pro me habere, quam textum legis. Da, nach **Möllers** Bericht T. I. Cimbr. literatae S. 52. dieſe Gloſſen vor dem Abdruck unter dem Titel Meuius Cimbricus herumgegangen, ſo würde ein durch das Herzogthum Schleswig flüchtig reiſender Franzoſe Gelegenheit gehabt haben, die Stelle aus dem Dictionnaire Geographique ſeines Landesmanns **Corneille** zu parodiren: On ſuit dans les tribunaux de Holſtein le Droit de Lubec et ſur tout les deciſions du celebre Juriſconſulte *Mevius*. Die Bewegungsurſache des im Jahr 1722 den 5. Febr. ergangenen

Lan-

Landesherrlichen Befehls wird also begreiflich sein, welches es dem Gerichte des Herzogthums Schleswig zur Pflicht machte: „ sich „ die Flensburger Edition des Jütischen Lo„ buchs mit der Glosse des verstorbenen Blu„ tings zwar anzuschaffen, jedoch diese Glos„ se in iudicando nicht weiter anzusehen, „ als solche den Text des Lowbuchs „ der Landgerichtsordnung und den „ gemeinen Landesrechten conform „ seyn.

37 Joachim Bluting, Traktat vom Erbgangsrecht nach dem Jütischen Lowbuch oder Landrecht in Ordnung gebracht. und dem gemeinen Mann im Fürstenthum Schleswig zu Gute erkläret.

Das noch ungedrukte Werk zerfält in 38 Kapitel, deren Aufschriften in Reyhers historia iur. S. 359 ff. rezensiret sind.

38 —— —— . Obſeruationes iuris Iutici nouem.

Sind in von Westphalen T. III. Monument. T. III. S. 2165. ff. abgedrukt.

39 —— —— vom Landkauf nach Jütischen Rechte.

Auch diese ebendaselbst S. 2153. ff.

40 —— —— vom Beisprungs- oder Einstandsrecht, nach Jütischem Lobuch.

In Handschrift, nach Reyher S. 364.

41

41 Joachim Bluting, von mancherlei Todschlägen nach dem Jütischen Lowbuch, und von der Mannbusse und Aussünen, deren aller Prozeß und Befolgung, und was dem anhängig.

In Handschrift, nach Vogts Bericht ad leges Iuticas de homicid. S. 157.

42 Henr. Brokes, Prof. in Jena und nachherigen Bürgermeisters in Lübeck, de veterum Dingeswinde testimoniis iudicialibus ad Ius IuticumII, 9. 94. Ienae 1763.

43 Christian Brorsen Forsög til den siette Bogs Forklaring i Christian den V. Danske og Norske Lowe, sunt Strafva efter äldre Love. Kiöbenhavn 1791. 8.

Der gelehrte Herr Verfasser geht in diesem mit Gründlichkeit und Einsicht geschriebenen Versuch einer Erklärung des VI. Buchs des neuern Dänischen und Norwegischen Gesezzes von der schönen Idee heraus, daß der Einfluß der alten dänischen Gesezze in die neuere Gesezgebung sich allenthalben verbreite, und jene als die Quellen der spätern Verfügungen anzusehen, mithin, wie er mit Bild und Ueberschrift erwiesen, zur Erläuterung ungemein beitragen.

44 Christian Gottlob Buder, de iudiciis populorum *septentrionalium* duodecimuiralibus, Jenae 1743

Auch in seinen Opusculis Jen. 1745. Sie dienet zu Erläuterung desjenigen, was in dem Lobuch I. 52, III. 64, von den aus 12 Bänden zusam-

zusammengesezten Gerichte und von den Erkenntnissen der 12 Egern vorkömmt, erhält aber aus der Vorrede des Hrn. von Westphalen zum III. Bande der Monument. S. 63. wichtige Zusäzze.

45 J. N. Brun om Norges Odels-Rett. Bergen 1788. 8.

46 Otto Jacob Bull alphabetisk Register over den Danske og Norske Lov, Kiöbenhavn 1743. 4.

47 —— —— Concordanz immellen Danske og Norske börgerlige Ret. Kiöbenhavn 1752. 4.

48 Andreas Bussäus introductio in iurisprudentiam *Dano-Noruagicam.*

Sie ist nach dem Katalogus des Hrn. Erichsen S. 137. noch in Handschrift in der Königl. Bibliothek.

49 Niels Buskes, Summariske Registrirung over Norges Low, om saa viit af Kongel. Recesser, Retter, Ordinantier som syntes til Norske Rett op Rettergang at höre.

Kommt n. 93 der Hoierschen Manuskriptensammlung vor.

50 Corpus iuris Danici, eller den sald komme Danske Lowbuch, colligiret af Christian Cassebohm.

S. Anchers Lov-Historie, 1. Bd. S. 177.

51 Christ. Wilh. Clausens Vegwiiser til Lovens Forordninge vaes Connexion, Kiobenhavn 1737. 4.

52

52 Thomas Clitäus, Overeensstemmelse i metten den Romerske og Danske Ret. Kiöbenhavn 1736. 8.

53 Jak. Eduard Colbiersen, Konferenzrath und Assessor im höchsten Gericht, de dominio minus pleno, quod in fundo habent rustici *Danici*, qui in codice *Christianeo Danico* L. III. c. XII. Selveier Bonder dicuntur. Haun. 1774.

Nach Anchers Versicherung hätte man von diesem würdigen Rechtsgelehrten noch eine Grundlare over Danske og Nordske Low zu erwarten.

54 Isaak Andr. Cold de iuramento purgatorio. Haun. 1740.

55 Joh. Cold, von Slegtningers Ret, ved Testamenter, og 3 andre smaa Skrifter udgår med Fors. Loven, af Fr. Nannestad. Christiania 1762. 4.

56 Paul Cypraeus, ehemaligen Holst. Raths, commentarius in ius *Slesuicense*.

Man hatte diesen Kommentar bereits für verloren gehalten. Es ist aber die in der königl. Bibliothek aufgefundene, obwol sehr fehlervolle Abschrift in Anchers farragine im Abdruk erschienen. Die Ahndung des Hrn. von Westphalen Tom. III. praef. monum. S. 18. ist indessen richtig eingetroffen. Denn so wenig man dem Verfasser gute Römische Rechtskenntnisse und Belesenheit in den lateinischen und griechischen Schriftstellern, womit das ganze Werk gleichsam übersät ist, absprechen kann;

so war er doch gewis der Mann nicht, der sich an eine zwekmässige Erläuterung der vaterländischen Rechte wagen konnte. Seine Lebensgeschichte findet man in Möllers Cimbr. liter. T. I. S. 120. und in Juglers VI. Bande der Beiträge zur juristischen Biographie, n. 2.

57 Jan Bing Döns, Staatsrath und Laagman, oder Provinzialoberrichter zu Drontheim, de delicto furti iure *Noruegico* vetusto. Haun. 1755.

58 Ulrich Dörker, diss. de mutuo, ex principiis iuris *Danici*, *Noruagici*, Germanici et Romani, Haun. 1746.

Sie scheint mir aus der Feder des Justizraths und Prof. Scheidt, geflossen zu sein.

59 Desselb. Abhandl. de delicto homicidii, iure *Noruegico* vetusto. Haun. 1754.

60 Desselb. Abhandl. de delictis carnis, iure *Noruegico* vetusto. Haun. 1756.

61 Desselb. meditationes et conclusiones de iure retractus gentilitii, praesertim *Noruagico*. Haun. 1756,

62 Joh. Karl Henr. Dreyer, de inaequali masculorum et feminarum, iuxta iura *Cimbrica*, successione. Helmst. 1744.

63 Desselb. de vsu genuino iuris Anglo-Scxonici in explicando iure *Cimbrico* et Saxonico, Liber singularis. Kilon. 1748

64 Desselb. de depilatione Germanorum et *Cimbrorum* meditatio.

In

In dem II. Bande der vermischten Hamburgischen Bibliothek, S.

65 Joh. Karl Henr. Dreyers Abhandl. de contributione consanguineorum ad soluendum Weregildum, vulgo *Stud*, ad illustrationem iuris *Cimbrici*, Lobuch dicti, L. II. c. 27. Kilon. 1755.

66 Desselb. Abh. von der Stefning (citatione) vor dem Carspelrecht.

In dessen vermischten Abhandlungen III. Bd. S. 1493. ff.

67 Desselb. Anmerkungen über das Apenrader Stadtrecht.

Daselbst S. 1376. ff.

68 Desselb. Anmerkungen von einer uneigentlichen Norwegischen Adoption, Etledning genannt.

69 Michael Dreyer de differentiis quibusdam iuris Romani et *Danici* in tutela et curatela. Haun. 1750. 1756. 1758.

70 M. J. D. Utlegning yfwer Norske Lage, V. Bok, c. 12. art. 1. umen Erfder. Hrappsei 1773. 8.

71 Eggers Bemerkungen über die neue Landwirthschaftsgesezze in Dänemark. Kopenhagen 1791. 8.

72 Pauls von Eitzen, Canonici Slesv. notulae ad ius *Juticum*.

In von Westphalen Vorrede T. III. Monum. S. 44.

73 Blasius Ekenberger Repertorium alphabeticum, darin die dänische Wörter, so im Lowbock etwas fremd und schwer zu verstehn mit unterlaufen, nach Ordnung des Alphabets erkläret, zu finden seyn, ꝛc. Schleswig 1594 und Flensburg 1717. 4.

74 —— —— —— regulae iuris *Cimbrici* et *Danici*.

In von Westphalen T. IV. Monument. S. 1486.

75 —— —— —— Anmerkungen über das Flensburger Stadtrecht.

Eben daselbst S. 1898. ff.

Die Lebensumstände dieses um das Jütische Gesezbuch nicht wenig verdienten Lübekers sind in Möllers Cimbr. literat. T. I. S. 145. und in von Seelen memorabil. Flensb. S. 151. ff. beschrieben. Er hatte auch eine synopsis iuris *Jutici* mnemonico-poeticam in teutschen Reimen versprochen. Ich glaube davon einige Proben in diesen Anmerkungen angetroffen zu haben. Seine poetische oder vielmehr reimschneiderische Ader ergiesst sich unter andern über das 35. 36. 37. Kapitel des Lobuchs also:

En Perd, Bull, en Beest und Schaap
Dat een unsträflik holden mag;
Wenn denn een Unfall sik to drege
Eenen Minschen to dode schlege,
Thom ersten merken moet,
Selde de Bonde de Voet,

Mit

Mit dreen und de Eigenman
Mit Eeden twölf Luden kommt daran (iuramento duodecimuirali)
Dat se nicht wußt de böse Nük.
Würde äverst gescheen Unglük,
Den Schaden alle betalt de Man
Wat desse Beeste hebben gedaen ꝛc.

Mit solcher juristischen Tändelei hatte sich auch der Kanzler Jan Bielke über das Norwegische, und noch in jüngern Zeiten Joh. Dauw über Christian V. dänisches Gesezbuch beschäftigt. (Christian V. Low summariske viis udi danske Reim forfattet, Kiöb. 1733. 8.)

78 Elkier Huus-Retten. Kiöbenhavn 1777. 8.)

79 Joh. Erichsen de expositione infantum apud veteres septentrionales eiusque caussis. Haun. 1756.

Diese überaus gelehrte Schrift findet sich auch bei der aus den Magnäischen Schäzzen im Jahr 1775 zu Kopenhagen gedrukten Sagan of Gunnlaugi Ormstunga oc Skald Rafni, S. 194—219.

80 E. L. Anwiisning til at finde de Steder i de gamle Danske og Norske Log, og Forordningar hrovast K. Christian V. Norske Lov er taget. Kiöbenh. 1752. 4.

81 Fr. Flavers Försog til Afhandling om Lovens Anvendelse til Straf for simple Tyverie. Kiöbenhavn 1770. 8.

82 Joach. von Friccius de edictali citatione creditorum, vulgo proclamate, secundum iura *Slesuicensia* et *Holsatica*. Kilonii 1729.

83 Gotth. Fürsmann, de explicatione quorundam terminorum in iudicio priuato apud Romanos, eorundemque in lege *Christianea* applicatione. Haun. 1736.

84 Joh. Wilh. Gadendam dissert. de forma antiqua ciuitatum *Jutiae* et Saxoniae tam priuata, quam publica. Kilon. 1761.
Ist seiner historiae iuris Cimbrici vorangesezt.

85 Joh. Christ. Geelmuyden de vera iuris patriae praecipue natura et indole, eiusque vsu et legitima administratione. Haun. 1760.

86 *Glossarium*, siue explicatio nonnullorum verborum in iuribus *Danicis* et *Slesuicensibus*, dem lowbuche, Christiani III. recessu 1587. occurrentium, ordine alphabetico congestum.
Befand sich unter den Handschriften der Uffenbachischen Manuskriptensammlung, P. III. S. 598.

87 Dav. Glorin, ehemaligen Herzogl. Holst. Hofraths, animaduersiones in ius *Juticum*. MS.

88 Joh. Górne, de delicto furti, iure *Danico* hodierno, Haun. 1760. 8.

89 Joh. Gramm de veteri vocabulo Hermand, alias et nunc Herremand in legibus Daniae.

90

90 Joh. Gramm de vocibus Skrift, Skriftemael.

Beide Abhandlungen in script. societatis Haun. bonis artibus promouendis deditae, P. II. S. 89—120. 255—306.

91 John Grary the *Danish Laws* translated for the use of the Engl. Inhabitans or the Danish Settiemans i America. London 1756. 8.

92 Nik. Hieron. Gundling bessere Erklärung des 2. X. de consuetud. der Dänen Scotation, heutiges Tages Skiode genannt, die gerichtliche Uebertragung und Resignation eines unbeweglichen Guts, (welche hiebevor durch das von dem Veräusserer tradirte modicum terrae, einer Sode, einer grünen Wase, per guasonem, geschah) betreffend.

In Gundlingianis P. VII. S. 168—156. Ich hatte auch zu Erläuterung dieses Kapitels einige wenige Scherflein beigetragen. Hr. Weidlich hat mir im 1. Theil seiner Geschichte der iztlebenden Rechtsgelehrten S. 198. eine eigne akademische Disputazion beigelegt. Der ganze Aufsaz ist aber nichts weniger als dieses. Er besteht lediglich in den Gedanken, welche ich bei Gelegenheit dieses mir von der juristischen Fakultät in Helmstädt aus dem corpus iuris canonici aufgegebenen Textes niedergeschrieben hatte. Sie hatte indessen die

unerwartete und unverdiente Ehre, dem Hofrath **Pertsch**, damaligen Dechanten besonders zu gefallen, daß er so gar das jugendliche und flüchtig genug geschriebene Produkt in den Braunschweigischen Anzeigen abdrukken ließ, woraus es nachher die Verfasser der Altonaischen gelehrten Zeitungen v. J. 1747 im 38. Stück entlehnt haben.

93 Joh. Henr. **Gundelach** de hippophagia, *Noruegis* lege olim prohibita. Haun. 1777. 8.

94 **Harboe** Schreiben an den Prof. Schütze von der ehemaligen Adoption eines Kindes, durch Setzung desselben auf die Kniee des Adoptanten, **Knåsette at Barn.** Alton. 1755. 4.

95 Joh. Zachar. **Hartmann** de iure *Jutico*, ducatu Slesuicensi, qua successionem vicariam inter collaterales cessantem, exule. Kilon. 1736.

96 Detl. Andr. **Hedegaard**, de eo, quod contradictorium videtur in iure *Danico*. Othinii Fioniae 1743. 4.

97 Desselb. Forsög til en Tractat angaende den danske Kriminal-Ret, inholdende den gamle Lows siette Bog, med Summarier, Paralleler, og Anmerkninger. Kiöbenhavn 1765. 1773.

98 Desselb. Forsög til een **Dansk** iuridisk Dissertation i Anledning of **Dansk** og

Norske

Norske Lov, 1. B. c. 6. artic. von Woldgift. Odensee und Kopenh. 1779. 1780.

99 Detl. Andr. Hedegaard Forsög til een Dansk iuridisk Dissertation over den Danske Lovs, 6 B. c. 10. art. 32. ringe Dyverie angaende. Kiöbenh. 1769. 8.

100 Desselb. Forsög angaende Villiens efter Danske ok og Nordske Rettes principia. Kiöbenhavn 1769. 8.

101 Desselb. Forsög angaende Hvorledes domme este de fleste Stemmer besluttet, i Anledning af Lovens 1. B. c. 5. §. 9. 26. Kiöbenhavn 1769. 8.

102 Desselb. Forsög, inholdende nogle Meditationen over Eeds Formularen — den Partikul af Dommer-Eeden (iuramenta iudicialia). Kiöbenhavn 1769. 8.

103 Desselb. Forsög til Danske iuridiske Dissertationer over Danske og Nordske Low, efter den Danske Lows Grundsoetninger og Analogie, angaende Ophud (cessio bonorum) i Anledning af den Danske Lovs B. 5. Kap. 14. Art. 40—46. Kiöbenhavn 1774. 8.

104 Desselb. Forsög til Danske iuridiske Dissertationer over Danske og Nordske Low, angaende Prokuratores, Pinlig Forhör, eller Torturer. Kiöbenhavn 1774. 8.

105 Desselb. Danske Soe-Rett. Kiöbenhavn 1771. 8.

106 Detl. Andr. Hedegaard Trifolium iuridicum, Odensee 1748. 4.

Es enthält auch eine iurisprudentiam prouerbialem *Danicam*; welche aber gewis mit Eisenhardts, Pistorius und Herts Bearbeitungen der Päromien des teutschen Rechts nicht zu vergleichen.

107 Desselb. Abhandl. de simplicitate iuris *Danici* potius reuocanda, quam nimia arte et subtilitate penitus tollenda. Odenseae 1748.

108 Desselb. Tractat om Landnam. Trondhiem 1769. 8.

109 Desselb. Tractat om Meddoems Moend. Trondhiem 1759. 8.

110 Desselb. Tractat om Losnings Rett, til Jorde Gode, Kiöbenhavn 1762.

111 Derselb. de furto paruo.

Wird in Görne Schrift de delicto furti, iure Danico hodierno S. 12. angeführt.

112 Ef. Hesselberg, Königl. dänischen Generalkriegskommissärs; iuridisk collegium, förste Part, om Personers Rát a Anledning af Danske og Norske Lows tredie Bog. Kiöbenhavn 1753. 4.

Mit Anmerkungen des Hrn. J. B. Doms eben daselbst 1763. Eine ausführliche Rezension davon in Hrn. Büschings Nachrichten von dem Zustande der Wissenschaften in den Königl. Dänischen Landen, 1. Bd. S. 170. ff.

113

113 Iwan Herzholm parerga de seruitutibus personalibus et realibus. Haun. 1673. 12.

114 Tycho Hofmann Afhandl. om Oprindelsen til a tage at Give Tiende, efter de Dansk og Norske Love. Kiöbenh. 1750. 4.

115 Andr. Hoier, Rektors der Schleswigschen Domschule, Anmerkungen über das 153. Kapitel des Schleswiger Stadtrechts von der Brutbenk und Dingestücke, Schlesw. 1744. 4.

116 Andr. Hoier, Staatsrath und Prof. de interpretatione vsuali et doctrinali art. XXII. c. XIII. L. I. codicis *Christianaei*, de testibus, qui de aliorum sermone post lapsum anni deposituri sunt, non admittendis. Haun. 1736.

117 Desselb. Idea JCti Danici, Haun. 1736. P. I. 4. Ist auch von Peter Sommer in die dänische Sprache übersezt, Kopenh. 1737. 8.

Der Verfasser dieser zwar kleinen, aber nüzlichen Schrift ist nur bei den blossen Vorkenntnissen der Dänischen Norwegischen Rechtsgelahrtheit stehn geblieben; das versprochene, in mehrern Abhandlungen völlig auszuführende Ideal ist meines Wissens nicht erfolgt.

118 Desselb. iuridisk Collegium over Processer, forbedret af Hagerup. Kiöbenh. 1742. 1764. 4.

119 Ludw. Friedr. von Holberg von den Dänischen Gerichtshöfen, und von der Art und Weise, wie die Processe ausgeführet werden, oder von dem modo procedendi.

Macht das XIII. Kapitel seiner dänischen Staats- und Rechtsgeschichte aus, Bl. 773 —789.

120 Thom. Holm, de mulcta homicidii. Haun. 1773. 8.

121 Joh. Alexand. Hoppener, scala successionum ab intestato ex iure *Danico* et *Noruegico.*

In Handschrift. S. Erichsen Catalog. Biblioth. reg. S. 137. et Hoierianae n. 109. inter Mst.

122 J. L. H... Tanker om Brever umm Intet i Log og Ret. Kiöbenhavn 1766. 4.

123 Thom. Jenssen, Henviisning og Forklåring over dem Norske Lowbog.

Inter Hoieriana n. 66. Mst.

124 Peder Ketilsön, Utlegg yfwer Norske Low, V. 2. umm Erfder. Hrappsei 1775. 8.

125 Knoblauchs, eines ehemaligen Rechtsgelehrten in Hadersleben; Abhandlung von dem Zustande der adelichen Hintersassen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

In dem 1sten Bande meiner Sammlung vermischter Abhandlungen. S. 361—401.

126 C. L. Kongsleew Danske og Norske Privatrette. Kiöbenhavn 1781. 1782

127 Kanut Kopsen quaedam breues expositiones et legum et iurium consonantiae circa leges *Jutiae*. Ripis 1504. Haun. 1508.

128 Erich Krabbe, von Schiffbrüchigen Gütern aus den alten Dänischen Lobüchern zusammen getragen, und in die rechte Ordnung gebracht.

Mst. Sibbern Bibliothec. Dano-Norueg. S. 237.

129 Frider. Krabbe, corpus iuris *Danici* ex legibus *Scanicis*, *Sialandicis*, *Juticis*, *Cimbricis* et regiis constitutionibus, iussu *Friderici* III. R. collectum. 1663.

130 Niels von Trunhielm Krag collectanea ad leges *Jutorum* et processus iuris *Cimbrici*, itemque breuiarum iuris Danici, s. Jydske Lovs-Proceß ꝛc.

Wird von Joh. Dan. Major in seinem Hodaeroporico Mst. als eine Handschrift angeführet, die auch in der Königlichen Hoierschen und Rostgaardischen Manuskriptensammlung vorkommt.

131 Adam Heinr. Lackmann commentatio de computatione annorum apud septentrionales per *hiemes*. Kilon. 1744

Ich habe sie, weil sie zu Erläuterung verschiedener Stellen des Lobuchs dient, als z. B. 1 B. Kap. 41. wo das drei Winter Hoeft, d. i. eines dreijährigen ruhigen Besizzes des verkauften Landes gedacht wird, hier mit bemerken wollen.

133 C. Larsen Register over Forordninger og Placater söner til den Danske, item til den Norske lov. Kiöbenh. 1761. 4.

134 Peder Laßen, Tractat. de conuenientia et differentia inter ius ciuile Romanum et *Danicum* ciuile.

In Handschrift. Es soll nach Resenius Urtheil, welches wol zu seinen Zeiten gegolten haben mag, ein scriptum cedro et sole dignissimum sein.

135 Lorenz Laurberg Forste Grund af de Danske og Norske Privat-Ret. 1 B. Kiöbenhavn 1781. 8.

136 Christ. Leth Register over de Danske Forordninger. Kiöbenh. 1735.

Hoier hat in idea ICti Danici verschiedene Unrigtigkeiten darin antreffen wollen.

137 Joh. Eberh. Link de scotatione. Argent. 1709.

138 Jens Christ. Lovums Tanker om Betragtninger over den Norske Low. Kiöbenh. 1772. 8.

139 Bolle Wilh. Luxdorph Hof-Retten.

Es sollen nur die ersten 10 Seiten davon abgedrukt sein.

140 J. C. Lybecker, Forsög til een Danske iuridiske Afhandling, angaende de sa kaldede Orefigen, Nårehug, Puß, eller Mandslag, for-

fornemelig efter den Danske Rets principia. Kiöbenhavn 1769. 8.

141 Olaus Magnus glossarium priscae linguae *iuridicae Danicae*.

Noch Handschrift, welche in einer von Stephanius davon genommenen Abschrift in der akademischen Bibliothek zu Upsal sich befinden soll.

141 Bernh. Maltha Parallelations-Tastebog over Lovens og Forordninger.

Inter Mst. Scherewiniana, n. 136.

143 Joh. Meier, Stadtsekretärs in Flensburg compendium iuris *Cimbrici*, siue methodus iuris *Danici*, quod Lobuch vocant.

Ist von dem Hrn. von Westphalen T. IV. Monument. inedit. S. 1716—1762. herausgegeben. Die Schriften seines Nachfolgers im Amte sollen sich nach Anchers Bericht Lov-Historie 1. B. S. 251. in der Kopenhagner Universitätsbibliothek befinden.

144 Desselb. notabilia de materia successionum ab intestato ex iure *Danico*, de praescriptione et tempore.

Kommt unter Resens Handschriften S. 173 vor.

145 L. Metzner, de fideiussoribus et iure obstagii. Haun. 1612. 4.

146 Christian Andr. Meyke, Professor in Altona de scotatione *Danica*, ad ius *Juticum* L. I. c. 17. 28. Altonae 1744.

147

147 Joh. Jak. Milke, Tractatus de quatuor delictis, iure patrio memoratis, Heerwerk, (allerlei gewaltthätige Handlung) Aawerk, Vold, (gewaltsame Wegführung) et Ran, (Raub). Haun. 1769.

148 Bernh. Möllmann, meditationes in singularia quaedam iuris Saxonici, feudalis et publici capita, antiquitatibus *Danicis* illustrata. Haun. 1740.

Nicht leicht hat wol etwas die Liebhaber so aufmerksam gemacht, als das S. 24. von diesem Gelehrten versprochene corpus iuris Danici antiqui, dessen ganze Einrichtung er wörtlich also angekündigt hatte: In hoc concinnando opere huc vsque versatus sum, vt leges ipsas ex optimae notae codicibus manuscriptis, quos bibliotheca regia ostentat, describendas curauerim, in eaque ita porro versabor, vt *variantes* lectiones ex aliis, quos v. cl. *Arnas Magnaeus* suppellectili librariae academiae legauit, sollicite annotatas in inferiori margine subiungam; tum *versiones*, si quae sunt, apponam, sin minus, ipse conficiam; post *glossarium legum Danicarum* et vocum praesertim desitarum antiquitates verasque notationes continens, addam; denique uberioribus hinc inde *obseruationibus*, vel leges patrias ex cognatarum gentium, inprimis Sueticae, Anglicanae et Germanicae iuribus, vel has ex illis illustrem. Sicque indice locupletissimo annexo, et praefatione, quae

quae *historiam et origines legum nostrarum* edisserit; praefixa; corpus *iuris Danici antiqui* orbi demum literato sistam. So gewis **Möllmann** der Mann war, der dieses leisten konnte: so gerecht ist das Misvergnügen, daß man nach dessen tödtlichen Hintritt dieses corpus iuris sowohl als auch die S. 126 versprochene commentatio de vsu linguae Danicae in interpretandis monumentis medii aeui in die bibliothecam adfectorum sezzen müsse.

148 Bernhard **Möllmann**, elementorum processus iudiciarii *Dano - Noruagici* specimen. Haun. 1742.

149 Christian **Müller**, Uebersezzung und Anmerkungen über **Christian** V. Dänisches Gesezbuch.

In Handschrift, nach **Möllers** spicileg. hypomn. ad Bartholinum S. 107.

150 Sim. Henr. **Musäus**, Prof. in Kiel, de differentiis iuris ciuilis et *Jutici*, Lobuch, circa successionem ab intestato. Kilon. 1708.

151 Desselb. diss. de intercessionibus feminarum Holsaticarum et *Slesuicensium*. Kilon. 1709. 1720.

152 Joh. Jak. **Mylius**, de admiralitate, ad L. IV. c. 71. legis *Christianeae*. Haun. 1749.

153 Desselb. schediasma de iure littoris obtenti, ad codic. *Christian*. L. IV. c. 4. Haun. 1750.

154 Joh. Jak. Mylius meletemata quaedam de origine feudorum *Dano-Noruagicorum*. Haun. 1754.

155 Balth. Gerh. von Obelitz, Königl. Konferenzrath und Prof. zu Kopenh. de fideiussione secundum principia iuris *Dano-Noruagici*, ad L. I. §. 23. cod. *Christiani* V. et L. I. c. 21. *Noruag.* Haun. 1746. 1747.

156 Desselb. diss. de tutela legitima secundum principia iuris patrii, ad codicem *Christian.* L. III. Haun. 1750.

157 Desselb. diss. de euictione, iure naturae et *Danico* praestanda, nec non de eo, quod iure patrio *Whienmelt* vocatur. Haun. 1758.

158 Holger de Fine Olivarius, Prof. des dänischen Rechts zu Kiel, elementa iuris priuati *Danici* et *Noruagici* ex ipsis fontibus deducta. Odenseae P. I. et secundae partis initium.

Ich kann nicht sagen, ob der gelehrte Verfasser den Rest dieses zweeten Theils, und die andern Abtheilungen dem Drukke überlassen, worin das Sachenrecht, das peinliche Recht, und der Rechtsgang abgehandelt werden sollen. Der Hr. Verfasser erwählte die lateinische Sprache, vt peregrinis etiam pateficiant iura Danica. Es ist also durch dieses zu akademischen Vorlesungen eingerichtete Handbuch den jungen studirenden Dänen jene Gelegenheit noch

noch mehr erleichtert, welche ihnen vormals selbst auf der inländischen Akademie verschlossen war: denn so ersehe ich aus Anchers vorbelobten Anwiising, daß vorhin das Dänische Recht auf der Kopenhagner Universität nicht gelehrt ward, sondern die von den Studenten im Jahr 1659 vorgetragene so sehr billige Wünsche ohne Wirkung geblieben.

159 —— —— Betänkningar over Hävd (vsucapio). Kiöbenhavn 1745. 1750. 4.

160 Hans Paus Naturens-Rett, som en Grundvold til den Danske og Norske börgerlige Rett. Kiöbenhavn 1750. 4.

161 Niels Lemme Pedersen glossarium iuridicum *Dano-Noruagicum*.

In dänischer Sprache. Noch ungedrukt. Ich besizze davon eine saubere Abschrift aus der Hoierschen Bibliothek.

162 Ulrich Petersen, Antiquarii Slesu. collectanea praeiudicatorum, quibus *Jus Juticum* illustratur.

Handschrift.

163 Jac. Rasch, den Nordske Lows Memorial. Kiöbenhavn 1650. 4.

164 Sofwen Rasmussen, glossarium over den Norske Low, samt Konigl. Recesser, og Forordningar, skreven 1660.

Inter MS. Bibliothecae Hoierian. S. 11. n. 8.

165 Joh. Adolph **Reinboth** de significatu vocum iuris *Danici* et *Jutici*, Stuth, Innoe, Quaersede, Styreshavn.

In Handschrift. Mögte nunmehr nach dem von **Gramm** de vocabulo Herremand S. 282. und in dem libro donationum Monasterii b. Petri Nestued. in **Langenbecks** script. rer. Dan. T. IV. S. 378. gründlich gefundenem Aufschlusse, füglich abgelegt werden können. Aber auch die Bedeutung des lezten Wortes hatte er ganz und gar nicht getroffen. Styreshavne war eigentlich der Distrikt, dessen Bewohner ein Kriegsschiff für einen dazu gehörigen Haven ausrüsten mussten.

166 Desselben Abhandlung, de ordaliis *Cimbrorum* et *Danorum*.

Ist ein Anhang seines mit dreissigjährigem eisernen Fleiß ausgearbeiteten Kommentars über **Cypräus** annales episcoporum Slesuicensium, welcher aber aus den von mir in notitia MS. historiae Cimbricae bereits angezeigten Ursachen wohl keinen Drukker oder Abschreiber, der allenfalls nicht Beruf fühlt, seine gesunden Augen pro bono reipublicae literariae zum Opfer zu machen, finden mögte.

167 Christ. **Reizer**, de consanguinitate ex iure *Danico* computanda. Haun. 1712.

168 Römer **Reiske**, Danske Jurisprudenz. Handschrift.

169 Pet. Joh. Resenius systema iurisprudentiae Romano *Danicae*.

In Handschrift. S. Möllers hypomnemata ad Bartholinum S. 381.

170 Thomas Riese, de processu in genere secundum legem *Danicam*. Haun. 1742.

171 Corfiz Rosenkranz, positiones selectiores ex iure *Danico*, quas vt a iure ciuili Iustinianeo in nonnullis discrepantes ad normam iuris diuini, naturae et gentium expendit. Argentorati 1652.

Das Zeitalter, worinnen diese Schrift erschienen, ist ihre beste Entschuldigung, und darauf dürfte insonderheit die weitläuftige Exegese der vierten Posizion (Dani non sine iusta causa retinent morem duodecim sacramentalium); oder die Apologie für den XII Mannen oder Tylter-Eid, welcher noch fast bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Dänemark gebräuchlich war, und erst im Jahr 1683 durch des Königs Christian V. Gesezbuch 1. B. c. XIV. art. 8. aus den Gerichten abgeschafft ward, Ansprache machen.

172 Joh. Lamb. Rotboll breuis delineatio delictorum Ran, Vold, og Herwerk. Haun. 1776.

173 Tyge Rothe, Dansk Agers-Dyrkere, iser den til Hovedgaard saestede feste Bondes Kaar og borgerlige Rettighedes rc. Kiöbenh. 1784. 8.

174 Sammlung einiger juristischen Abhandlungen, bestehend in Erläuterung einiger Artikeln des teutschen Lobuchs: 1) von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten; 2) von dem Näherrecht oder Beispruch, daß solcher in der niedersteigender Linie nicht statt habe; 3) von Erbfällen. Schleswig 1777. 4.

Ich dächte, man würde nichts verloren haben, wenn diese ganze Sammlung ungedrukt geblieben.

175 Ludw. Albrecht Gottfr. Schrader, Prof. der Rechte in Kiel, Handbuch der vaterländischen Rechte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, 1. B. 1784. 2. B. 1786. 3. B. 1793. 4.

176 Diedr. Seekmann, Unanbindning af nogle Blant, 1. Kapit. Christian V, Danske Low.

MS. in bibliotheca regia. S. Erichsen a. O. S. 130.

177 Friedr. Christ. Sevel, notitia iuris feudalis *Dano-Noruagici*. Praeside *Budero*. Ienae 1745.

178 —— —— de prorogatione termini retrotrahendi bona gentilitia in *Noruagia*, v. Odels-Recht. Haun. 1749.

179 J. C. Skougaard, diss. qua nonnulla codicis *Christianei* loca ope antiquitatis explicata proponuntur. Haun. 1757.

180 Henrich Stampe, würklichen Königl. Geheimkonferenz- und Staatsministers, des

des Danebrogsordens Ritters, Prof. des Staats-Natur- und Völkerrechts (singulari enim exemplo togam JCtorum purpuratorum trabea coniunxit, eodemque tempore inter proceres regni sedens in subselliis nostris (academicis) consenescere dignatus est, wie sich sein Kollege Hr. Prof. Baden in dessen Lebensgeschichte ausdrükt;) de testamentis ad codicem *Christiani* V. l. 13. art. 22. Haun. 1740.

181 Henr. Stampe og Fr. Christ. Sevels Svar paa nogle Spörgsmaale til den iuridiske Fakulter. Kiöbenhavn 1749. 4.

182 —— —— Afhandling om Syvende Mänd, item von Arve Folgen.

Inter MS. Bibliothecae Luxdorphianae, P. II. S. 25.

183 Fr. Steensen, Nordske lows Konferenz med Danske lov. Kiöbenhavn 1758. 8.

184 Jo. Stephanius commentarius ad leges Frothonis, Regis Daniae.

In den gelehrten Anmerkungen über den Saxo Grammatikus S. 119. ff.

185 Sv. Steursen, Lowkundskab for den Nordske Landmand. Kiöbenhavn 1783. 8.

186 Pet. Fried. Suhm, Königl. Kammerherrn und Historiographen, Forsag til Historien af den Danske Agerdyrkning og Landvorsen, fra 1202 til 1241.

Der durch seine Verdienste um die Gelehrsamkeit so berühmte Hr. Verfasser, hat

diesen Aufsaz seinen Sammlungen (Kopenhagen 1772. 8.) einrükken lassen. Sie verdient hier eine Stelle, weil die Ausdrükke des Lobuchs: Adelbonde, Landboe, Husbonde, und überhaupt alles, was in dem Lobuch von dem Akkerwesen und iure colonario vorkömmt, darin gründlich erklärt werden.

187 Christian Thestrup Relation om Tinggene og Tingstederne samt Retters Betiening i Dänmark. Flensb. 1747. 4.

188 Thord Deghn, *legiferi* Daniae, explicatio praecipuorum articulorum iuris Cimbrici ab *Erico Krabbio* ratione reddita.

In des Hrn. von Westphalen T. IV. Monum. inedit. S. 1876 ff. gedrukt. Aus den legiferis machte der Kanzler von Ludewig praef. T. XII. Reliqu. MStorum S. 19. *Doctores iuris Romani* et canonici (qui glaucomate vtriusque occupati pristinos Daniae mores non ea simplicitate retinuerunt, quod ea consperserint peregrinis Latii et Papae Romani institutis). Hier heisst es wol: Quandoque bonus dormitat Homerus. Es waren aber legiferi die obrigkeitliche zur Justizverwaltung in einer ganzen Provinz angestellte Männer, welche man in der Nordischen Landessprache Landsdommer, Laugmanne, Harals = Hofdinger nannte. So erscheinen auch in Schweden die legiferi Ostrogothorum, Nericiae, in Erichs von Upsal histor. Suecorum S. 47. 74. 80. und ein gan=

ganzes Verzeichnis solcher legiferorum Westgothiae, in Lundius add. ad Leges Westrogoth. und in Frölichs Abh. de antiquis Westrogothiae legiferis (Upsal 1766.) und gedachter Erich von Upsal nannte in mehrern Stellen den ihnen untergebenen Distrikt: legiferatum.

189 Grim Thorkelin, Geheimsekretärs, analecta, quibus historia, antiquitates et iura regni *Noruagiae*, illustrantur ex tabulario Arnae-Magnaeano, obseruationibus et indice vocum adiectis. Haun. et Lipsiae 1778. 8.

190 Desselb. diplomatarium Arna-Magnaearium, exhibens monumenta diplomatica, quae collegit et vniuersitati Haun. reliquit *Arnas Magnaeus*, historiam et *iura Danica*, *Noruegiae*, et vicinarum regionum illustrantia. T. I. II. Haun. 1786.

Man bemerke sich hieraus die in dem II Bande S. 7. 27. 320. ff. vorkommende schöne Ausführungen und Nachlese von der Scotation, und von dem Weihnachtsfrieden (pace Iulensi) welche mit der bekannten treuga Dei der mittlern Zeiten, grosse Aehnlichkeit hatte, und wovon mein verehrter Freund der verdienstvolle Hr. Prof, Möller in Greifswald die bekannte schöne Abhandlung geliefert hat.

191 S. T. Thorlacius, über die alte Nordische Gesezsprache und einige darin vorkommende Worte, insonderheit: Hemfarth (donum a parentibus sponsae domum paternam relinquentis datum) und Tilgave,

(donatio propter nuptias, res in securitatem dotis vxori a marito datae.)

In der neuen Sammlung der Schriften der Königl. dänischen Gesellschaft der Wissenschaften, Th. 4. H. 2. Num. 2. Die wohlgerathene Schrift liefert einen schönen Beweis von der Unentbehrlichkeit der alten Nordischen Gesezsprache, zu Verständnis der neuern Gesezze, welche auf jene beruhn. Nur gar zu oft war in den mittlern Zeiten eine neue Gesezgebung blos deswegen nöthig, um veraltete und unbekannte Worte der alten Gesezze kenntlich und verständlicher zu machen. Bei den beiden Norwegischen Gesezbüchern K. Magnus Hagensen und K. Christian V. war gerade dieser Fall eingetreten.

192 Adolph Fridr. Trendelenburg, Königl. Staatsrath und Ordinarius der Juristenfakultät zu Kiel, de iure retractus gentilitii in praediis *Holsaticis* et *Slesuicensibus* non obtinente. Kilonii 1778. 4.

193 Michael Treschau, Konferenzraths und Assessors im höchsten Gerichte, meletemata quaedam de interpretatione legali iuris *Dano-Noruagici*. Haun. 1759.

194 Desselb. meletemata de solemnitatibus in genere et de quibusdam *Danicis* in specie. Haun. 1759.

195 Desselb. Abh. de obstagio. Haun. 1762.

196 Pet. Kofod Trojel, de acquisitione iuris in re, secundum leges *Danicas* et *Noruagicas*. Haun. 1779.

197 Pet. Kofod Trojel, Commentar over Danske og Norske Lov. Kiöbenhavn 1780.

198 Desselb. Alphabetisk Register over Lowen og Forordningar fra 1660 til 1776. Kiöbenhavn 1777.

Solche Register über die seit mehr als hundert Jahren zu einer ungeheuren Anzahl angewachsene Königl. Verordnungen, welche nach Ablauf des 1670 Jahres zusammen gedrukt worden, und bis 1789 mehr als zwanzig Bände ausmachen sollen, sind von **Bull**, **Claesen**, **Ekiers**, **Fogtmann**, **Larsen**, **Leth**, **Luxdorf**, **Lybeker**, **Nissen**, **Rothe**, **Schouw**, **Seevelsen**, **Wandal** in den Jahren 1720. 1743. 1751. 1752. 1765. 1768. 1772. 1776. 1777. 1778. verfertiget worden.

199 Turne, Diakonus, breuiarium iuris *Cimbrici.*

Wird von **Lyschander** de scriptis Danorum und von **Pontoppidan** annal. eccles. Daniae diplomatic. 2. B. S. 308. als eine alte Handschrift angegeben.

200 Franz Ernst **Vogt**, Prokanzler, Holstein. Justizrath und erster Lehrer der Rechte zu Kiel, de iure *Jutico* circa homicidia. Kilon. 1712.

201 Desselb. Abhandl. de successione coniugum iuxta ius *Juticum*. Kilon. 1714.

Ist die Proömialdissertazion der Abhandl. de iura coniugum in bona, von der Huvenbands

bands Gerechtigkeit. Sonst hatte auch dieser würdige und um die Cimbrische Rechtsgelehrsamkeit sehr verdiente Gelehrte, in einem Progamm de eo quod iustum est circa libros symbolicos versichert, an einem Kommentar über das Jütische Lobuch zu arbeiten. Es hat sich aber nach seinem Tode kein einziges Blatt davon unter seinen Papieren gefunden.

202 Peder Uldahl, Justizrath und Advokat bei dem höchsten Gerichte, particulae expositionis iuris pignoris, secundum L. IV. cod. Christianaei. Haun. 1743. 1744. 8.

203 Eines Ungenannten compendium iuris ciuitatis *Flensburgensis* iussu magistratus ex legibus, constitutionibus, priuilegiis et ordinationibus censoriis collectum.

Manuscriptum opusculum, non curatum, carens publica auctoritate.

204 —— —— Abhandl. von den Schwierigkeiten der Rechte im Herzogthum Schleswig.

In Handschrift.

205 —— —— Anmerkungen über K. Christian IV. Norske Lov.

Manuskript in dänischer Sprache, welches ich aus der Bibliothek des sel. Gramm besitze.

206 —— —— Unterwiißning og Forklaring ofver thet XXX Kapitel udi them Norske Lough.

MS. in Bibliotheca *Stampiana* S. 286.

207

207 Eines Ungenannten Ordens Anwiisning hvorledes creditores en efter andern ere Prioritát. MS.

208 —— —— Adskilligt angaende dem gamle Rettergangsmaande i Dännemark.

Eine Handschrift in der Bibliothek des verstorbenen Staatsraths Scherewin, auch in andern befindlich.

209 —— —— Anwiisning til at finde de Steder i de gamle og Norske Low og Forordningar hvovas Christian V. Norske Low. Kiöbenhavn 1752. 4.

210 Fr. Ursin, Tale om dat iuridisk Studium Alde og Amseelse. Kiöbenhavn 1764. 8.

211 Peder Wartberg, annotationes ad legem Christianeam L. V. c. XIV. art. 28. Haun. 1740.

212 Hinrich Weghorst, Kanzleirath und Prof. in Kopenhagen, de differentiis iuris *Danici* et Romani, dissertationes III. Haun. 1701. 1704.

213 Desselben Labyrinthus graduum computationis delectus. Haun. 1702.

214 Desselben Abh. de regulis, in quibus ius *Danicum* cum iure Romano concordat. Haun. 1702.

215 Henrich Weghorst, commentarius in codicem *Christianaeum.*

Nach Anchers Versicherung soll das ganze in Handschrift befindliche Werk in blossen Parallelen des römischen und kanonischen Rechts bestehn. Ueberhaupt bezeichnen die Schriften des aus seinen beiden teutschen und lateinischen Uebersezzungen des Kodex Christianäus bekannten Weghorst, ihn als einen eignen und sonst in Dänemark überaus seltnen Bearbeiter des römischen Rechts, und daher war dasselbe gemeiniglich ein Gegenstand seiner vielen, von Thura in histor. liter. Dan. S. 161. ff. und Möller T. I. Cimbr. liter. S. 715. aufgezählten juristischen Abhandlungen. Die den dänischen Rechtsgelehrten von einigen meiner teutschen Landesleute, wegen der vernachlässigten Kultur, auch nicht einmal oberflächlicher Keuntnis dieses Rechts gemachte Vorwürfe erregten mehrmalen seinen ganzen Unwillen, welchen er besonders in dem schediasmate ad capita iuris canonici Raimutius et Rainaldus X. de testamentis, de duplici quartae detractione et acquirendi hereditate pupillis, infantibus et furiosis delecta. Haun. 1714 ausbrechen ließ. Bei dem allen aber mögte doch sein Eifer und die den Dänischen Juristen anempfohlne Kultur des römischen Rechts eben so wenig ungerecht, als der Grundsaz, wovon er ausgegangen, so ungegründet sein. Es ist eine unverkenntliche Wahrheit, daß das dänische Gesezbuch es durchaus nicht verstattet, jene

fremde

fremde Rechte bei Entscheidung gerichtlicher Streitigkeiten aufzufodern. Allein ich dächte doch ein Dänischer Jurist könne doch selbiger noch weniger als ein teutscher entrathen, weil dieser es als ein bürgerliches Gesez, ohne sich um seine Veranlassung zu bekümmern, jener aber es nur als ein die Grundsäzze des allgemeinen Rechts enthaltenden Gesezzes immer sehr gut benuzzen kann. Unmöglich wird man es doch nicht läugnen können, daß die Regeln, woraus das dänische Gesez bestehet, in manchem Fall zu allgemein sein, dahingegen das römische Recht, an welchem die erfahrensten Rechtsgelehrte in so vielen Jahrhunderten gekünstelt haben, und sehr viele einzelne Fälle vorträgt, den Richter nur selten verlasse.

216 Ernst Joachim von Westphalen schediasma de fatis rei diplomaticae in *Cimbria.*

Ist in Dreyers monumentis virorum post fata illustrium n. 1. abgedrukt.

217 Osterson Weylle Glossarium iuridicum *Danico-Noruegicum.* Kiöbenhavn 1640. 1641. 1665. 4.

218 Dessel. Tr. de mulctis ex iure *Danico* et Falsmalen. Haun. 1652. 4.

219 Paul Widalin Glossarium vocabulorum iurium septentrionalium Dano-Islandicorum antiquorum.

MS.

MS. Vol. I—III. S. bibliothec. Luxdorph. P. II. S. 24.

220 Joh. Meinh. Witte, de differentiis iuris Romani et *Jutici* in materiis ſucceſſionum, tutelarum, emtionum venditionum, praeſtandae euictionis, vſucapionis, praeſcriptionis. Trai. ad Rhenum 1723.

221 Fr. Wilh. Wiwert, Tale holden in der iuriſke Selſkab. Kiöbenhavn 1751. 4.

222 Deſſelb. Fortaelning om moerke Danſke og Nordſke Sager udförde i hoieſte Ret. Kiöbenhavn 1774. 1776. 8.

223 Eſaias Wulff, Stadtſekretärs in Schleswig, neues Schleswigſches Stadtrecht, auf Verlangen E. E. Raths verfaſſet, und in 5 Bücher eingetheilt, nach bekannten Rechtstutelen in eine Ordnung gebracht. 1600.

Handſchrift. Ein aus den Statuten und Landrechten anliegender Städte und Provinzen, Römiſchen und Sächſiſchen Rechts Kommentatoren, ohne Beurtheilung zuſammengeraftes Werk. Folglich hat es auch die von dem Verfaſſer verhofte Ehre der öffentlichen Autorität nicht erhalten können.

Endlich mag eine

Isländiſche Rechtsbibliothek

der Anhang ſein, weil ich doch dieſes Fach in den juriſtiſchen Bibliotheken des Lipenius, Struve, Buder, und noch in den Supple-

plementen, welche der verdienstvolle Herr Regierungsrath von Senkenberg geliefert hat, sehr leer gefunden. Diesen Abgang habe ich in einer bereits anderswo abgedrukten

Abhandlung von den in Teutschland wenig bekannten Isländischen Gesezbüchern und dahin gehörigen Schriften, auch deren Gebrauch zur Aufklärung vieler Stükke des teutschen Rechts

einigermassen ergänzt, und es bleibt mir nur nichts als eine Vervollständigung derselben übrig. Ich stelle also auf:

1 Gudmund Andreä lexicon Islandicum, editum cura *Jo. Petri Resenii.* Hauniae 1683. 4.

Der Verfasser ist aus seinem unglüklichen, doch sich von ihm durch eigene Schuld zugezogenen Schiksal nur gar zu sehr zu bekannt, und dient allen Gelehrten, welche bei einem mit vielen Wissenschaften angefüllten Kopf, doch ein unverbessertes Herz tragen, zum warnenden Beispiele. Sein Buch hat allerdings auf die Verständigung des Isländischen Rechts einen unverkennlichen Nuzzen, wenn gleich dessen Werth durch die augenfällig durchgehends vernachlässigte Korrektur ungemein eingebüßt, welches schon Hickes ad grammaticam Islandicam Ionae T. I. thesaur. antiquit. septentr. S. 6. Ihre in der Vorrede glossarii Sueo-Gothici S. 35. und Sibbern idea histor. literar. Island. S. 221. gerügt hatten.

2 John Arnesen, (Sysselmanns in Island) historisk Indledning til den gamle og nye Islandske Retter-Gang, med Anmärkningar af John Erichsen. Kiöbenhavn 1762. 4.

Mit Anchers Vorrede von der Nothwendigkeit und dem mannigfaltigen Nuzzen der alten Rechtskunde.

3 Georg August Dethardings Abhandlung von den Isländischen Gesezzen. Hamb. 1748. 4.

4 Bardar Gislavsonar annotationes yfwer Logbokena.

Es existirt auch von ihm eine Arbeit über die praktische Rechtsgelahrheit, welcher er die Aufschrift: Rembesnut, gegeben.

5 Gudmund Illugason interpres legum Islandicarum.

6 Thorstein Magnuson dubia contra codicis *Magnaei* varia loca.

7 Haltan Thorbergs sententiae difficiles codicis *Magnaei* Islandici.

Ich kenne diese vier Stükke nur aus Olaus Verelius not. ad historiam Gotrici S. 29. 70. und aus des Hrn. Einari sciagraphia histor. litterar. Island. sect. 1. §. 4.

8 Magnus Olassen (Lagmanns) Anmärkningar til Jons Bogens danske Oversättelse. Kiöbenhavn 1765. 8.

9 Sveine Sölvasyne, (Lagmanns) tyro iuris, edur Bare i Logum, sem gefur einfalda Underviſing um tha Islendske Lagavitska. Kiöbenhavn 1754. 8.

Ancher

Ancher, ein gewis kompetenter Beurtheiler, empfielt diese catechesis, strictim quidem sed solide ab autore doctissimo et iuris patrii peritissimo conscripta.

10 Sveine Solvasyne Islandske ius criminale, eller Misgierningers-Rett, tillige med Criminal-Processer efter Landets gamle og nye Love. Kiøbenhavn 1775. 8.

11 Biorn at Skarson Glossarium yfwer Formyrde Logbokarinar.

12 Egil Thorhallesen Forsvør for sin Oversaettelse of Jonsbogen. Kiøbenh. 1765. 8.

13 Stephan Thorovensen de homicidio secundum leges Islandorum antiquas. Haun. 1773.

Der Todschlag und einige andre die öffentliche Sicherheit störende Verbrechen wurden auf dieser Insel, worin es für die Scharfrichter nichts zu thun gab, mit einer Art strenger Exkommunikazion und Verweisung, welche man Fiorbaugsmande nannte, bestrafet. Herr Arnesen gedenkt in dem angezeigten Buche S. 629. 630. zwoer, von John Arnesen, Bischof von Skalholt, und Eyulf Johnsen, Bischof von Holum, von dieser Strafe geschriebener Abhandlungen, ohne daß ich daraus sehn kann, ob sie gedrukt, oder noch ungedrukt sein.

14 Grimm Joh. Thorkelin particula prima iuris criminalis *Islandici*. Haun. absque anno. 8.

15 Desselben ius ecclesiasticum vetus s. Thorlaco-Ketilianum. Haun. et Lips. 1776. 8. (s. S. 98).

16 Desselben ius ecclesiasticum nouum s. Arnaeanum. Haun. 1776. 8.

17 Paul Vidalin Commentarius yfwer somm terminos Logbokarinar s. Uttydning over Fornyerde i Islandske Logma.

In MS. Luxdorp. n. 453.

Herr Schott hatte in seiner Bibliotheca iuris die schedas Islandicas, oder das Islendiga Bok des Arius in diesem Fach ganz allein aufgestellet. Es gehört aber schlechterdings nicht hieher, sondern zu den historischen Schriften dieses Mannes, der sich zu seiner Zeit den Namen Frode, Polyhistor, Multiscius erwarb, und im Jahr 1148 die Welt verließ. Der Literator weis, daß dieser kleine Traktat, von dem Herr Eggers in seiner physikalischen und statischen Beschreibung von Island S. 22. die beste Nachricht gegeben hat, zuerst zu Skalholt von dem Bischof Thorlacius i. J. 1654. 4. nachher von Christian Worm, Bischof in Seeland, zu Oxford 1696. 8. und zulezt von dem Bürgerm. Andreas Bussäus zu Kopenhagen 1733. 4. mit einer lateinischen Uebersezzung, gelehrten Anmerkungen und mit einem Glossar heraus gegeben worden.

IV.

Beiträge

zur

Geschichte und Literatur

des

Ditmarsischen Rechts.

§. 1.

Die Ditmarsen sind ohne allen Widerspruch ursprüngliche Sachsen. Sie gebrauchten also seit dem ältesten Zeiten das ihnen angeborne Sachsenrecht (1) und der Geheimrath Hofmann (2) hatte gegen dessen noch bis izt in diesem Lande fortdaurenden lebhaften Gebrauch (3) nur einen ganz unnüzzen Zweifel geäussert. Ob sie ihre besondre alte Rechtsgewohnheiten schon im Jahr 1221. oder 1226. zuerst schriftlich verfasset, wie einige einheimische jüngere Schriftsteller (4) versichern wollen, bleibt unaus-

Kurze Uebersicht der Ditmarsischen Rechtsgeschichte.

(1) Helmold Chron. Slauic. I. 47. Tres sunt Nordalbingiae populi, *Holzati*, *Stormari* et *Thetmarsi*, tenentes *Saxonum* iura et Christianum nomen.

(2) Christ. Gottfr. Hofmann specim. coniectur. politicar. de origine legum German.

(3) Ditmarsisches neues Landrecht, art. 136. Herzogs Adolphs Landes-Constitution. Reminiscere 1573. §. 6. Herzogs Philipps Verordn. vom 4. Jun. 1589: „Auf demjenigen, „was den Ditmarsischen und in casu omisso „den Sächsischen und gemeinen beschriebenen „Rechten, löblichem Gebrauch, und der natürlichen Billigkeit gemäß, zu sprechen."

(4) Peter Saxe collect. Ditmarſ. in von Westphalen T. IV. monument. S. 1459.

unausgemacht, wenigstens ist diese Nachricht noch zur Zeit von keinem ältern Annalisten bestätigt worden, und Hr. Bolte hat die Aechtheit nicht ohne Grund bezweifelt (5). Dahingegen beruhet es in mehrerer Gewisheit, daß die noch in angemaßter Unabhängigkeit gewesene Landschaft ihre Rechtsgewohnheiten im Jahr 1447. zuerst in niedersächsischer Sprache in einen eigenen Kodex zusammentragen lassen. Eben diese mit einigen Zusäzzen vermittelst gemeinschaftlicher Einwilligung nachhin vermehrte Rechtssammlung ist von dem Herrn von Westphalen (6) im Jahr 1743 ans Licht gestellt. Hen-

(5) Joh. Adrian Bolte Ditmarsische Geschichte, II Th. S. 304.

(6) Consuetudines et leges Ditmarsorum antiquissimae communi consensu in codicem iuris scripti redactae a. 1447. ex codice membranaceo autographo descriptae et per articulos nunc primum distinctae, adiecta in margine iuris prouincialis Ditmarsici sub titulo: Landesbock to Ditmarsen a. 1539 editi, conuenientia. T. III. Monument. S. 1722. ff. Sie würden in einem zwischen König Christian I. und der Landschaft zu Rendsburg am Montag nach Okuli 1473. auf Vermittlung der Stadt Lübeck getroffenen und noch ungedrukten Vergleich, nach welchen die in Holstein ansässig gewordene Ditmarsen daselbst in Justizsachen behandelt werden sollten, zum Grunde gelegt.

Henrich Giſebert (7) gedachte eines Abdruks, der ſchon ohngefehr im Jahr 1485. unter der Aufſchrift: Hier heft an dat Landrecht äver Ditmarſchen, welkes upgenamen is mit Vollwort der acht und vertig und des ganzen Landes, zum Vorſchein gekommen ſein ſollte, und gewiß unter die gröſten Seltenheiten gehören würde. Auf Giſeberts Glauben hatten ſich Möller, und die Herrn Pütter und von Selchow verlaſſen (8). Niemand hat ihn aber noch zur Zeit mit Augen geſehn, und ſo gar hat Hr. Bolte (9), welchem doch kein Ditmarſiſches Denkmaal ſo leicht verborgen geblieben iſt, unlängſt bezeugt, „daß er dieſes Stück in keinem einzigen Bücherverzeichniſſe gefunden, und da er alle gedrukte Ditmarſiſche hiſtoriſche Schriften, ſelbſt einige „über- Abdrükke des alten Landrechts.

(7) Henr. Gieſebert in indice ſtatutorum, oder in dem Verzeichnis der von ihm in der harmonica practica gebrauchten Statuten.

(8) Möller Iſagoge hiſtor. Cimbr. T. III. S. 635. Pütter encyclopaedia iur. S. 144. von Selchow bibliotheca iur. Germ. S. 146. und in der Geſchichte der in Teutſchland üblichen Rechte. S. 306. Der mit Nachruhm ſeiner ausgezeichneten Verdienſte unlängſt verſtorbene Hr. Juſtizrath Chriſtiani Geſchichte der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, unter dem Oldenburgiſchen Hauſe, 1. Th. S. 435.

(9) Bolte a. O. Th. 1. S. 125.

„überaus seltene, dennoch diese Ausgabe nicht „austreiben können.“ Auch ich habe es in allen Verzeichnissen der bei dem ersten Anfang der Buchdrukkerei gedrukten Schriften, so viel ich auch darin herum geblättert, weder eine Anzeige, noch die geringste Spur darin gefunden. Lakmann (10) wollte daher ganz an seiner jemaligen Existenz zweifeln, weil er glaubte, daß Gisebert der Nachwelt etwas aufgebunden habe. Ich will mich des Urtheils enthalten, denn es geschieht doch immer mit einem Widerstand des Gemüths, zu glauben, daß einem sonst unbescholtenen Manne eine unwahre Nachricht aus der Feder gegangen, der den Titel, und so gar die Einrichtung des vor Augen und in Händen gehaltenen Buchs an einem andern Orte so bestimmt beschrieben hatte (11).

Wegen

(10) Lakmann historia iuris patrii MS. c. VIII. §. 3.

(11) Gisebert in introduct. III. pericul. statutor. S. 21: Antiquis litteris sine mentione personae et loci in *folio impressus* statutorum liber, addit vel inserit constitutiones a. 1480. 1483. 1484. publicatas, et quia vlterius non progreditur, circa a. 1485. vel sequentibus proximis typis subiectum credo. *Titulus* huius codicis sequentibus verbis formatur: *Hier hefft an dat Landrecht aver Ditmarschen, welches upgenamen is mit Vullword der*

Wegen einer andern Ausgabe dieses Kodex hat es aber um so weniger Zweifel, da es bekannt genug ist, daß **Wibe Peters**, der in der Ditmarsischen Landesgeschichte so bekannt, (12) dieses alte Landbuch im Jahr 1529 unter der Aufschrift: **Dyth ys eine Copie uth des Landes Bok tho Ditmarschen, Recht lüdende, mede volgende van Artikeln, tho Artikeln, van sinen Rechte original gedruckt.** anno MDXXXIX. auf achtzehn Bogen in Quart, in 245 Artikeln druken lassen. Die Absicht, welche dieser Mann bei der Bekanntmachung des Gesezbuchs gehabt haben soll, mag nun gewesen sein, welche sie wolle, so war doch der ihm von einigen (13) gemachte Vorwurf, daß er bei der Ausgabe nicht richtig zu Werke gegangen, einige Artikeln ausgemerzt, andre aber verstümmelt habe, ganz ungerecht. Die von dem Herrn von Cronhelm, bei dem wiederholten Abdruk angestellte Vergleichung mit jener originalen Handschrift

der acht unde veertig und des ganzen Landes.

(12) Walter Chron. Ditmarſ. III. 10. S. 191. Hamsforth de rebus Holſator. T. I. Monument. S. 1447. Anton Viethens Beschreibung und Geschichte des Landes Ditmarschen, II. 4. S. 47.

(13) Möller Iſagoge P. III. S. 635. Cimbr. litterat. T. I. S. 197. Viethen a. O. S. 166.

schrift ist völlig hinreichend, den Herausgeber wider diese gehässige und unverdiente Auflage zu retten. Uebrigens hat sich auch dieser Abdruk, aus den von mir an einem andern Orte (14) bemerkten Ursachen, selten gemacht.

Da indessen das Land dem Holsteinischen Hause seit dem Jahr 1559 durch die Gewalt der Waffen unterworfen, und die vorige von mehrern umständlich beschriebene demokratische Regiments- Gerichts- und Gesezverfassung (15) zu Grabe gebracht worden, folglich die neue Einrichtung des Landes, eine Abänderung dieses alten, in so vielen Artikeln sehr rauhen Landrechts nothwendig gemacht hatte; so verglichen sich zwar die Regenten wegen Verfertigung eines neuen Landrechts. Wie aber dieser Beschluß nicht so gleich realisirt werden konnte, so ward der Landschaft bis zu dessen gänzlicher Ausführung der Gebrauch des alten Landrechts, unter gewissen Einschränkungen verstattet, und bis dahin

eine vorläufige Gerichtsordnung *die visitationis Mariae* 1559.

vorgeschrieben. Sie ist von Viethen, von Westphalen, und aus der in dem Landschaftlichen

(14) In den Beiträgen zur Litteratur und Geschichte des teutschen Rechts S. 177.

(15) Sedorf Ditmarsia libera. Russe fragmenta Ditmarsica T. III. Monum. S. 1837. T. IV. S. 1430.

lichen Archiv noch vorhandenen Abschrift, von Cronhelm (16) zum Druk gegeben, so wie auch die hieher gehörige

Erläuterung einiger Puncte, welche die Erbnehmung der Schwert-Rettern mit der jüngsten Tochter, die contumaciam iudicialem, octauam litis rc. betreffen. Michaelis 1559.

nebst

einer Verordnung, welche die Töchter und die Schwestern von der Erbschaft unbeweglicher Güter, so lange Brüder vorhanden, ausschliesst, und die Erbtheilung zwischen den Kindern der ersten und den ältern, wie auch das Recht der vollen und halben Geburt bestimmt. Rendsburg Montags nach Bartholomäi 1561.

§. 2.

Das gedachte und beschlossene neue Landrechtsbuch erhielt unter dem neuen Landesherrn, dem König Friderich II. und den Herzogen Johann und Adolf im Jahr 1567. seine Existenz. Dem königl. Statthalter Henrich Ranzau, und dem fürstlichen Kanzler D. Adam Traziger war diese Arbeit übertragen,

des neuern Landrechts

(16) Viethen III. 5. S. 189. ff. von Westphalen T. III. von Cronhelm S. 267—273.

tragen (1), und der lezte hatte auch diesen Aufsaz bei dem von ihm einige Jahre hernach 1572 verfertigten Eiderstädtischen Landrecht benuzt. Indessen war dieses Ditmarsische Landrecht (ein wahrer aus Sächsischen und Römischen Gesezzen zusammengeflikter Mischmasch), nach dessen Publikazion noch hundert Jahre bis 1667. ungedrukt (2). Allererst in diesem Jahr erfolgte der Abdruk zu Glükstadt und darauf eben daselbst im Jahr 1711. ein neuerer mit den seit der Publikazion des Landrechts bis dahin ergangenen königlichen, das Landrecht in verschiedenen Stükken erläuternden Verordnungen. Da das ganze Land bekanntlich im Jahr 1568. unter dem königl. Dänischen und fürstlichen Holsteinischen Hause so getheilet worden, daß dem Könige der Süder-

(1) Henrich Ranzau in Cimbr. chersonesi descriptione in von Westphalen T. I. S. 46. Tycho Hofmann portraits historiques des hommes illustres de Dannemarc S. 19. Joh. Russe fragment. Ditmars. T. IV. Mon. S. 1490. Was aber dieser Mann von einer i. J. 1593 geschehenen Generalrevision des Landrechts erwähnt, mögte wol gänzlich ungegründet sein.

(2) Es fällt also die in des Hrn. von Selchow Bibliotheca iuris statut. S. 146. not. 8. angeführte Glükstädter Ausgabe von 1567 von selbst weg. Ist doch Glükstadt erst vom König Christian IV. 1620 erbauet worden.

Süder= und dem Herzoge der Nordertheil zugefallen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit dieser Verordnungen nur auf Süderditmarschen. Eine bis zum Jahr 1747 gehende Sammlung solcher Süderditmarsischen Verordnungen hat von Cronhelm in dem II Band des II Theils des corporis constitutionum Regis Holsaticarum angestellet, eben dieser ausgezeichnete Patriot, der sich durch die neueste Ausgabe des Landrechts (3) und dabei durch die Bemerkung der Artikel, welche aus dem alten Landrecht v. J. 1447 in dieses neue geflossen, verdient gemacht hat. Die nach diesen Jahren ergangenen Verordnungen sind übrigens den Schleswigholsteinischen Anzeigen und dem Repertorium des Hrn. Callisen eingeschaltet, auch von dem Herrn Professor Schrader in dem ihn so viele Ehre bringenden Handbuche der Holsteinischen Rechte an gehörigen Orten und Materien extrahirt. Ich will aus allen die merkwürdigsten, blos das Justizwesen betreffende, in chronologischer Ordnung auszeichnen:

Neuere das Privatrecht betreffende Süderditmarsische königliche Verordnungen.

1) Verordnung wegen der von den insolventen Debitoren zu stellenden Bürgschaft und deren Incarcerirung den 19. Jun. 1630

2 —— wegen Haltung des Nothrechts und Bestrafung derer, welche die Flucht der Verbrecher befördern 22 Febr. 1634

3 Ver=

(3) In corpore statutorum prouincialium Holsatiae. Sie macht daselbst das 5. Stük aus.

3 Verordnung wie es im Concurs der Gläubiger mit der Aestimation der Güter, cessione bonorum, der Ziehung und Verlegung der Güter des Schuldners zu halten (4). 30. August 1639.

4 —— wegen besserer Administration der Justiz, auch wegen einiger Privat- und Landsachen (5). 5. Jun. 1642.

5 —— wie es mit Annehmung der vom Gerichte aufgetragener Vormundschaften zu halten. 23. April 1646.

6 —— für den Landvogt, in Betracht des modi exequendi bei gerichtlichen Sachen. 8. Oktob. 1646

7 —— wegen Beendigung der Criminalprocesse innerhalb Jahres Frist, und der Civil-

(4) Sie ist den 12. Aug. 1648 bestätigt und dahin erläutert, daß nach gewöhnlicher Proklamazion die Verlegung der Güter binnen drei Wochen geschehn; die Kontradizenten den Vorzugsstreit in 6 Wochen durch Verbürgung anhängig machen, der Richter aber die Entscheidung beschleunigen solle. Es ist auch hierin wegen der jährlichen von den Vormündern abzulegender Rechnung verordnet.

(5) Ist den 28. Oktob. 1699 bestätigt. Die in neuern Verordnungen geschehene Abänderungen sind in den Cronhelmschen Anmerkungen angegeben.

Civilprocesse binnen 3 Jahren, von Zeit der Verbürgung (6). 1647

8) Verordnung, daß die Witwen und Erben, nach Absterben und Austreten der Ehemänner citationes creditorum in Sächsischer Frist ausbringen, oder für die Schulden haften sollen. 25 Febr. 1651.

9) —— wie es im concursu creditorum wegen der rükständigen Landeszulagen zu halten. 14. März 1659.

10) —— wegen des den Frauen bei Concursen vor andern Creditoren, in Rücksicht des Brautschazzes, beikommenden Vorzugsrechts. 6. Aug. 1662.

11) —— daß die Prozeßsachen nach dem Landrecht und der Verordnung von 1642 geführet, und ohne königl. Bewilligung keine Sachen avociret werden sollen. 28. Okt. 1699.

12) Königl. Declaration, was unter dem Namen von Baugütern (7) in den art. 37. §. 1. art. 43. §. 3. und 4. des Landrechts beschriebenen Erbfällen zu verstehen sei. 11. August 1707.

13)

(6) Ist den 10. Mai 1675 erneuert.

(7) In dem Landrecht wird unter diesem Namen alles bewegliche Gut verstanden. Von solchem Baugut soll nach dieser Verordnung die Witwe, wenn der Mann ohne Leibeserben verstorben nichts; sondern nur den Brautschaz und das Eingebrachte, auch die Hälfte der wohlgewonnenen Güter erhalten.

13) Verordnung, daß bei Unglücksfällen ein jeder Anwesender den Delinquenten angreifen und in gerichtliche Hände liefern solle. 6. Novemb. 1708.

14) —— daß der bei den Friedigungen auf dem Felde und an gepflanzten Bäumen begangene Diebstal mit dem Staupenschlag, und die Abpflückung der Erbsen und Bohnen, ohne weitere Form des Prozeßes mit Stellung an den Pranger und zum andernmahl mit der Fustigation bestrafet werden solle. 15. Jul. 1711.

15) —— wegen Ungiltigkeit der von unverheiratheten Frauen ohne Curator gemachten Contracte und vorgenommenen gerichtlichen Handlungen. 2. März 1722.

16) —— wider das überhand nehmende Messerziehen und Schneiden, bei Karrenstrafe. 26. Jan. 1723.

17) —— daß die Verbürgung innerhalb eines halben Jahres Frist, nach der Kriegsbevestigung, bei Strafe der Präclusion, geschehen solle. 9. März 1723.

18) —— wie die Beschädigung der Pferde und andern Viehes auf der Weide zu bestrafen. 25. Jan. 1724.

19) —— wegen Abstellung einiger in dem Justizwesen bemerkten Misbräuche und Mängel, insonderheit 1) wegen unzulässiger Appellation in wörtlichen Injuriensachen, wenn nicht aestimatorie oder auf Wiederruf geklaget worden. 2) in geringen und nicht

auf

auf sechszig Mark gehenden Sachen. 3) Abänderung des artic. V. des Landrechts wegen Zulassung unangesessener Männer zu gerichtlichen Zeugnissen. 4) wegen eigentlicher Bestimmung des Erbguts. 5) wegen des iuris retractus ex capite consanguinitatis et vicinitatis. 6) contestationis litis. 30. Jul. 1745.

20) Königl. Resolution über verschiedene von der Landschaft Süderditmarschen wegen der in Holstein den 13. Sept. 1743. emanirten Vormünderordnung vorstellig gemachte Punkte, zur Erläuterung des art. 38. §. 8. des Landrechts. 11. Jan. 4. Nov. 1745.

21) Königl. und fürstl. Reversalen, nach welchen die sowohl in Süder- als in Norderditmarschen belegene immobilia ad forum concursus generale gezogen werden sollen. 9. Dec. 1745.

26) Verordnung, wegen Protocollirung der votorum bei dem Meldorfer Gericht. 12. Jul. 1747.

23) —— daß der Ehebrecher die Brüche für die unvermögende Ehebrecherinnen zu bezahlen nicht schuldig sei. 18. Dec. 1747.

24) —— daß nach der herrschaftlichen Convention im ganzen Lande, königl. und fürstl. Theils, keine reconuentiones in iudicio conuentionis anhängig zu machen. 31. Dec. 1747.

25) —— daß niemand vor vollendeten 25 Jahren zur Vormundschaft gelassen werden solle. 18. Nov. 1758.

26) Verordnung wegen Veräusserung der zu dem Hufen gehörenden unbeweglichen Grundstükke. 28. Febr. 1766

§. 3.

Norder Ditmarsische das Justizwesen betreffende Verordnungen.

Von den ehemals herzoglich Norderditmarsischen Verordnungen sind die wenigsten gedrukt, und es hat an einer vollständigen Sammlung derselben noch immer gefehlt. Ich habe in meinem vormaligen akademischen Amte, ein aus mehrern Bänden bestehendes corpus constitutionum ducalium Ditmarsiae borealis zusammen gebracht. Ich denke, es sei ziemlich vollständig, und ich will also daraus die hauptsächlichste in das Justizwesen einschlagende Verordnungen rezensiren:

1 Herzogs Adolphs Verordnung vom Ausbleiben der Appellations Parthei, von der Summa appellabili; daß Geschwister von halber Geburt mit dem Ascendenten nicht konkurriren; daß mit den entflüchteten Todtschlägern nicht aufgedungen werden soll; von der Vollziehung der Obergerichtsurtheile; von der mündlichen Widerholung actorum primae instantiae in secunda; von Ausname der Zeugen Kundschaften; von Erbbelatungen und Liefbelatungen rc. Sonnabend nach Reminiscere. 1573.

2 —— —— wie es in den Untergerichten mit der Appellazion; mit der exceptione contra sententias, suspecti iudicis, querela nullitatis, syndicatus, auch mit den supplicationibus, pendente processu, zu halten, den 22. Nov. 1580.

3 Her-

3 Herzog Adolphs Verordnung daß auf Hand und Siegel die Pfänder angewiesen, die generale Pfandverschreibungen aufgehoben, und nur spezielle gelten sollen, desgleichen von mancherlei wucherlichen Kontracten. Montags nach Vocem iucunditatis 1585.

4 —— —— daß kein Land an einen von Adel zu veräussern. 4. Jul. 1585.

5 Herzog Philipps Verordnung wegen der bei den Untergerichten auf dreissig Mark gesezten Appellationssumme; und wie in Appellationssachen, bei den documentis paratam executionem habentibus, auch bei den nunmehr eingeführten schriftlichen Prozessen verfahren werden solle. 4. Jun. 1589.

6 Herzogs Joh. Adolph Verordnung wegen Bestrafung der Hurerei und des einfachen Ehebruchs. 4. Jan. 1592.

7 —— —— —— wegen der fatalium interponendae et introducendae appellationis. 30. Jan. 1601.

8 —— —— —— wegen Obliegenheit der Witwen, sich innerhalb 12 Wochen nach Absterben der Männer für sich und für ihre Kinder, Vormünder bestellen zu lassen. 31. Januar 1601.

9 —— —— —— von den in Schuldsachen jährlich anzustellenden drei gemeinen Pfändungen, von den Montagsgerich-

ten (1) und ordentlichen Gerichtstagen. 10. Febr. 1601.

10 Herzog Joh. Adolph von dem mit dem Schwerdte zu bestrafenden einfachen (2) und gedoppelten Ehebruche; von entwichenen Todschlägern, von Verkuppelungen, blutigen Schaden, und von Beweisführung im Ober- und Untergerichte. 13. Mai 1607.

11 Herzog Joh. Adolphs Erklärung des 30. 38. Artikels des Landrechts, wie es bei der, nach dem Absterben der Aeltern, den Brüdern zugelassenen Wardirung der Häuser und unbeweglichen Güter zu halten. 16. Jul. 1608.

12 —— —— —— Verordnung, daß eine iede Parthei auf den Appellationsgerichtstagen mittelst Eides examiniret werden sollen, ob sie auch den Offizianten und Beamten in Unter- und Obergerichten in ihren rechtshängigen Sachen Verehrungen oder Expromissionen gethan haben? 21. Dec. 1608.

13 —— —— —— daß in den rechtsanhängigen Sachen von jeder Mark 2 Schil-

(1) Auf diesen Montagsgerichten würden geringe Schuld- und Exekuzionssachen, Forderungen wegen verdienten Lohns, Vormünder-Rechnungs und Wardierleutebestellungen, Deferirung und Subscripzion der Appellazionen und Vergleiche vorgenommen.

(2) Ist in der Verordnung v. 20. Mai 1611. auf eine Geldbusse gesezt.

2 Schilling der Herrschaft erlegt (3), und der Kläger zu dem Ende seine Klage auf ein gewisses taxiren solle; von der nach ausgebrachter Ladung, binnen Jahr und Tag zu justifizirenden Appellazion, und von den nicht nach Marken, sondern nach Reichsthalern anzusezzenden Brüchen, 1. Jan. 1610.

14 —— —— —— Verordnung wegen Aufhebung der fräulichen Gerechtigkeit, Einführung der ehelichen Gemeinschaft der Güter (4), und Protokollirung der Verschreibungen. 3. Jun. 1611.

(3) Die sogenannte octaua litis, welche schon in dem 214 Artikel des alten Landrechts gegründet ist, und in dem 113. Artikel dis neuere beschrieben wird: „unde welker Deel „van denen, de in den Rechten gehenget, „siner Sake verlustig werd, schal wo bethero „gebrüklich gewesen, von jeder Mark, also „de Sake drecht, und up sick hefft, zween „Schilling an dat Recht breken, und uthogeven schuldig syn.“ Diese octaua litis ward, wenn die Sache zu Buche gegangen, d. i. wenn sie von dem Bescheid des Landvogts zu Gericht geht, verbürget, und dem herrschaftlichen Fiskus erleget; es mogten sich die Parteien verglichen haben oder nicht. S. Exekuzionsordn. 1636. art. I. Giesebert pericul. I. S. 627. ff.

(4) Mit einer in Lakmanns Einleitung zur Schleswigholstein. Geschichte 2. Th. S. 298.

15 Herzog Joh. Adolphs Verordnung, daß die Herren Brüche, denen Gläubigern, welche nach der Kriegsbefestigung mit den Schuldnern contrahiret, präferiret, denen aber, welche ante litem contestatam contrahiret, nachgesezt werden sollen. d. 27. Nov. 1613.

16 H. Friedrichs Verordnung wegen der muthwilligen Verbrecher. 16. Sept. 1619.

17 —— —— wider die untüchtige Prokuratoren, auch von dem bei dem Auspfändungen zu beobachtenden modo. 8. Jun. 1622.

18 —— —— de illicita venditione fructuum in herbis. 24. Jul. 1624.

19

298. beschriebenen Erläuterung. Uebrigens streitet die Gemeinschaft der Güter mit art. 14. § 6. des Landrechts. Sie ward auf Begehren der Landschaft durch diese Verordnung eingeführt. Man bemerkte aber gar zu bald die daraus entstehende Verwirrung und Unzuträglichkeiten. Das Lundner Gericht erkannte daher schon den 25. Novemb. 1618. wider dieselbe, und der Spruch ward nach erhaltener authentischer Erklärung von der Justizkanzlei zu Gottorp bestätiget, so wie auch eine andre von dem Heidegericht den 17. Octob. 1748. in Sachen Peter Struve wider Hans Struve ergangenen Urtheil und von der ehemahligen Grosfürstl. Justizkanzlei den 10. Jul. 1749. wider die eheliche Gemeinschaft der Güter ausgefallen.

19 H. Friedrichs Verordnung wegen Abschaffung der Montagsgerichte und Advokatur der Kirchspiels- und Landschreibersbedienten 31. Jul. 1624.

20 —— —— daß die Wiederlage und die in stehender Ehe erworbene Güter für Erbgüter nicht gehalten werden sollen. 4. Okt. 1624.

21 —— —— wie es mit den Gegenrechnungen, mit persönlicher Verantwortung und Insinuirung der Ladungen zu halten. 10. Januar 1627.

22 —— —— wegen Wiedereröfnung der Exekuzion, wegen des modi exequendi durch Zunaglung der Hausthüren und Abschaffung unnöthiger Einsagen. 12. März 1627.

23 —— —— wie mit Aufgebung der Güter zu verfahren. 11. Jan. 1634.

24 —— —— wider die ungelahrten und zanksüchtigen Advokaten, 2. März 1635.

25 —— —— wegen der von den Echtsleuten abzugebender Gründe ihrer Aestimazion. 2. Nov. 1635.

26 —— —— wegen der von den Kirchspielsvögten in Schuldsachen zu vollstrekkenden Exekuzion. 16. Novemb. 1636.

27 —— —— wiederholte Verordnung wegen Abschaffung der Montags-Gerichte, und daß die Parteien an das ordent-

ordentliche Gericht zur Verbürgung gewiesen werden sollen. 16. Nov. 1636.

28 Herzog Friedrichs Exekuzionsordnung. 12. Dec. 1636.

Es sind über diese Ordnung Deklarazionen vom 7. Jan. und Febr. 1637. und deren Revision und Verbesserung am 1. August 1646 erfolgt.

29 —— —— wegen Präferenz der herrschaftlichen Brüchen ante hypothecarios, 25. Mai 1637.

30 —— —— daß die bei den gemeinen Pfändungen ausgegebenen Verpflichtungen keine gefängliche Haft nach sich ziehen, so lange der Schuldner mit seinen Gütern bezalen könne. 25. Mai 1637.

31 —— —— wegen der den Gläugern nicht zu verstattenden Exekuzion, bevor die Herrengefälle von den Schuldnern bezahlt worden. 24. Aug. 1637.

32 —— —— daß bei Hausverlegung der Jüngste den Aeltesten lösen soll. den 9. Nov. 1637.

33 —— —— daß in Sachen die sich unter 100 Mark belaufen, an das fürstliche Hofgericht nicht appellirt werden soll. 9. Nov. 1637.

34 —— —— wegen Abfassung der extraordinären Mandatsprozesse, 16. Febr. 1639.

35 —— —— wegen des Messerziehens. 23. Febr. 1641.

36 H. Friedrichs Verordnung, daß die Brüchen bei den Konkursen der Gläubiger nicht länger, als wenn sie ein Jahr uneingemahnet gestanden, als privilegirte Schuld gefordert werden sollen. 2. Nov. 1643.

37 —— —— wegen Ankaufs gestohlner Pferde und geraubter Sachen. 18. Jun. 1645.

38 —— —— daß die Protestazionen bei Koncursen in gedoppelter sächsischer Frist aftergefolgt werden sollen. 13. Aug. 1647.

39 —— —— daß die Frauen nach Absterben der Ehemänner, oder in concursibus zwar mit ihrem Brautsschaz die Prälazion, solche aber wegen ihres dotalitii oder Wiederlage nicht haben; ihren sogenannte **Brautwagen** (5) auch in dem Stande, wie solcher zur Zeit des Ablebens der Männer oder cessionis bonorum gewesen, ohne Erstattung der etwa prätendirten Meliorazion annehmen sollen, es wäre denn, daß der **Brautwagen** in den Ehepakten aestimato angenommen worden. 5. April 1649.

40

(5) Ein Provinzialwort, worunter die dem Manne von der Frauen zugebrachte Betten, Bettgewand, Kleider, Lein u. s. w. verstanden werden. Ich glaube die Ursache der Benennung in des Hrn. Bolte 1. Th. der Ditmarsischen Geschichte S. 313. gefunden zu haben.

40 H. Friedrichs Verordnung, daß die Vormünder staat der Pupillen zu exequiren, und bei Konkursprozessen mit Verlegung der Güter nicht eher zu verfahren, bevor die herrschaftlichen Gefälle, darnach das Lied- und Arbeitslohn, und demnächst das gekaufte Brod- und Saatkorn, und Heuergelder bezahlt worden. 16. Dez. 1649.

41 —— —— daß niemand wegen Brod- und Saatkorns, so nicht protokollirt worden, ein ius praelationis zu geniessen, und wie es mit Bezahlung der ex concursu nicht befriedigten Gläubiger zu halten. 15. Jul. 1651.

42 —— —— wegen Abschaffung der militärischen Exekuzion, Umschreibung sub poena caduci, des Vorschlags iuris offerendi, oder Auslösung; Einführung des termini probatorii Saxonici; poena iniuriarum arbitraria; verbotener cessione particulari bonorum; auch Ausstellung Obstagialverschreibungen auf Buchschulden. 20. März 1652.

43

haben. Das Brautpaar ward, unter Begleitung der Musikanten, auf einen Wagen nach den Ort der Trauung geführt. Diesen Wagen folgte ein besonderer Wagen, ganz bepakt mit der Mitgabe und den Brautgeschenken. Selbige wurden, unter einem besondern Aufzug, auf diesem Wagen, im Namen des Bräutigams von dessen dazu erbetenen Freunden, von der Braut Aeltern abgeholt.

43 H. Friedrichs Verordnung, wegen der Prozesse in Injurien und in geringen nicht zu verbürgenden Sachen, und anzuordnender kommissarischer Handlungen, den 29. März 1652.

44 —— —— daß an den beiden Exekuzionstagen, (Freitags und Sonnabends) keine Verhöre der Parteien vorzunehmen, und keine Extrajudizialzitazionen von den Parteien, ohne Vorwissen des Landvogts, abzulassen. 27. Aug. 1652.

45 —— —— wegen der Lösung in Koegen und Fennen. 6. Jan. 1653.

46 —— —— wider die Privatexekuzionen in Schuldsachen, 10. Nov. 1653.

47 —— —— —— daß die Söhne bei Erbtheilungen den fünften Theil vorausnehmen und wegen der übrigen zur gemeinen Theilung gehörigen Gütern die Wahl haben sollen, die Schwestern mit Geld auszulösen, oder ihren Theil an Land nach der Aestimazion abzusezzen. 5. Jun. 1654.

48 —— —— daß das Saat- und Brodkorn, auch das Verdienstlohn nur ein Jahr privilegirt sein, und die Bezahlung mit Korn nach der Sezzung des Gerichts geschehen soll. 21. Dez. 1654.

49 — — daß die von einer Frau in Gegenwart des Exekutoris und eines ehrlichen Mannes unterschriebene Verpflichtung für ihren Mann

Mann, die Kraft einer nach Landesrecht erforderlichen gerichtlichen Bestätigung haben solle. 9. Aug. 1655.

50 H. Friedrichs Verordnung, daß das beneficium ordinis et excussionis gegen Umschlagsobligazionen nicht statt haben soll. 1. Nov. 1656.

51 H. Christian Albrechts Verordnung, daß in concursu creditorum die verwirkten Strafgelder den ältern creditoribus hypothecariis nicht vorgezogen, sondern auf das Alter, das datum und auf die Zeit, wenn sie verwürkt, gesehn werden soll. 11. Dez. 1660.

52 —— —— wegen Einführung der venditionis sub hasta auf öffentlichen Markte der zur Exekuzion gediehenen Mobilstükke. 9. Nov. 1661.

53 —— —— wegen Protokollirung der Obligationen, und daß unprotokollirte Verschreibung in concursu als gemeine Buchschuld zu kolloziren. 21. Jul. 1662.

54 —— —— daß die Lösung in Schuldverlegungen statt haben soll. 2. Aug. 1664.

55 —— —— wegen der von 14 Tagen zu 14 Tagen zu haltenden Gerichte. 6. Aug. 1665.

56 —— —— wegen der aussergerichtlichen Kognizionen, und der sogenanten Freitags- und Sonnabendsbescheide. 10. Sept. 1667.

57 H. Christ. Albrecht Verordnung wider die Subhastazion und Aufbietung der Debitorengüter, wenn dem Gläubiger das Einlager und die Hypothek der Güter verschrieben. 21. März 1668.

58 —— —— wegen der in sächsischer Frist nach der Kriegsbefestigung in den Gerichten einzubringenden brieflichen Urkunden. 19. April 1666.

59 —— —— wegen der den Notarien sub poena relegationis verbotenen Ausfertigung der instrumentorum retorsionis in Injuriensachen. 7. Jan. 1674.

60 —— —— daß wider die latitirende und widerspänstige debitores, die vorhin übliche Ausgiessung des Feuers, Austreibung des Gesindes, und die Vernaglung der Thüre, nach vorgehender der Sache Erkenntniß, wieder eingeführt werden soll. 20. Dez. 1687.

61 —— —— wie die Schazzungen auf Häuser und Hofstädten bei vorgehenden concursibus zu verlegen. 30. Jan. 1694.

62 H. Karl Friderichs Verordnung wegen des den herrschaftlichen Gefällen in concursibus creditorum beikommenden Vorzugs-Rechts. 12. Mai 1710.

63 —— —— daß die fremden Erben nicht zur Theilung zugelassen werden sollen., bis die decimae berichtiget worden. 24. Sept. 1710.

64 —— —— daß die Restanten in den oktroirten Kögen nur die Präferenz eines Jahrs haben sollen. 30. März 1712.

65

65 H. Karl Friedrichs Verordnung wegen Einsendung der Kriminalakten an die Kanzlei. 31. Dez. 1725.

66 —— —— betreffend die gerichtliche Verfahrungsart in Kriminalsachen. 14. Jul. 1735.

67 —— —— Verordnung wider die Hurerei und dem Kindermord, nebst Deklaration dieser Verordnung. 2. 9. März 1737

68 Resoluzion, die Wiedereinführung des iuramenti paupertatis betreffend. 5. Oct. 1739

69 H. Karl Pet Ulrichs Verordnung die Abschaffung des Protokolls zum Antrage der Recesse in den Gerichten betreffend. 28. Jan. 1744.

70 —— —— Reskript, daß die acta criminalia an die Juristenfakultät nach Kiel versandt werden sollen. 12. März 1746

71 —— —— Verordnung wegen Minderung der Inquisitionsgebühren. 16. März 1750.

72 Des Grosf. Paul Petrowitz Verordnung in Hinsicht des Justizwesens und des modi procedendi der Landschaft Norder-Ditmarschen (6). 21. Dez. 1765

73 K.

(6) Diese Verordnung ist in diesem Jahr zu Kiel abgedrukt und aus den vorigen, vorzüglich verbessert, in den die Prozeßordnung, Mandat-Exekuzions-Arrest-Konkurs-Obstagial-Pfändungs- Deich- Bruch- und Kriminalsachen

73 K. Christian VII. Verordnung wegen des Justizwesens nnd rechtlichen Verfahrens in der Landschaft Norder-Ditmarschen. 6. Nov. 1782

§. 4.

Schriften, über das Ditmarsische Landrecht.

1 Just Henning Boehmer, rechtliche Belehrung von der Succession der Aeltern und Kinder, nach Ditmarsischen Rechte. 1725 (1).

2 Fried. Detl. Karl von Cronhelm, Abhandlung von dem Ditmarsischen alten und neuen Landrecht, und dortigen Gerichtsverfassung (2).

4 Joh.

sachen zum Vorwurf hatten, zusammengesezt. Sie ist indessen, nachdem auch dieser ehemalige großfürstliche Antheil, oder Norder-Ditmarschen, an des Königs von Dänemark Majestät gekommen, in verschiedenen wesentlichen Stükken abgeändert und ergänzet worden, in 51 §. verfasst und gedrukt.

(1) In Consultationibus et Decis. T. II. P. II. S. 133. ff.

(2) Ist das dreizehnte Kapitel seines historischen Berichts von den alten und neuen Rechten und Gerichten in Holstein, dem corpori statutorum prouincialium Holsatiae vorangeschikt.

(3) Joh. Karl Hinr. Dreyer, de cespitalitatis requisito in testibus habilibus, von Zeugen, die mit unbeweglichen Gütern angesessen sein müssen, occasione iuris *Ditmarsici* prouinc. art. 8. et constitutionis Regiae a. 1745. Kilonii 1748. recusa Lipsiae 1750.

4 Joh. Karl Hinr. Dreyer rechtliches Bedenken, von der Gültigkeit eines über Erbgüter, welche dem Testator von seinem Miterben käuflich zugeschlagen worden, errichteten Testaments, nach Ditmarsischen Rechte, (3).

5 Desselben rechtliches Bedenken von der ehelichen Gemeinschaft der Güter, nach Ditmarsischen Rechte. MS.

6 Henr. Giesebert's harmonica relatio iuris prouincialis *Ditmarsici*, s. pericula statutorum harmoniae practicae iuris *Ditmarsici*, cum Romano-Caesareo, Teutonico, tum etiam antiquioribus hujus populi uicinorumque Statutis &c. P. I. Lubecae 1650 P. II. Hamb. 1665. 4. (4)

7 Gründ-

(3) Den Lübeckischen Anzeigen vom Jahr 1776. St. 50. 52. eingerükt

(4) Der Verfasser der als ein Privatmann, und ohne ein öffentliches Amt zu bekleiden auf einem Bauerhofe eines im Hensteder Kirchspiel

7 Gründliche Ausführung, daß das Dit-
marsische Recht keinen andern Seitenver-
Q 2 wandten

spiel liegenden Dorfes lebte, und i. J. 1677 in einem 75jährigen Alter das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte, hatte eine zahlreiche Sammlung teutscher und nordischer Partikulär Gesezbücher, welche in dieser Zeit eine seltne Erscheinung war, zusammen gebracht. Diese stellte er mit dem Ditmarsischen Landrecht zusammen, und daraus entstand diese Harmonie, wesfals ihm so mancher Weihrauch gestreuet, und so viele von Möller Cimbr. litterat. T. II. S. 225. und in Fehsens Norderditmarsischen Prediger Historie S. 790. zusammengelesene Lobsprüche geschrieben worden, welchen ich noch des Kanzlers von Ludewig aus dessen uita Iustiniani M. S. 66. beifügen könnte, der doch sonst nicht gewohnt war, die Beschäftigungen der Rechtsgelehrten in Vorstellung der Harmonie der teutschen und römischen Rechte mit günstigem Auge anzusehen, und lieber die differentias verlangte. Die fast unglaubliche Mühe und und Fleiß, welche der ehrliche Giesebert bei dieser Arbeit verschwendet hatte, ist nicht zu entkennen, nur aber wird die Warheit und Ueberzeugung allemal für das darüber von Morhof Polyhistor. T. III. L. 6. Sect. X. §. 4. und Heineccius §. 12. praef. element. iur. germ. gefällte Urtheil entscheiden. Die äußerst verworne Schreibart des Verfassers, und die in den Materialien so

augen-

wandten, als Geschwistern von voller Geburt und deren Kindern in Ansehung der Geschwister von halber Geburt und deren Kindern, einen Vorzug und ein Ausschliessungsrecht zueigne, bei deren Ermanglung aber die nähesten Blutsfreunde, ohne Unterschied, ob sie von voller oder halber Geburt entstanden, blos nach der Nähe des Grades zur Erbschaft zulasse, und daß dieses Recht von der

augenfällig herrschende Confusion bleibt doch unausstehlich, und der Mangel der Beurtheilungskraft und gründlichen Kenntnisse des teutschen Rechts ist immer handgreiflich. Der fleissige Kompilator hatte indessen seine Arbeit, welche nur, wie sie gedrukt ist, das erste und zweite periculum enthält, in vier Perikuln ganz vollendet, es sind aber die beiden leztern, weil der Verleger seine Rechnung nicht dabei gefunden, ungedrukt geblieben. Der Rükstand macht etwa sechszehn sehr klein und hin und wieder unleserlich geschriebene Alphabete aus, und ward in Lübeck i. J. 1763 in einer Auction verkauft. Für einer Herausgabe dürfte man wohl unbesorgt seyn können. Ich aber meines Orts dürfte wohl der Themis den Rath ertheilen, einem juristischen armen Sünder, der es gar zu arg gemacht, es zur wohlverdienten Strafe aufzulegen, nur täglich eine Stunde bei Lesung und Abschreibung dieser Papiere zu zubringen, oder die guten Körner aus dem ungeheuren Wuste auszusuchen.

der Regel: die halbe Geburt tritt einen Grad zurük, nichts wisse. Glückstadt 1771. f. (5).

8 Christian Gude, (ehemaligen Landvogts in Süderditmarschen), Anmerkungen zum Ditmarsischen Rechte (6).

9 Hinzelmann von den cimbrischen und sächsischen Eidgerichten überhaupt, und von der Ditmarsischen Nemede insbesonders (7).

(5) Libellus loco oralis Recessus in Sachen des Regierungs- und Obergerichts-Advokaten Jo. Friedr. Wilhelm Bockmann in substituirter Vollmacht des Königl. Justiz- und Regierungsraths Hrn. Hinrich Friedrich Eggers ꝛc. für sich und in Vollmacht seiner Litis Consorten, als Testaments-Erben des weyl. Königl. Justizraths Hrn. Claus Linau, Kläger, wider Fr. Wiebke Catharina Jakobsen, Klägerin, in puncto des dem Klägern an den Nachlaß des verstorbenen Hans Jakobsen kompetirenden Miterbungsrechts. Glückstadt 1770. Das allerhöchste Königl. Urtheil ist für die Klägere ausgefallen.

(6) Sie sind mir aus des Hrn. Bolten 1. Th. der Ditmarsischen Geschichte S. 133. bekannt geworden. Die mehresten sollen aus dem Giesebert entlehnet, doch mit Zusätzen aus neuern Rescripten und Präjudicaten versehen seyn.

(7) In den Schleswig Holsteinischen Provinzialberichten 6ter Jahrgang, 2ter Heft, n. 1.

10 Nikol. Junge, (Herzogl. Holstein. Vice-Kanzlers), Anmerkungen über das neuere Landrecht der löbl. Landschaft Ditmarschen MS.

11 Thomas Junge diss. de con- et disconuenientia iuris ciuilis et Ditmarsici, Helmstadii 1672 (unter Engelbrechts Vorsizze).

12 D. Herm. Meyers Gedanken von dem Successionsrechte in Norderditmarschen. MS.

13 Casp. Neander notulae ad jus prouinciale Ditmarsicum. 1640. MS.

14 Henr. Seedorf commentatio in ius prouinciale *Ditmarsicum*, MS. (8).

15 Adam Traziger Bedenken von der Succession und Erbnehmung im Ditmarschen. MS.

16 —— —— Anmerkung von der gemeinen Pfändung im Ditmarschen.

(8) Man sehe davon seine Ditmarsiam liberam in des Hrn. von Westphalen T. III. Monum. S. 1813. und dessen Urtheil in der Vorrede S. 146.: Ex primis huius opusculi lineis apparet, vt cogeret compilaretque in Synopsin Gieseberti commentaria.

Berichtigungen und Zusäze:

S. 6. l. 11. müßen, müßtne. S. 35. l. 25. del. wird. S. 43. l. 8. Krysen, Kopsen. S. 54. l. 8. Lob, einige Lobsprüche. S. 66. l. 9. von dem, der, l. 11. dem, der. S. 83. l. antep. Noruagicorum, *Noruagica*. S. 88, not. 1. l. 7. Bengel, Benzel. S. 95. l 30. Kiemarmar, Kimmadur. S. 96. l. 16. in, von. S. 96. not. 6. l. 1. gebrachte, gebrachten. S. 108. l. 2. Wloschemir, Wloschenir. S. 154. l. 19. Schaaske, Skanske. S. 221. l. 5. Rettern, Vettern. S. 205. l. 22. dilectus, *detectus*. S. 208. l. 7. Wiwert, Wiwet. S. 215. not. 2. l. 2. adde Sect.

Auf der S. 131. hätte noch bei des seel. Anchers Schriften, seines Lexici iuris *Danici Noruagici*; und iurisprudentiae *Danicae* welche nach den Büschingschen Nachrichten von dem Zustande der Wissenschaften in den Dänischen Landen II B. S. 83. ganz oder zum Theil zum Drukke fertig liegen, gedacht werden können, auch wäre dessen im Jahr 1746 verfertigtes Program de vera notione iurisdictionis et magistratus, iuxta legem *Danico-Noruagicam*, und die annoch ungedruckte Reden de aequitate legis *Danicae*, eiusque praerogatiua prae iure Romano, de aequitate iuris Romani eiusque in iurisprudentia *Danica* patria usu; auch S. 171. Hrn. Gustav Ludw. Baden i. J. 1792. zu Wiburg gedrukte Schrift über den 4. Art. 13. Kap. 1. Buch, Königs Christian IV. Gesezbuchs noch zu bemerken gewesen, und daß man von demselben eine Silvam differentiarum iuris Romani et *Danico* Germanici circa varias tutelae species zu erwarten habe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dreyer, Carl Henrich,

Beiträge zur Litteratur der Nordischen Rechtsgelahrsamkeit

Hamburg 1794

J.rel. 684
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10563986-5
VD18 14656833-001